



### Monatsbericht des BMF März 2003

### Inhaltsverzeichnis

Editorial	7
Übersichten und Termine	9
Finanzwirtschaftliche Lage	11
Abschlussberatungen zum Bundeshaushalt 2003	19
Kreditaufnahme und Emissionskalender des Bundes	23
Entwicklung der Länderhaushalte	26
Termine	30
Analysen und Berichte	33
Das Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits im Rahmen des	
Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes	35
Bericht über die Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"	57
Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen	63
Die Förderung des Umweltschutzes im deutschen Abgabenrecht	67
Das Zollfahndungsdienstgesetz	79
Einführung des IT-Verfahrens ATL@S in der deutschen Zollverwaltung	85
Die Erweiterung der EU – aktueller Stand und Perspektiven aus	
finanzpolitischer Sicht	93
Statistiken und Dokumentationen	103
Übersichten und Grafiken zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	106
Übersichten und Grafiken zur Entwicklung der Länderhaushalte	126
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	130

Die Mitarbeiter der Redaktion des Monatsberichts sind für Anregungen und Kritik dankbar.
Bundesministerium der Finanzen
Redaktion Monatsbericht
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
http://www.bundesfinanzministerium.de
Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

#### **Editorial**

Liebe Leserinnen und Leser,

Die aktuellen Ereignisse im Irak machen es schwer, über andere Dinge als den Krieg zu reden. Trotz alledem:

In Deutschland steht die Finanzpolitik einmal mehr vor einer großen Herausforderung. Unser Ziel ist es, auch für unsere Kinder und Enkel Wohlstand und einen finanziell leistungsfähigen Staat zu sichern. Den Kurs einer langfristig nachhaltigen Haushaltskonsolidierung wird die Bundesregierung beibehalten. Dazu gehört auch die Einhaltung des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes.

Die Kernaussage des Stabilitäts- und Wachstumspaktes ist die Pflicht, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Diese Pflicht ist in Art. 104 des EG-Vertrages verankert. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt schafft kein neues Recht und keine neuen Pflichten, er konkretisiert lediglich diese vertragliche Bestimmung und operationalisiert ihre Ausführung.

Diese Konstruktion hat sich als ein sehr erfolgreiches Instrument erwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat in der vergangenen Woche in zweiter und dritter Lesung den Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 beraten. Nach der Bundestagswahl im Herbst 2002 hat die Bundesregierung einen neuen Entwurf vorgelegt, der die Ergebnisse der Koalitionsvereinbarung berücksichtigt. Der Bundeshaushalt 2003 wird voraussichtlich Ende April 2003 im Bundesgesetzblatt verkündet. 2003 sind Ausgaben in Höhe von 248,2 Mrd. € und Einnahmen einschließlich Münzeinnahmen von 229,3 Mrd. € vorgesehen. Der Etat sieht die Rückführung der Neuverschuldung auf 18,9 Mrd. € vor.

Ein unabdingbarer Teil unserer finanzpolitischen Strategie ist der Abbau von Subventionen. Der Subventionsdschungel, der sich in den vergan-



genen Jahrzehnten entwickelt hat, ist nicht mehr hinnehmbar. Dauerhafte Subventionen belasten den Haushalt und können zu Verzerrungen des Wettbewerbs führen. Der Bundesfinanzminister stellt sich deshalb mit einer neuen Initiative der schwierigen Aufgabe, genau zu prüfen, welche Subventionen nicht mehr zeitgemäß sind und welche zumindest in ihrer Höhe angepasst werden müssen. Erste Erfolge haben wir bereits bei den als Finanzhilfen ausgereichten Subventionen erreicht. Hier wollen wir weiter ansetzen. Bereits für den Bundeshaushalt 2004 kommen alle Finanzhilfen auf den Prüfstand. Ziel und Wirksamkeit der jeweiligen Hilfe sowie geeignete Alternativen werden hinterfragt. Gibt es keine tragfähige Begründung für die Fortführung einer Finanzhilfe mehr, wird sie ersatzlos gestrichen. Unser Ziel ist es, diese regelmäßige Prüfung zukünftig auch auf Steuervergünstigungen und sonstige Förderprogramme des Bundes auszudehnen. Der ständige Rechtfertigungsdruck dürfte zu einem deutlichen Abbau von Subventionen beitragen und die Einführung neuer Subventionstatbestände eindämmen. Wenn ausnahmsweise neue Subventionen erforderlich sein sollten, dann nur für von vornherein befristete Zeiträume und möglichst degressiv gestaltet. So wollen wir verhindern, dass sich die Hilfen verfestigen und dann später schwer wieder abzubauen sind. Mit dieser Strategie können wir finanzpolitische Spielräume für die Gestaltung der Zukunft eröffnen.

Volher Halsch

Volker Halsch Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

### Übersichten und Termine

Finanzwirtschaftliche Lage	11
Abschlussberatungen zum Bundeshaushalt 2003	19
Kreditaufnahme und Emissionskalender des Bundes	23
Entwicklung der Länderhaushalte	26
Termine	30

### Finanzwirtschaftliche Lage

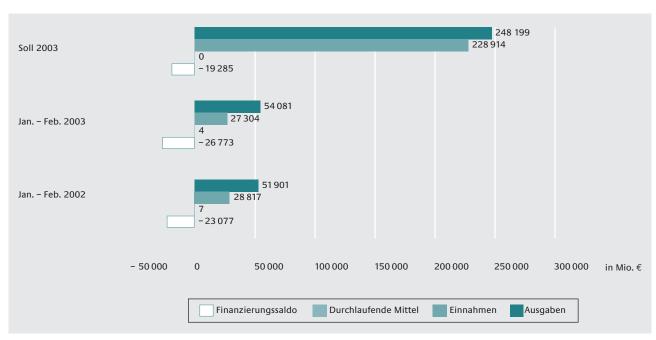
Die Ausgaben liegen während der vorläufigen Haushaltsführung im Jahre 2003 um 4,2 % über den Ausgaben des Vorjahreszeitraums. Sie sind um 2,2 Mrd. € gestiegen und erreichen insgesamt 54,1 Mrd. €.

Hingegen entwickeln sich die Einnahmen weiterhin schwach; wurden bis Februar 2002 noch 28,8 Mrd. € verbucht, erzielt der Bund in diesem Jahr bisher Einnahmen in Höhe 27,3 Mrd. € (- 1,5 Mrd. €). Dies bedeutet einen Rückgang um 5,3 %. Grund ist das nach wie vor geringe Steueraufkommen: Mit 24,2 Mrd. € (Vorjahr: 25,8 Mrd. €) verrin-

#### Entwicklung des Bundeshaushalts

	Soll 2003	Ist-Entwicklung <sup>1</sup> Januar bis Februar 2003
Ausgaben (Mrd. €)  Veränderung gegenüber Vorjahr in %	248,2 - 0,4	54,1 4,2
Einnahmen (Mrd. €)  Veränderung gegenüber Vorjahr in %	228,9	27,3 - 5,3
Steuereinnahmen (Mrd. €)  Veränderung gegenüber Vorjahr in %	203,3 5,9	24,2 - 5,9
Finanzierungssaldo (Mrd. €) Kassenmäßiger Fehlbetrag (Mrd. €) Bereinigung um Münzeinnahmen (Mrd. €)	- 19,3 - - 0,4	- 26,8 - 22,2 0,0
Nettokreditaufnahme (Mrd. €)	- 18,9	- 4,6
<sup>1</sup> Buchungsergebnisse		

### Zusammensetzung des Finanzierungssaldos



gern sich die Steuereinnahmen des Bundes um 5,9 % (− 1,6 Mrd. €) im Vergleich zur Vorjahresperiode. Während die reinen Bundessteuern insgesamt zunahmen und sich die Körperschaftsteuer im Februar stabilisiert hat, entwickelt sich die veranlagte Einkommensteuer schwach. Die Verwal-

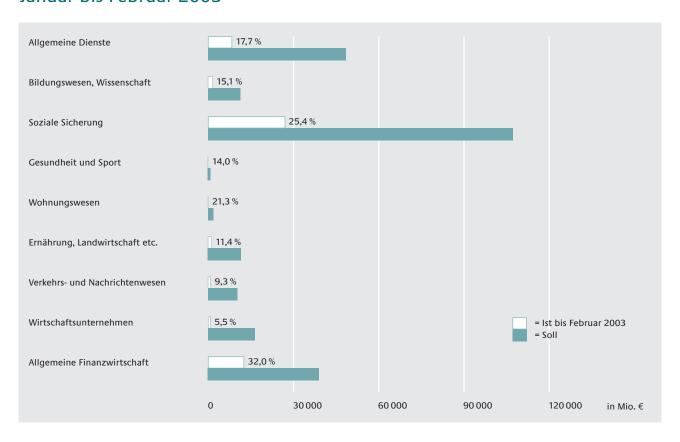
tungseinnahmen liegen mit 3,1 Mrd. € auf Vorjahresniveau.

Aus der Höhe des derzeitigen Finanzierungssaldos können keine Rückschlüsse auf den weiteren Jahresverlauf gezogen werden.

#### Entwicklung der Bundesausgaben nach Aufgabenbereichen

	Soll 2003	Soll 2003 Ist 2003 Januar bis Februar		Ist 2002 Januar bis Februar		ar deru gg	
	Mio. €	Mio. €	Anteil in %	Mio. €	Anteil in %		rjahr in %
Allgemeine Dienste	48 520	8 565	15,8	8 091	15,6	+	5,9
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	3 695	588	1,1	674	1,3	-	12,8
Verteidigung	28 337	5 183	9,6	4 786	9,2	+	8,3
Politische Führung, zentrale Verwaltung	8 503	1 540	2,8	1 518	2,9	+	1,4
Finanzverwaltung	3 008	478	0,9	-	-		-
Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	11 343	1 712	3,2	1 681	3,2	+	1,8
Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau	1 060	137	0,3	140	0,3	-	2,1
BAföG	850	252	0,5	209	0,4	+	20,6
Forschung und Entwicklung	6 832	1 041	1,9	993	1,9	+	4,8
Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben,	107.225	27.206	F0.F	25 120	40.4		0.0
Wiedergutmachungen	107 325	27 296	50,5	25 139	48,4	+	8,6
Sozialversicherung	74 694	17 625	32,6	16 478	31,7	+	7,0
Arbeitslosenversicherung	0	3 533	6,5	2 703	5,2		30,7
Arbeitslosenhilfe	12 300	2 566	4,7	2 189	4,2	+	17,2
Wohngeld	2 650	331	0,6	339	0,7	-	2,4
Erziehungsgeld	3 270	521	1,0	548	1,1	-	4,9
Kriegsopferversorgung und -fürsorge	3 623	801	1,5	860	1,7	-	6,9
Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung	1 037	145	0,3	108	0,2	+	34,3
Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1 913	407	0,8	483	0,9	-	15,7
Wohnungswesen	1 413	373	0,7	459	0,9	-	18,7
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	11 513	1 310	2,4	1 424	2,7	-	8,0
Regionale Förderungsmaßnahmen	4 607	149	0,3	184	0,4	_	19,0
Kohlenbergbau	2 559	835	1,5	807	1,6	+	3,5
Gewährleistungen	2 000	150	0,3	134	0,3		11,9
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	10 291	959	1,8	1 212	2,3	-	20,9
Straßen (ohne GVFG)	5 562	496	0,9	499	1,0	-	0,0
Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen	16 303	890	1,6	1 029	2,0	-	13,
Postbeamtenversorgungskasse	5 300	0	0,0	0	0,0	+	0,
Bundeseisenbahnvermögen	5 769	681	1,3	687	1,3	-	0,9
Deutsche Bahn AG	4 339	261	0,5	200	0,4	+	30,5
Allgemeine Finanzwirtschaft	39 955	12 797	23,7	12 733	24,5	+	0,!
Fonds "Deutsche Einheit"	2 268	378	0,7	410	0,8	-	7,
Zinsausgaben	37 885	12 351	22,8	12 227	23,6	+	1,0
Ausgaben zusammen	248 199	54 081	100,0	51 901	100,0	+	4,

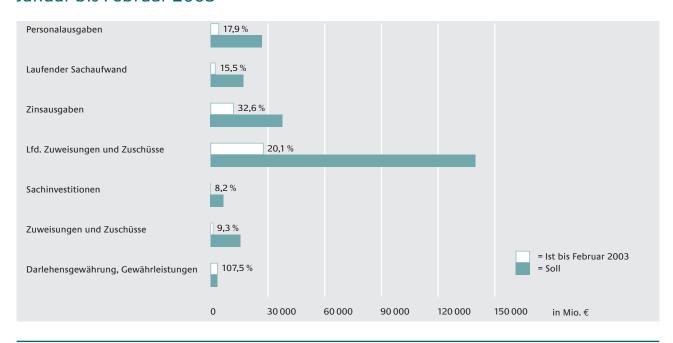
# Die Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen/Hauptfunktionen Januar bis Februar 2003



#### Die Ausgaben des Bundes nach ökonomischen Arten

Personalausgaben         27 078         4 854         9,0         4 616         8,9         +           Aktivbezüge         20 515         3 540         6,5         3 343         6,4         +           Versorgung         6 563         1 314         2,4         1 273         2,5         +           Laufender Sachaufwand         17 323         2 691         5,0         2 511         4,8         +           Sächliche Verwaltungsaufgaben         1 518         180         0,3         146         0,3         + 2           Millitärische Beschaffungen         8 059         1 523         2,8         1 445         2,8         +           Sonstiger laufender Sachaufwand         7 747         989         1,8         920         1,8         +           Zinsausgaben         37 885         12 351         22,8         12 227         23,6         +           Laufende Zuweisungen und Zuschüsse         139 611         28 119         52,0         27 055         52,1         +           an Verwaltungen         15 521         1 874         3,5         1 996         3,8         -           an andere Bereiche         124 090         26 228         48,5         25 041         48,2 <th>Sonstige Vermögensübertragungen</th> <th>400</th> <th>77</th> <th>0,1</th> <th>83</th> <th>0,2</th> <th>-</th> <th>7,2</th>	Sonstige Vermögensübertragungen	400	77	0,1	83	0,2	-	7,2
Personalausgaben         27 078         4 854         9,0         4 616         8,9         +           Aktivbezüge         20 515         3 540         6,5         3 343         6,4         +           Versorgung         6 563         1 314         2,4         1 273         2,5         +           Laufender Sachaufwand         17 323         2 691         5,0         2 511         4,8         +           Sächliche Verwaltungsaufgaben         1 518         180         0,3         146         0,3         + 2           Millitärische Beschaffungen         8 059         1 523         2,8         1 445         2,8         +           Sonstiger laufender Sachaufwand         7 747         989         1,8         920         1,8         +           Zinsausgaben         37 885         12 351         22,8         12 227         23,6         +           Laufende Zuweisungen und Zuschüsse         139 611         28 119         52,0         27 055         52,1         +           an Verwaltungen         15 521         1 874         3,5         1 996         3,8         -           an andere Bereiche         124 090         26 228         48,5         25 041         48,2 <td></td> <td></td> <td></td> <td>•</td> <td></td> <td>-</td> <td></td> <td>6,7</td>				•		-		6,7
Personalausgaben         27 078         4 854         9,0         4 616         8,9         +           Aktivbezüge         20 515         3 540         6,5         3 343         6,4         +           Versorgung         6 563         1 314         2,4         1 273         2,5         +           Laufender Sachaufwand         17 323         2 691         5,0         2 511         4,8         +           Sächliche Verwaltungsaufgaben         1 518         180         0,3         146         0,3         + 2           Militärische Beschaffungen         8 059         1 523         2,8         1 445         2,8         +           Sonstiger laufender Sachaufwand         7 747         989         1,8         920         1,8         +           Zinsausgaben         37 885         12 351         22,8         12 227         23,6         +           Laufende Zuweisungen und Zuschüsse         139 611         28 119         52,0         27 055         52,1         +           an Verwaltungen         15 521         1 874         3,5         1 996         3,8         -           an andere Bereiche         124 090         26 228         48,5         25 041         48,2 <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>•</td> <td></td> <td>12<sub>.</sub></td>						•		12 <sub>.</sub>
Personalausgaben       27 078       4 854       9,0       4 616       8,9       +         Aktivbezüge       20 515       3 540       6,5       3 343       6,4       +         Versorgung       6 563       1 314       2,4       1 273       2,5       +         Laufender Sachaufwand       17 323       2 691       5,0       2 511       4,8       +         Sächliche Verwaltungsaufgaben       1 518       180       0,3       146       0,3       + 2         Millitärische Beschaffungen       8 059       1 523       2,8       1 445       2,8       +         Sonstiger laufender Sachaufwand       7 747       989       1,8       920       1,8       +         Zinsausgaben       37 885       12 351       22,8       12 227       23,6       +         Laufende Zuweisungen und Zuschüsse       139 611       28 119       52,0       27 055       52,1       +         an Verwaltungen       15 521       1 874       3,5       1 996       3,8       -		124 090	26 228	48,5	25 041	48,2	+	4
Personalausgaben         27 078         4 854         9,0         4 616         8,9         +           Aktivbezüge         20 515         3 540         6,5         3 343         6,4         +           Versorgung         6 563         1 314         2,4         1 273         2,5         +           Laufender Sachaufwand         17 323         2 691         5,0         2 511         4,8         +           Sächliche Verwaltungsaufgaben         1 518         180         0,3         146         0,3         + 2           Militärische Beschaffungen         8 059         1 523         2,8         1 445         2,8         +           Sonstiger laufender Sachaufwand         7 747         989         1,8         920         1,8         +	an Verwaltungen	15 521	1 874	3,5	1 996	3,8		3
Personalausgaben         27 078         4 854         9,0         4 616         8,9         +           Aktivbezüge         20 515         3 540         6,5         3 343         6,4         +           Versorgung         6 563         1 314         2,4         1 273         2,5         +           Laufender Sachaufwand         17 323         2 691         5,0         2 511         4,8         +           Sächliche Verwaltungsaufgaben         1 518         180         0,3         146         0,3         + 2           Militärische Beschaffungen         8 059         1 523         2,8         1 445         2,8         +	Zinsausgaben	37 885	12 351	22,8	12 227	23,6	+	1
Personalausgaben       27 078       4 854       9,0       4 616       8,9       +         Aktivbezüge       20 515       3 540       6,5       3 343       6,4       +         Versorgung       6 563       1 314       2,4       1 273       2,5       +         Laufender Sachaufwand       17 323       2 691       5,0       2 511       4,8       +         Sächliche Verwaltungsaufgaben       1 518       180       0,3       146       0,3       +       2		7 747	989	•	920	-	+	-
Personalausgaben         27 078         4 854         9,0         4 616         8,9         +           Aktivbezüge         20 515         3 540         6,5         3 343         6,4         +           Versorgung         6 563         1 314         2,4         1 273         2,5         +           Laufender Sachaufwand         17 323         2 691         5,0         2 511         4,8         +						-,-		23
Personalausgaben 27 078 4 854 9,0 4 616 8,9 + Aktivbezüge 20 515 3 540 6,5 3 343 6,4 +						•		22
Personalausgaben 27 078 4 854 9,0 4 616 8,9 +				•		-		3
onsumtive Ausgaben 222 298 48 092 88,9 46 492 89,6 +	•					-		5
	onsumtive Ausgaben	222 298	48 092	88,9	46 492	89,6	+	3
			Januar		Januar			
Januar bis Februar Januar bis Februar deru Anteil Anteil gegenül		Soll 2003		Ist 2003		Ist 2002		Verä

## Die Ausgaben des Bundes nach ausgewählten ökonomischen Arten Januar bis Februar 2003



### Entwicklung der Einnahmen des Bundes

Einnahmeart							
	Soll 2003		Ist 2003		Ist 2002		Verän-
		Januar	bis Februar Anteil	Januar	bis Februar Anteil		lerung enüber
	Mio. €	Mio. €	in %	Mio. €	in %		nr in %
I. Steuern	203 295	24 228	88,7	25 757	89,4	-	5,9
Bundesanteile an:	149 386	20 207	74,0	19 571	67,9	+	3,2
Einkommen- und Körperschaftsteuer							
(einschließlich Zinsabschlag)	76 833	8 754	32,1	8 286	28,8	+	5,6
davon:							
Lohnsteuer	61 045	7 668	28,1	6 391	22,2	+	20,0
veranlagte Einkommensteuer	2 256	- 1063	- 3,9	- 800	-2,8	+	32,9
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	6 450	1 071	3,9	1 820	6,3	-	41,2
Zinsabschlag	3 782	1 377	5,0	1 500	5,2	-	8,2
Körperschaftsteuer	3 300	- 299	- 1,1	- 624	-2,2	-	52,1
Umsatzsteuer	50 915	8 325	30,5	8 423	29,2	-	1,2
Einfuhrumsatzsteuer	19 514	3 026	11,1	2 825	9,8	+	7,1
Gewerbesteuerumlage	2 124	103	0,4	38	0,1	+	171,1
Mineralölsteuer	45 420	1 346	4,9	2 252	7,8	-	40,2
Tabaksteuer	14 200	730	2,7	748	2,6	-	2,4
Solidaritätszuschlag	11 170	1 435	5,3	1 541	5,3	-	6,9
Versicherungsteuer	8 400	3 387	12,4	3 211	11,1	+	5,5
Stromsteuer	5 900	541	2,0	455	1,6	+	18,9
Branntweinsteuer	2 100	122	0,4	113	0,4	+	8,0
Kaffeesteuer	1 050	142	0,5	182	0,6	-	22,0
Ergänzungszuweisungen an Länder	- 15 570	0	0,0	0	0,0		
BSP-Eigenmittel der EU	- 12 400	- 2572	- 9,4	- 1603	- 5,6	+	60,4
Zuweisungen an Länder für ÖPNV	- 6 846	- 1 141	- 4,2	- 744	-2,6	+	53,4
II. Sonstige Einnahmen	25 619	3 076	11,3	3 060	10,6	+	0,5
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	4 143	123	0,5	120	0,4	+	2,5
Zinseinnahmen	1 273	47	0,2	210	0,7	-	77,6
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen	9 437	416	1,5	1 370	4,8	-	69,6
Einnahmen zusammen	228 914	27 304	100,0	28 817	100,0	-	5,3

#### Steuereinnahmen im Februar 2003

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) stiegen im Februar 2003 gegenüber dem Vorjahresmonat um + 2,5 %. Dabei verbesserten sich die gemeinschaftlichen Steuern im Vorjahresvergleich um + 2,3 %, die reinen Bundessteuern nahmen um + 3,4 % zu und die reinen Ländersteuern um + 3,0 %

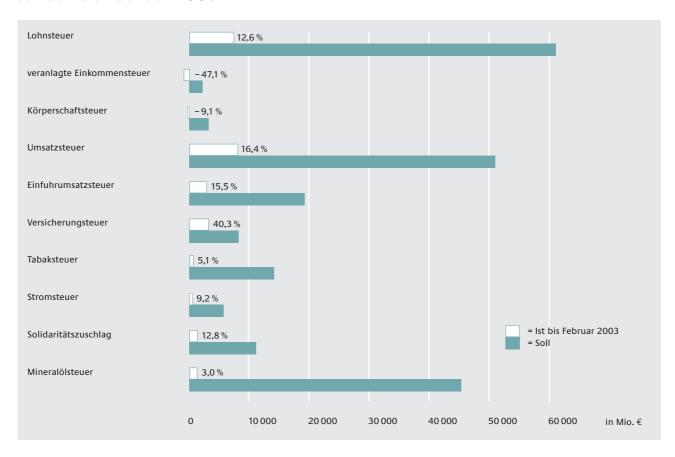
Die kumulierte Veränderungsrate Januar bis Februar 2003 der Steuereinnahmen insgesamt verbesserte sich nach dem sehr schwachen Januar-Ergebnis auf – 4,2 %.

Die Lohnsteuereinnahmen stiegen im Februar 2003 gegenüber dem Vorjahresmonat um + 2,4 %. Gegenüber dem Januar-Ergebnis von + 1,2 %, das vermutlich durch den Abbau von Sonderzahlungen zum Jahresende 2002 belastet war, bedeutet dies eine erhebliche Steigerung.

Bei der veranlagten Einkommensteuer war das Kassenminus mit – 1,7 Mrd. € um rd. 400 Mio. € höher als im Vorjahr. Ursächlich hierfür war ein deutlicher Anstieg bei Eigenheimzulage, Investitionszulage sowie Erstattungen an veranlagte Arbeitnehmer, die aus den Einnahmen der veranlagten Einkommensteuer gezahlt werden. Vor Abzug dieser Positionen betrug der Rückgang lediglich rd. 28 Mio. €.

Das Kassenminus bei der Körperschaftsteuer verbesserte sich im Vorjahresvergleich um rd. ½ Mrd. €. Damit bestätigt sich der bereits seit einigen Monaten festzustellende Trend zur Stabilisierung des Körperschaftsteueraufkommens.

#### Die Steuereinnahmen des Bundes (nach ausgewählten Arten) Januar bis Februar 2003



Die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag verzeichneten einen Rückgang um – 55,4 %. Zwar war die Vorjahresbasis deutlich überhöht, gleichwohl setzt sich die rückläufige Tendenz hin zu einem "Normalniveau" fort.

Die Einnahmen aus dem Zinsabschlag gingen um – 3.2 % zurück.

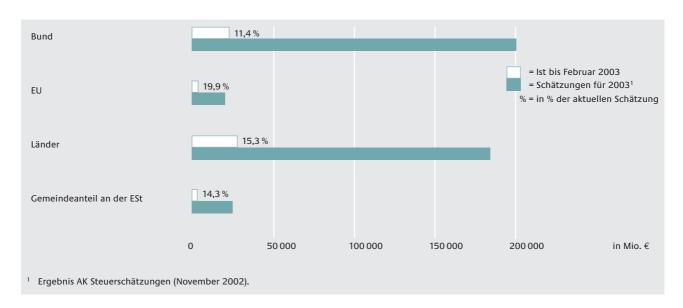
Die Steuern vom Umsatz legten im Februar mit einem Anstieg um + 3,8 % zu. Die Umsatzsteuer stieg um + 1,7 %, die Einfuhrumsatzsteuer erhöhte sich um + 12,6 %. Allerdings war die Vorjahresbasis bei der Einfuhrumsatzsteuer schwach.

Die reinen Bundessteuern nahmen im Februar 2003 um +3,4% zu. Die Mineralölsteuer (+15,8%) und die Stromsteuer (+29,6%) verzeichneten auf-

grund der Steuersatzerhöhungen deutliche Zuwächse. Die Branntweinsteuer stieg leicht um + 0,8 % an, während der Solidaritätszuschlag mit + 0,1 % nahezu stagnierte. Die Einnahmen aus der Tabaksteuer (- 1,8 %), der Versicherungsteuer (- 2,4 %) und den sonstigen Bundessteuern (- 7,2 %) waren rückläufig.

Das Aufkommen der **reinen Ländersteuern** stieg um + 3,0 %, was vor allem auf den kräftigen Anstieg bei der Grunderwerbsteuer um + 24,5 % zurückzuführen ist. Die Ursache hierfür dürfte in den geplanten Einschnitten bei der Eigenheimzulage liegen. Erbschaftsteuer (– 9,8 %), Kraftfahrzeugsteuer (– 4,4 %) und Biersteuer (– 15,2 %) waren rückläufig, die Rennwett- und Lotteriesteuer bewegte sich auf Vorjahresniveau (+ 0,1 %).

#### Steueraufkommen ohne Gemeindesteuern Januar bis Februar 2003



# Entwicklung der Steuereinnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts im laufenden Jahr ohne Gemeindesteuern (Vorläufige Ergebnisse)<sup>1</sup>

2003	Februar	Verän- derung gegenüber Vorjahr	Januar bis Februar	Verän- derung gegenüber Vorjahr	Schätzungen für 2003	Verän- derung gegenüber Vorjahr
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. € <sup>4</sup>	in %
Gemeinschaftliche Steuern						
Lohnsteuer <sup>2</sup>	9 785	2,4	21 258	1,7	139 740	5,7
veranlagte Einkommensteuer	- 1 745		- 2 500		5 500	- 27,1
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	336	- 55,4	2 143	- 41,1	12 900	- 8,0
Zinsabschlag	741	- 3,2	3 129	- 8,2	8 595	1,4
Körperschaftsteuer	- 372		- 599		6 600	
Steuern vom Umsatz	12 862	3,8	23 824	- 2,5	142 400	3,0
Gewerbesteuerumlage	195	92,8	225		4 601	19,2
erhöhte Gewerbesteuerumlage	50	80,9	115		1 882	- 0,5
gemeinschaftliche Steuern insgesamt	21 854	2,3	47 595	- 3,6	322 218	4,3
Bundessteuern						
Mineralölsteuer	1 375	15,8	1 346	- 40,2	45 105	6,9
Tabaksteuer	516	- 1,8	730	- 2,5	14 200	3,1
Branntweinsteuer	52	0,8	122	8,2	2 100	- 2,3
Versicherungsteuer	2 694	- 2,4	3 387	5,5	8 400	0,9
Stromsteuer	344	29,6	541	18,9	6 210	21,8
Solidaritätszuschlag	582	0,1	1 435	- 6,9	11 145	7,1
übrige Bundessteuern	101	- 7,2	174	- 17,9	1 535	- 22,3
Bundessteuern insgesamt	5 664	3,4	7 734	- 9,4	88 695	6,2
Ländersteuern						
Vermögensteuer	15	- 16,4	50	- 15,2	150	- 37,2
Erbschaftsteuer	163	- 9,8	449	1,2	3 192	5,7
Grunderwerbsteuer	453	24,5	933	14,1	4 885	2,6
Kraftfahrzeugsteuer	546	- 4,4	1 327	- 7,3	7 650	0,8
Rennwett- und Lotteriesteuer	155	0,1	342	3,0	296	- 3,2
Biersteuer	54 98	- 15,2	116	5,5	1 903	3,2 - 0.8
übrige Ländersteuern	98 <b>1 484</b>	11,3	118	8,9	805	0,0
Ländersteuern insgesamt	1 484	3,0	3 336	0,6	18 881	1,6
EU-Eigenmittel Zölle	244	2.1	441	0,9	2 950	1,9
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	368	2,1 - 54,7	1 226	- 25,9	5 900	1,9
BSP-Eigenmittel	1 106	41,8	2 572	60,5	12 400	17,9
EU-Eigenmittel insgesamt	1 718	- <b>6,2</b>	4 238	14,7	21 250	14,5
Bund <sup>3</sup>	12 889	3,9	22 952	- 9,4	200 774	4,5
Länder <sup>3</sup>	13 077	2,9	28 232	- 2,2	184 946	3,6
EU	1 718	- 6,2	4 238	14,7	21 250	14,5
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	1 562	- 1,2	3 684	- 2,2	25 772	3,7
Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	29 245	2,5	59 106	- 4,2	432 742	4,5

 $<sup>^{\</sup>rm 1}$  Methodik: kassenmäßige Buchung der Einzelsteuern; rechnerische Aufteilung auf die Ebenen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundesamt für Finanzen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nach Ergänzungszuweisungen; Abweichung zu Tabelle Einnahmen des Bundes ist methodisch bedingt.

Bereinigtes Ergebnis AK "Steuerschätzungen" vom November 2002.
 (Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform; Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

# Abschlussberatungen zum Bundeshaushalt 2003

#### Konsequenz schafft Vertrauen

Am Donnerstag, dem 20. März 2003, hat der Deutsche Bundestag in seiner 2./3. Lesung den Bundeshaushalt für das Jahr 2003 beschlossen.

Die Abschlussberatungen zum Bundeshaushalt haben in einem schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfeld stattgefunden. Die weltweite wirtschaftliche Schwäche wird durch den Irak-Krieg weiter belastet. Die geopolitischen Folgen dieses Konflikts sind nicht abschätzbar.

Eine verantwortungsvolle Haushalts- und Finanzpolitik muss sich dieser Risiken bewusst sein und angemessen reagieren. Immer neue Schulden sind das untaugliche Mittel, heutige Probleme zulasten künftiger Generationen zu lösen. Sie sind ebenfalls untauglich, wirtschaftliches Wachstum zu steuern. Deshalb hat das Parlament konsequent an der bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen Neuverschuldung festgehalten und die Eckwerte des Bundeshaushalts unverändert gehalten. Dies ist eine eindrucksvolle Bestätigung unseres Konsolidierungskurses.

Es bleibt bei einer Neuverschuldung von 18,9 Mrd. €. Die Gesamtausgaben liegen mit 248,2 Mrd. € um 0,4 % unter denen des Vorjahres. Die Einnahmen¹ sind mit 229,3 Mrd. € veranschlagt; davon entfallen 203,3 Mrd. € auf die Steuereinnahmen und 26 Mrd. € auf sonstige Einnahmen¹.

Im vergangenen Jahr hat die wirtschaftliche Entwicklung zu erheblichen Belastungen auf der Einnahmeseite und bei den Arbeitsmarktausgaben geführt. Auch für den Haushalt des laufenden Jahres bleiben Risiken bestehen. Die Bundesregierung hat im Jahreswirtschaftsbericht ihre Wachstumserwartung auf 1 % reduziert. An diesem Wert orientiert sich auch die Haushaltsplanung.

Ein Zuschuss an die Bundesanstalt für Arbeit ist nicht vorgesehen. Angesichts des hohen Anstiegs der saisonbereinigten Arbeitslosigkeit im Januar und Februar dieses Jahres ist dieses Ziel sehr ehrgeizig, deutliche Risiken sind unverkennbar. Die bereits eingeleiteten Reformen und die mit der Regierungserklärung des Bundeskanzlers eingeleitete "Agenda 2010" können zu einer Wende auf dem Arbeitsmarkt beitragen. Die Bundesanstalt ist aufgefordert, ihre Effizienz und Wirtschaftlichkeit in noch stärkerem Maße den Anforderungen einer modernen Arbeitsmarktpolitik anzupassen.

#### **Bundeshaushalt 2003**

Gesamtübersicht

Einzelpläne	Soll 2002 Mrd. €	lst 2002 Mrd. €	Soll 2003 Mrd. €
I. Ausgaben	252,5	249,3	248,2
Veränderungen gegenüber Vorjahr in %	+ 3,8	+ 2,5	- 0,4
II. Einnahmen			
1. Steuereinnahmen	190,7	192,0	203,3
2. Sonstige Einnahmen <sup>1</sup>	27,2	25,7	26,0
3. Nettokreditaufnahme	34,6	31,9	18,9
nachrichtlich:			
Investive Ausgaben	25,0	24,1	26,7
<sup>1</sup> einschließlich Münzeinnahmen Differenzen durch Rundung möglich			

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> einschließlich Münzeinnahmen

Wir verbinden den Abbau der Neuverschuldung mit einer Stärkung der zukunftsorientierten Ausgaben. Mit 26,7 Mrd. € übersteigen die Investitionen den Vorjahresansatz um 1,7 Mrd. € und werden auf hohem Niveau verstetigt. Mit dem Sonderfonds "Wachstumsimpulse" im Infrastrukturprogramm der Kreditanstalt für

Wiederaufbau und dem neuen Förderprogramm zur Sanierung und Modernisierung des Wohnungsbestandes werden insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 1,03 Mrd. € für die Vergabe zinsverbilligter Kredite zur Verfügung gestellt. Damit erhält die örtliche Bauwirtschaft neue Impulse.

#### Bundeshaushalt 2003

#### Einzelplanübersicht Einnahmen

Einzelpläne	Soll 2002	Soll 2003 Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	0.03	0.03	0.0
02 Deutscher Bundestag	1,87	1,81	- 3,4
03 Bundesrat	0,02	0,02	0,0
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	2,54	2,57	1,2
05 Auswärtiges Amt	123,53	121.08	- 2,0
06 BM des Innern	303,88	374,13	23,1
07 BM der Justiz	288,69	300,82	4,2
08 BM der Finanzen	1 207,36	1 188,13	- 1,6
09 BM Wirtschaft und Arbeit	258,58	554,30	
10 BM für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	157,94	172,20	9,0
11 ehem. BM für Arbeit und Sozialordnung	1 553,41	0.00	
12 BM für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	1 794,16	2 804,94	56,3
14 BM der Verteidigung	216,61	300.79	38,9
15 BM für Gesundheit und Soziale Sicherung	47,67	1 959,78	
16 BM für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	120,22	86,52	- 28,0
17 BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	76.01	65,21	- 14.2
19 Bundesverfassungsgericht	0.06	0.05	- 26.2
20 Bundesrechnungshof	0,34	0,37	8,9
23 BM für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	791,67	718,42	- 9,3
30 BM für Bildung und Forschung	402.81	382.63	- 5.0
32 Bundesschuld	37 349,65	22 595,85	- 39,5
33 Versorgung	952,02	830,80	- 12,7
60 Allgemeine Finanzverwaltung	206 850,94	215 738,58	4,3
Insgesamt	252 500,00	248 199,00	- 1,7

Grundlage der Konsolidierung auf der Einnahmeseite ist der Abbau von Steuervergünstigungen sowie eine sozial gerechte und ökologisch wie ökonomisch vernünftige Weiterent- wicklung des Steuersystems. Die Eckwerte zur Abgeltungssteuer wer-

den ebenfalls zu Mehreinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden führen. Es ist nun Sache der Ländervertreter, sich im Vermittlungsausschuss über parteipolitische Interessen hinweg ihren Beitrag zur Gesundung der Staatsfinanzen zu leisten.

#### Bundeshaushalt 2003

#### Einzelplanübersicht Ausgaben

Einzelpläne	Soll 2002	Soll 2003 Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	20,64	20,47	- 0,8
<u> </u>	· <del></del>		
02 Deutscher Bundestag	566,02	540,73	- 4,5
03 Bundesrat	18,07	17,06	- 5,6
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	1 503,46	1 483,56	- 1,3
05 Auswärtiges Amt	2 157,01	2 229,91	3,4
06 BM des Innern	3 664,88	4 014,00	9,5
07 BM der Justiz	345,53	345,35	- 0,1
08 BM der Finanzen	3 469,41	3 286,62	- 5,3
09 BM Wirtschaft und Arbeit	6 571,77	18 508,19	
10 BM für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	5 696,81	5 627,19	- 1,2
11 ehem. BM für Arbeit und Sozialordnung	97 187,72	0,00	
12 BM für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	26 365,34	26 069,10	- 1,1
14 BM der Verteidigung	23 621,79	24 378,78	3,2
15 BM für Gesundheit und Soziale Sicherung	1 388,73	82 033,31	
16 BM für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	549,74	794,02	44,4
17 BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	5 397,25	5 101,39	- 5,5
19 Bundesverfassungsgericht	15,99	16,21	1,4
20 Bundesrechnungshof	80,04	75,23	- 6,0
23 BM für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	3 698,98	3 767,54	1,9
30 BM für Bildung und Forschung	8 391,00	8 364,22	- 0,3
32 Bundesschuld	41 170,96	39 940,15	- 3,0
33 Versorgung	9 000,12	8 806,02	- 2,2
60 Allgemeine Finanzverwaltung	11 618,74	12 779,98	10,0
Insgesamt	252 500,00	248 199,00	- 1,7

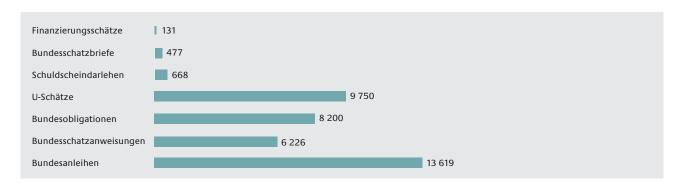
### Kreditaufnahme und Emissionskalender des Bundes

Die Bruttokreditaufnahme des Bundes betrug in den ersten zwei Monaten dieses Jahres 38,7 Mrd. €. Unter Einbeziehung der Anteile der Sondervermögen an der Gemeinsamen Wertpapierbegebung betrugen die am Kapitalmarkt beschafften Beträge insgesamt 39,1 Mrd. €.

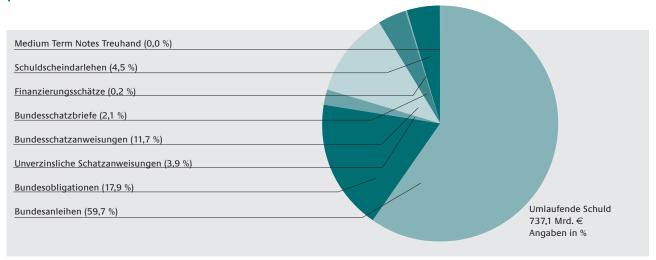
Gegenüber dem Stand per 31. Dezember 2002 haben sich die Schulden des Bundes einschließlich der Bestände an eigenen Wertpapieren bis zum 28. Februar 2003 um 1,08 % auf 737,1 Mrd. € erhöht.

Der Bundbeabsichtigt, im zweiten Quartal 2003 zur Finanzierung des Bundeshaushalts und seiner

#### Kreditaufnahme des Bundes im Februar 2003 in Mio. €



## Gesamte umlaufende Schuld des Bundes per 28. Februar 2003



Sondervermögen die in der Tabelle dargestellten Emissionen zu begeben.

Änderungen des Emissionskalenders können sich je nach Liquiditätslage des Bundes oder der Kapitalmarktsituation ergeben. Der detaillierte Emissionskalender für das dritte Quartal 2003 wird in der dritten Dekade Juni 2003 veröffentlicht.

Die Tilgungen des Bundes und seiner Sondervermögen Fonds "Deutsche Einheit" (FDE) und ERP (European Recovery Program) belaufen sich im Jahr 2003 auf insgesamt rund 194,6 Mrd. € (darunter 5,7 Mrd. € für die Sondervermögen). Die Zinszahlungen des Bundes und seiner Sondervermögen FDE und ERP belaufen sich im Jahr 2003 auf insgesamt rund 41,4 Mrd. €.

#### Emissionsvorhaben des Bundes im zweiten Quartal 2003

Emission	Art der Begebung	Tendertermin	Laufzeit	Volumen
Unverzinsliche Schatzanweisung ("Bubill") ISIN DE0001114544 WKN 111 454	Neuemission	14. April 2003	6 Monate fällig 15. Oktober 2003	ca. 5 Mrd. €
Bundesanleihe ("Bund") ISIN DE0001135218 WKN 113 521	Aufstockung	23. April 2003	10 Jahre fällig 4. Januar 2013 Zinslaufbeginn 4. Januar 2003 erster Zinstermin 4. Januar 2004	ca. 7 Mrd. €¹
Bundesschatzanweisung ("Schatz") ISIN DE0001137016 WKN 113 701	Aufstockung	30. April 2003	2 Jahre fällig 18. März 2005 Zinslaufbeginn 18. März 2003 erster Zinstermin 18. März 2004	ca. 5 Mrd. €¹
Unverzinsliche Schatzanweisung ("Bubill") ISIN DE0001114551 WKN 111 455	Neuemission	12. Mai 2003	6 Monate fällig 12. November 2003	ca. 5 Mrd. €
Bundesobligation ("Bobl") ISIN DE0001141422 WKN 114 142	Neuemission	14. Mai 2003	5 Jahre fällig 11. April 2008 Zinslaufbeginn 11. April 2003 erster Zinstermin 11. April 2004	ca. 7 Mrd. €¹
Bundesobligation ("Bobl") ISIN DE0001141422 WKN 114 142	Aufstockung	11. Juni 2003	5 Jahre fällig 11. April 2008 Zinslaufbeginn 11. April 2003 erster Zinstermin 11. April 2004	ca. 7 Mrd. €¹
Unverzinsliche Schatzanweisung ("Bubill") ISIN DE0001114569 WKN 111 456	Neuemission	16. Juni 2003	6 Monate fällig 10. Dezember 2003	ca. 5 Mrd. €
Bundesschatzanweisung ("Schatz") ISIN DE0001137024 WKN 113 702	Neuemission	25. Juni 2003	2 Jahre fällig 17. Juni 2005 Zinslaufbeginn 17. Juni 2003 erster Zinstermin 17. Juni 2004	ca. 7 Mrd. €¹
Zweites Quartal 2003 insgesamt				ca. 48 Mrd. €

# Tilgungen und Zinszahlungen in 2003 (in Mrd. €) Tilgungen

Kreditart	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamtsumme Geschäftsjahr
Anleihen des Bundes	_	5,1	14,3	-	19,4
Bundesobligationen	6,6	7,7	6,6	6,0	26,9
Bundesschatzanweisungen	10,0	10,0	10,0	10,0	40,0
U-Schätze des Bundes	14,6	13,8	15,2	15,0	58,4
Bundesschatzbriefe	3,1	1,5	0,8	1,3	6,7
Finanzierungsschätze	0,5	0,3	0,2	0,2	1,2
Fundierungsschuldverschreibungen	_	-	-	0,0	0,0
MTN der Treuhandanstalt	_	-	-	0,0	0,0
Anleihen der Treuhandanstalt	7,2	10,2	5,1	5,1	27,6
Anleihen der Bundesbahn	_	-	-	2,6	2,6
Ausgleichsfonds Währungsumstellung	_	-	1,1	-	1,1
Schuldscheindarlehen (Bund und Sonder-	4,5	1,1	0,9	1,0	7,5
vermögen)	4,5	1,1	0,9	1,0	7,5
Anleihen ERP-Sondervermögen		3,1	_	_	3,1
Gesamtes Tilgungsvolumen Bund und Sondervermögen	46,5	52,8	54,0	41,2	194,6

#### Zinszahlungen

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamtsumme Geschäftsjahr
Zinszahlungen	16,3	5,7	15,0	4,4	41,4

### Entwicklung der Länderhaushalte

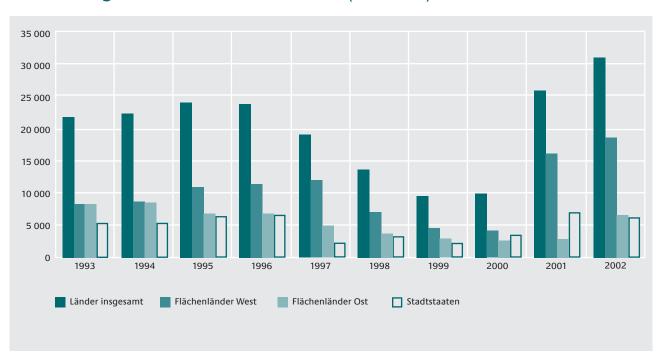
Die Haushaltsentwicklung der Länder für Januar bis einschließlich Dezember 2002 stellt sich wie folgt dar:

Die Situation der Länderhaushalte hat sich nach den vorläufigen Abschlussdaten im Jahr 2002 im Vergleich zum Vorjahr (endgültiges Ergebnis 2001) verschlechtert. Der Ausgabenanstieg konnte zwar auf 0,6 % begrenzt werden. Er lag damit niedriger als in den Vorjahren, und auch die Empfehlung des Finanzplanungsrats, das jährliche Ausgabenwachstum auf 2 % zu begrenzen, wurde deutlich unterschritten. Allerdings gingen im selben Zeitraum die Einnahmen der Länder um – 0,8 % zurück. Ursäch-

lich hierfür war der Rückgang der Steuereinnahmen um −2,1 %. Die Ansätze in den Haushaltsplanungen einschließlich Nachtragshaushalte der Länder wurden hier um rund 7 Mrd. € unterschritten. Das Gesamtdefizit der Länderhaushalte erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 5,1 Mrd. auf 30,8 Mrd. € und übertraf die Planungen um 6,5 Mrd. €.

In den <u>westdeutschen Flächenländern</u> wuchsen die Ausgaben gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 0,8 % und damit deutlich schwächer als im Vorjahr (3,1 %). Die Haushaltsplanungen wurden um 0,4 Mrd. € unterschritten. Einem überproportionalen Anstieg der Personalausgaben um 3,3 % steht ein deutlicher Rückgang der Bauausgaben um −9,2 % gegenüber. Die Einnahmeentwicklung der Flächenländer West fiel deutlich günstiger aus als insbesondere die der ostdeut-

#### Entwicklung des Defizits 1993 bis 2002 (in Mio. €)



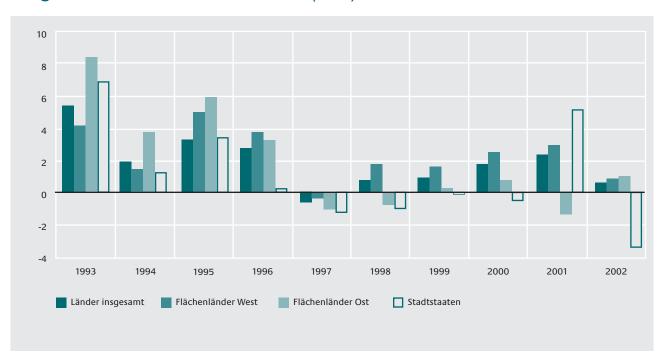
schen Flächenländer. Mit einem Rückgang der Einnahmen um –0,1 % im Vergleich zum Vorjahr wurden die Haushaltsplanungen jedoch um rund 3,3 Mrd. € verfehlt. Damit fiel das Finanzierungsdefizit mit 18,3 Mrd. rund 2,9 Mrd. € höher als geplant aus und lag etwa 2,3 Mrd. € über dem Wert des Vorjahres.

Nachdem die <u>ostdeutschen Flächenländer</u> in den vergangenen Jahren jeweils einen unterdurchschnittlichen Ausgabenanstieg beziehungsweise sogar einen Ausgabenrückgang verzeichneten, stiegen die Ausgaben im Jahr 2002 mit 1% überproportional, blieben aber knapp unter den Haushaltsplanungen. Auch hier waren die Bauausgaben mit −12,1% stark rückläufig. Die Einnahmen sanken um −4,8% und blieben um 3,3 Mrd. € hinter den Erwartungen zurück. Dies war insbesondere auf den starken Einbruch der

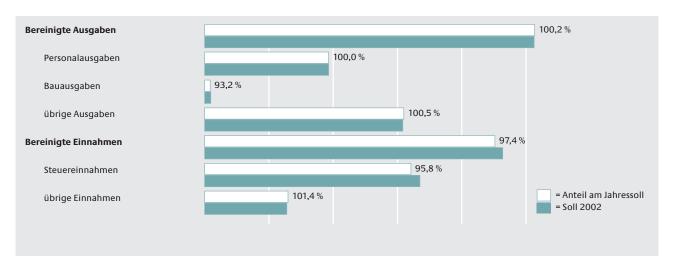
Steuereinnahmen zurückzuführen, die um −9,3 % unter dem Vorjahreswert lagen. Das Finanzierungsdefizit der Flächenländer Ost erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 3,7 Mrd. auf 6,5 Mrd. € und fiel um 3,1 Mrd. € höher aus als im Soll veranschlagt.

In den <u>Stadtstaaten</u> lagen die Ausgaben 2002 – auch aufgrund von Sonderfaktoren im vergangenen Jahr – um 3,4 % niedriger als im Vorjahr. Die Haushaltsplanungen für das Jahr 2002 wurden um knapp 0,3 Mrd. € überschritten. Der Einnahmerückgang fiel mit – 0,4 % unterproportional aus, und auch die Sollansätze wurden nur geringfügig um 0,2 Mrd. € unterschritten. Dementsprechend konnten die Stadtstaaten ihr – aufgrund von Sonderfaktoren überhöhtes – Defizit von 6,9 Mrd. im Jahr 2001 auf 6,0 Mrd. € im Jahr 2002 verringern.

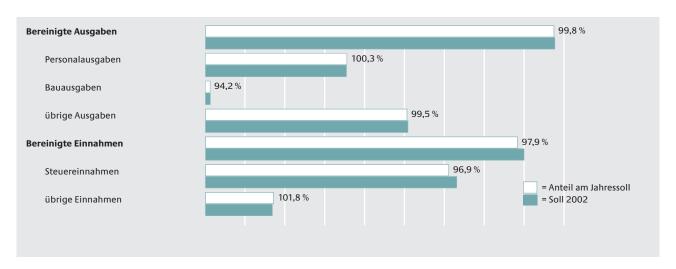
#### Ausgabenwachstum 1993 bis 2002 (in %)



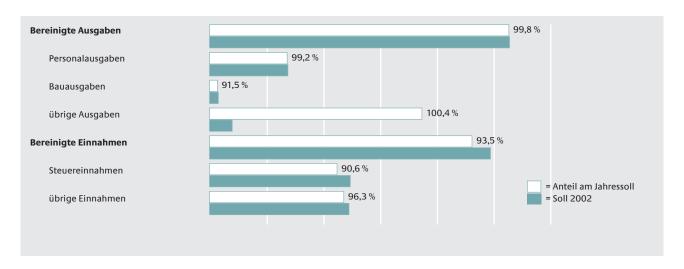
#### Länder insgesamt



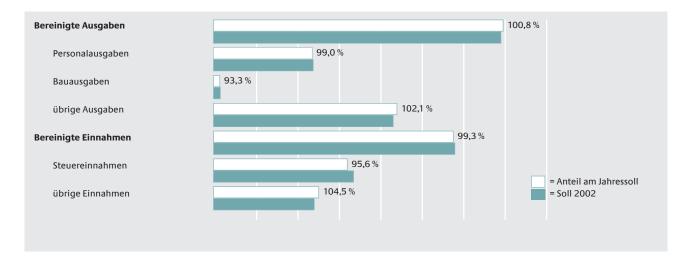
#### Flächenländer West



#### Flächenländer Ost



#### Stadtstaaten



#### Termine

#### Finanz- und Wirtschaftspolitische Termine

4./5. April 2003 – Informeller ECOFIN in Chania (Griechenland)

11.–13. April 2003 – Finanzministertreffen G7 und IWF in Washington

4. Mai 2003 – Jahrestagung der Europäischen Bank für Wiederaufbau

und Entwicklung (EBWE) in Taschkent

12./13. Mai 2003 - ECOFIN/EURO-Gruppe in Brüssel

16./17. Mai 2003 - G7-Finanzministertreffen in Deauville

#### Hinweis auf Veröffentlichungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat folgende Publikationen neu herausgegeben:

Klarsicht – Weltweit handeln (Ratgeber für die Wirtschaft)

Innenansichten - Die Bundesfinanzverwaltung

Fachblick - Die Bundeszollverwaltung - Jahresstatistik 2002

Fachblick - Gewerblicher Rechtsschutz - Jahresbericht 2002

Fachblick - Bundeshaushalt 2003 - Tabellen und Übersichten (März 2003)

Die Publikationen können kostenfrei bestellt werden beim

Bundesministerium der Finanzen

- Referat Bürgerangelegenheiten -

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Telefon 0 18 88 6 82 - 17 96

Telefax 0 18 88 6 82 - 46 29

Internet: http://www.bundesfinanzministerium.de

### Veröffentlichungskalender der Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten nach IWF-Standard SDDS

Monatsbericht Au	ısgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt
2003	April	März 2003	25. April 2003
	Mai	April 2003	26. Mai 2003
	Juni	Mai 2003	26. Juni 2003
	Juli	Juni 2003	25. Juli 2003
	August	Juli 2003	25. August 2003
	September	August 2003	26. September 2003
	Oktober	September 2003	27. Oktober 2003
	November	Oktober 2003	26. November 2003
	Dezember	November 2003	22. Dezember 2003

## Terminplanung für die Aufstellung und Beratung des Haushaltsentwurfs 2004

Mitte März bis Mitte Juni 2003 – Regierungsinterne Haushaltsverhandlungen

18. Juni 2003 – Arbeitskreis Finanzplanungsrat

23. Juni 2003 - Zuleitung an Kabinett

25. Juni 2003 – Kabinettsbeschluss

2. Juli 2003 - Finanzplanungsrat

15. August 2003 – Zuleitung an Bundestag und Bundesrat

Anfang September bis

Mitte Dezember 2003 - Parlamentarische Beratungen

Ende Dezember 2003 – Beabsichtigte Verkündung BGBl.

### Analysen und Berichte

Das Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes	35
Bericht über die Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"	57
Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen	63
Die Förderung des Umweltschutzes im deutschen Abgabenrecht	67
Das Zollfahndungsdienstgesetz	<b>7</b> 9
Einführung des IT-Verfahrens ATL@S in der deutschen Zollverwaltung	85
Die Erweiterung der EU – aktueller Stand und Perspektiven aus finanzpolitischer Sicht	93

## Das Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes

1 Der Stabilitäts- und Wachstumspakt 35 Zum aktuellen Defizitverfahren ge-2 genüber Deutschland 36 3 Europa und Föderalismus 36 Fazit: Festhalten am Stabilitäts- und Wachstumspakt 36 Anhang 1: Auszug aus dem EG-Vertrag 38 Anhang 2: Protokoll (Nr. 5) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit 41 Anhang 3: Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 42 Anhang 4: Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 46 Anhang 5: 2001 Code of Conduct 52

# 1 Der Stabilitäts- und Wachstumspakt

haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf den Stabilitätsund Wachstumspakt geeinigt. Analog zu fiskalischen Konvergenzkriterien des Maastricht-Vertrages liegt dem Stabilitäts- und Wachstumspakt die Philosophie strikter finanzpolitischer Stabilität zugrunde. Die Kernaussage des Stabilitäts- und Wachstumspaktes ist die Pflicht, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Diese Pflicht ist in Art. 104 des EG-Vertrages verankert. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt schafft kein neues Recht und keine neuen Pflichten, er konkretisiert lediglich diese vertragliche Bestimmung und operationalisiert ihre Ausführung. Das Defizitkriterium von 3 % des BIP und das Schuldenstandkriterium von  $60\,\%$  des BIP des Maastricht-Vertrages gelten fort.

Damit sichert der Pakt die fiskalische Flanke der gemeinsamen Geldpolitik. Er trägt zur Bildung stabiler Erwartungen und zur Verbesserung der Angebotsbedingungen der Volkswirtschaft bei.

Der dazu im Pakt vereinbarte Mechanismus beruht auf zwei Säulen:

- Aufstellung und Überwachung der jährlichen, nationalen Stabilitätsprogramme (für die Länder der Eurozone) bzw. Konvergenzprogramme (für EU-Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben), in denen die Mitgliedstaaten über die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte informieren und ihre finanzpolitische Strategie erläutern, und Etablierung eines Frühwarnsystems im Rahmen des Artikel 99 EG-Vertrag;
- Etablierung eines Verfahrens bei "übermäßigen Haushaltsdefiziten", für Staaten, deren Haushaltsdefizite sich der Obergrenze von 3 % nähern bzw. diese Grenze überschreiten (Artikel 104 EG-Vertrag). Mittelfristig haben sich die einzelnen Staaten verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen bzw. sogar Überschüsse zu erzielen.

Der Stabilitätspakt basiert neben Art. 104 EG-Vertrag auf drei Rechtsgrundlagen:

- Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt aus Anlass der Annahme des Vertrages von Amsterdam,
- Verordnung Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (basierend auf Art. 99 EGV),
- Verordnung Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit vom 7. Juli 1997 (basierend auf Art. 104 EGV).

Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten in einem Verhaltenskodex (Code of Conduct) Inhalt und Format der Stabilitätsprogramme beschrieben.

### 2 Zum aktuellen Defizitverfahren gegenüber Deutschland

Mit –3,6 % des BIP überschritt das deutsche Defizit im Jahr 2002 die Maastricht-Grenze. Die EU-Kommission hat deshalb am 14. November 2002 ein Defizitverfahren gemäß Artikel 104 EG-Vertrag gegenüber Deutschland eingeleitet. Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister hat am 21. Januar 2003 förmlich festgestellt, dass in Deutschland ein übermäßiges Defizit besteht, und Empfehlungen zum Abbau des Defizits verabschiedet. Für die Umsetzung der Empfehlungen wurde eine Frist bis zum 21. Mai 2003 gesetzt (zum Ablauf des Verfahrens nach Artikel 104 EG-Vertrag vgl. Abbildung).

Die Bundesregierung hat konkrete Maßnahmen vorgelegt (u. a. Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen), um im Jahr 2003 die Defizitgrenze von 3 % des BIP einzuhalten. Der Rat erwartet, dass diese Maßnahmen volumenmäßig umgesetzt werden.

#### 3 Europa und Föderalismus

Das Defizitkriterium im Stabilitäts- und Wachstumspakt bezieht sich auf die Verschuldung aller öffentlichen Haushalte. Nur wenige europäische Länder kennen einen föderativen Staatsaufbau wie Deutschland. Die meisten sind zentralistisch geprägt. Dort hat die "Zentrale" alle Möglichkeiten, das gesamtstaatliche Defizit zu steuern bzw. Empfehlungen des Rates umzusetzen. In Deutschland ist das anders. Länder und Gemeinden sind in ihrer Haushaltsgestaltung autonom.

Um hier zu klaren Verantwortungen zu kommen und eindeutig die gesamtstaatliche Konsolidierungsaufgabe in den Vordergrund zu stellen, bedarf es eines abgestimmten Verhaltens. Bund und Länder haben deshalb im vergangenen Jahr einen nationalen Stabilitätspakt zur innerstaatlichen Umsetzung des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes vereinbart. Dies war ein entscheidender Schritt: Mit diesem nationalen Pakt stehen Bund, Länder und ihre Gemeinden gemeinsam in der Verantwortung zur Einhaltung der europäischen Verpflichtungen.

Bezogen auf das aktuelle Defizitverfahren bedeutet dies: Nicht nur der Bund, sondern auch die Länder mit ihren Gemeinden stehen in der Pflicht, die Empfehlungen des Rates vom 21. Januar 2003 in gemeinsamer Verantwortung umzusetzen.

#### 4 Fazit: Festhalten am Stabilitätsund Wachstumspakt

Deutschland hält am Stabilitäts- und Wachstumspakt fest. Wir haben das Verfahren gegenüber Deutschland wegen eines übermäßigen Defizits akzeptiert. Nur ein ordentliches Verfahren stärkt die Glaubwürdigkeit des Paktes. Der Pakt darf nicht aufgeweicht werden. Der Stabilität des Euro würde damit ein schlechter Dienst erwiesen. Die Finanzpolitik braucht klare Kriterien, um ihren Kurs beizubehalten.

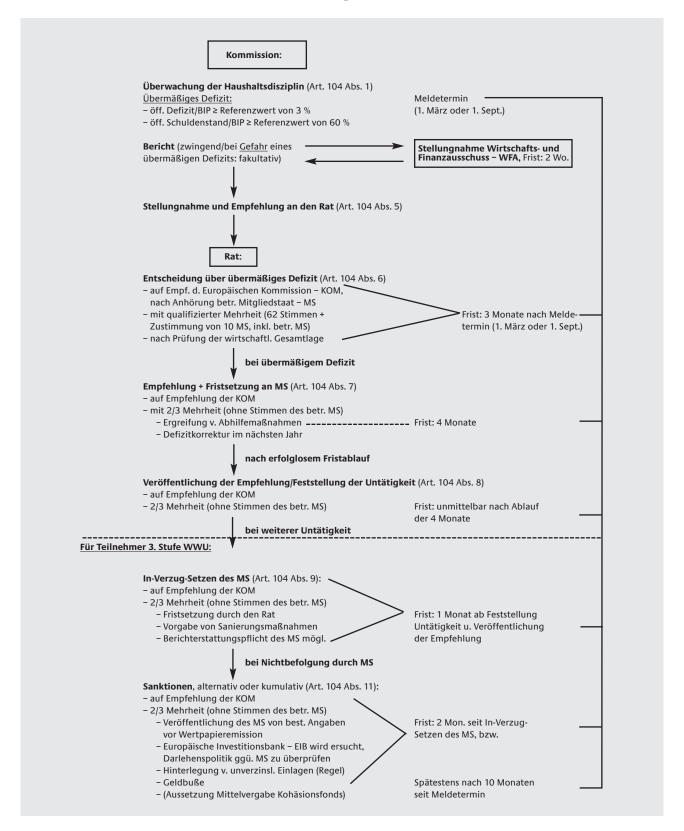
Der Pakt sollte auch in Zukunft so einfach und transparent sein, wie er ursprünglich angelegt war: Der Pakt ist keinesfalls so "starr", wie es manchmal behauptet wird. Er ist von Beginn an so konstruiert worden, dass im Rahmen einer Kontrolle der staatlichen Defizite auch ein konjunkturgerechtes Verhalten der Staatshaushalte ausdrücklich möglich und gewünscht ist.

Er ist ausreichend flexibel, um sowohl adäquat auf die aktuelle gesamtwirtschaftliche Situation als auch auf sonstige "außergewöhnliche Ereignisse", wie z.B. mögliche Folgen einer militärischen Intervention im Nahen Osten, reagieren zu können.

Dies unterstreicht auch das aktuelle Defizitverfahren gegenüber Deutschland. So hat die Europäische Kommission in ihren Empfehlungen ausdrück-

lich darauf verzichtet, zusätzliche Sparmaßnahmen für den Fall zu verlangen, dass das Wirtschaftswachstum im laufenden Jahr geringer ausfallen sollte als von der Bundesregierung prognostiziert.

## Das Verfahren nach Art. 104 EG-Vertrag



#### Anhang 1: Auszug aus dem EG-Vertrag

### Titel VII Die Wirtschafts- und Währungspolitik

### Kapitel 1 Die Wirtschaftspolitik

#### Artikel 99

- (1) Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Rat nach Maßgabe des Artikels 98.
- (2) Der Rat erstellt mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und erstattet dem Europäischen Rat darüber Bericht.

Der Europäische Rat erörtert auf der Grundlage dieses Berichtes des Rates eine Schlussfolgerung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.

Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerung verabschiedet der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Empfehlung, in der diese Grundzüge dargelegt werden. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament über seine Empfehlung.

(3) Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, überwacht der Rat anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung vor.

Zum Zwecke dieser multilateralen Überwachung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben zu wichtigen einzelstaatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet ihrer Wirtschaftspolitik sowie weitere von ihnen für erforderlich erachtete Angaben.

(4) Wird im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 festgestellt, dass die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaates nicht mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, seine Empfehlungen zu veröffentlichten.

Der Präsident des Rates und die Kommission erstatten dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse der multilateralen Überwachung Bericht. Der Präsident des Rates kann ersucht werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu erscheinen, wenn der Rat seine Empfehlungen veröffentlicht hat.

(5) Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 252 die Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der Absätze 3 und 4 festlegen.

#### Artikel 104

- Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite.
- (2) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler. Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran,
  - a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass
  - entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwertes erreicht hat
  - oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwertes bleibt.
  - b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert

überschreitet, es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Die Referenzwerte werden in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im einzelnen festgelegt.

(3) Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so erstellt die Kommission einen Bericht. In diesem Bericht wird berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaates.

Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht.

- (4) Der Ausschuss nach Artikel 114 gibt eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab.
- (5) Ist die Kommission der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, so legt sie dem Rat eine Stellungnahme vor.
- (6) Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat ggf. abzugeben wünscht, nach Prüfung der Gesamtlage, ob ein übermäßiges Defizit besteht.
- (7) Wird nach Absatz 6 ein übermäßiges Defizit festgestellt, so richtet der Rat an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuhelfen. Vorbehaltlich des Absatzes 8 werden diese Empfehlungen nicht veröffentlicht.
- (8) Stellt der Rat fest, dass seine Empfehlungen innerhalb der gesetzten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben, so kann er seine Empfehlungen veröffentlichen.

(9) Falls ein Mitgliedstaat den Empfehlungen des Rates weiterhin nicht Folge leistet, kann der Rat beschließen, den Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu treffen.

Der Rat kann in diesem Fall den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, nach einem konkreten Zeitplan Berichte vorzulegen, um die Anpassungsbemühungen des Mitgliedstaats überprüfen zu können.

- (10) Das Recht zu Klageerhebung nach den Artikeln 226 und 227 kann im Rahmen der Absätze 1 bis 9 dieses Artikels nicht ausgeübt werden.
- (11) Solange ein Mitgliedstaat einen Beschluss nach Absatz 9 nicht befolgt, kann der Rat beschließen, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen anzuwenden oder ggf. zu verschärfen, nämlich
  - von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat n\u00e4her zu bezeichnende zus\u00e4tzliche Angaben zu ver\u00f6fentlichen,
  - die Europäische Investitionsbank ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen,
  - von dem Mitgliedstaat verlangen, eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der Gemeinschaft zu hinterlegen, bis das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist,
  - Geldbußen in angemessener Höhe verhängen.

Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von den Beschlüssen.

(12) Der Rat hebt einige oder sämtliche Entscheidungen nach den Absätzen 6 bis 9 und 11 so weit auf, wie das übermäßige Defizit in dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Hat der Rat zuvor Empfehlungen veröffentlicht, so stellt er, sobald die Entscheidung nach Absatz 8 aufgehoben worden ist, in einer öffentlichen Erklärung fest, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat kein übermäßiges Defizit mehr besteht.

- (13) Die Beschlussfassung des Rates nach den Absätzen 7 bis 9 sowie 11 und 12 erfolgt auf Empfehlung der Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gemäß Artikel 205 Absatz 2 gewogenen Stimmen der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Stimmen des Vertreters des betroffenen Mitgliedstaates.
- (14) Weitere Bestimmungen über die Durchführung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens sind in dem diesem Vertrag beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit enthalten.

Der Rat verabschiedet einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments sowie der EZB die geeigneten Bestimmungen, die sodann das genannte Protokoll ablösen.

Der Rat beschließt vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes vor dem 1. Januar 1994 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des genannten Protokolls.

# Anhang 2: Protokoll (Nr. 5) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die hohen Vertragsparteien – In dem Wunsch, die Einzelheiten des in Artikel 104 c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit festzulegen –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

#### Artikel 1

Die in Artikel 104 c Absatz 2 dieses Vertrags genannten Referenzwerte sind:

- 3 % für das Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen,
- 60 % für das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen.

#### Artikel 2

In Artikel 104 c dieses Vertrags und in diesem Protokoll bedeutet

"öffentlich" zum Staat, d. h. zum Zentralstaat (Zentralregierung), zu regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungseinrichtungen gehörig, mit Ausnahme von kommerziellen Transaktionen, im Sinne des Eu-

- ropäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;
- "Defizit" das Finanzierungsdefizit im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;
- "Investitionen" die Bruttoanlageinvestitionen im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;
- "Schuldenstand" den Bruttogesamtschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende nach Konsolidierung innerhalb und zwischen den einzelnen Bereichen des Staatssektors im Sinne des ersten Gedankenstrichs.

#### Artikel 3

Um die Wirksamkeit des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zu gewährleisten, sind die Regierungen der Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Verfahrens für die Defizite des Staatssektors im Sinne von Artikel 2 erster Gedankenstrich verantwortlich. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die innerstaatlichen Verfahren im Haushaltsbereich sie in die Lage versetzen, ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten müssen ihre geplanten und tatsächlichen Defizite und die Höhe ihres Schuldenstands der Kommission unverzüglich und regelmäßig mitteilen.

#### Artikel 4

Die zur Anwendung dieses Protokolls erforderlichen statistischen Daten werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.  $\,$ 

# Anhang 3: Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken

**Der Rat der Europäischen Union** – gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103 Absatz 5, auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>, gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c des Vertrags<sup>2</sup>, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt besteht aus dieser Verordnung mit dem Ziel des Ausbaus der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken, der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates³, mit dem Ziel einer Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und der Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt<sup>4</sup>, in der im Einklang mit Artikel D des Vertrags über die Europäische Union feste politische Vorgaben gemacht werden, damit der Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristgerecht umgesetzt werden kann und insbesondere das mittelfristige Ziel eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder einen Überschuß aufweisenden Haushalts, wozu sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, eingehalten und die haushaltspolitischen Korrekturmaßnahmen, die ihres Erachtens zur Erreichung der Ziele ihrer Stabilitäts- und Konvergenzprogramme erforderlich sind, ergriffen werden können, wenn es Anzeichen für eine tatsächliche oder zu erwartende erhebliche Abweichung von dem mittelfristigen Haushaltsziel gibt.
- (3) In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) besteht für die Mitgliedstaaten nach Artikel 104 c eine klare Verpflichtung aufgrund des Vertrags zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite. Nach Num-

- mer 5 des dem Vertrag beigefügten Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt Artikel 104 c Absatz 1 für das Vereinigte Königreich erst, wenn es in die dritte Stufe eintritt. Die Verpflichtung nach Artikel 109 e Absatz 4, sich um eine Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite zu bemühen, gilt für das Vereinigte Königreich weiterhin.
- (4) Indem die Mitgliedstaaten an dem mittelfristigen Ziel eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushaltsüberschusses festhalten, können sie normale Konjunkturschwankungen bewältigen und zugleich bewirken, daß das Defizit des öffentlichen Haushalts innerhalb des Referenzwerts von 3 % des BIP gehalten wird.
- (5) Das Verfahren der multilateralen Überwachung nach Artikel 103 Absätze 3 und 4 sollte durch ein Frühwarnsystem ergänzt werden, in dessen Rahmen der Rat einen Mitgliedstaat frühzeitig darauf aufmerksam macht, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Korrektur des Haushalts ergriffen werden müssen, damit kein übermäßiges öffentliches Defizit entsteht.
- (6) Das Verfahren der multilateralen Überwachung nach Artikel 103 Absätze 3 und 4 sollte weiterhin zur Beobachtung der ganzen Breite der wirtschaftlichen Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft insgesamt sowie der Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den wirtschaftspolitischen Grundzügen gemäß Artikel 103 Absatz 2 benutzt werden. Für die Beobachtung dieser Entwicklung ist die Vorlage von Informationen in Form von Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen angezeigt.
- (7) An die wertvollen Erfahrungen aus den ersten beiden Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion mit Konvergenzprogrammen ist anzuknüpfen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. Nr. C 368 vom 6.12.1996, S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 28. November 1996 (ABl. Nr. C 380 vom 16.12.1996, S. 28), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 14. April 1997 (ABl. Nr. C 146 vom 30.5.1997, S. 26) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 1997 (ABl. Nr. C 182 vom 16.6.1997).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> ABl. Nr. C 236 vom 2.8.1997, S. 1.

- (8) Die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung einführen, nachstehend "teilnehmende Mitgliedstaaten" genannt, werden nach Artikel 109 j einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz und insbesondere eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand erreicht haben. Die Wahrung einer gesunden Finanzlage in den genannten Mitgliedstaaten ist erforderlich, um die Preisstabilität zu fördern und die Bedingungen für anhaltendes Wachstum von Produktion und Beschäftigung zu verbessern. Es ist notwendig, daß die teilnehmenden Mitgliedstaaten mittelfristige Programme, nachstehend "Stabilitätsprogramme" genannt, vorlegen. Darüber hinaus müssen die wichtigsten Angaben, die derartige Programme zu enthalten haben, festgelegt werden.
- (9) Die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht einführen, nachstehend "nicht teilnehmende Mitgliedstaaten" genannt, sind weiterhin zu einer Politik verpflichtet, die auf einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz abzielt. Diese Mitgliedstaaten müssen mittelfristige Programme, nachstehend "Konvergenzprogramme" genannt, vorlegen. Die wichtigsten Angaben, die derartige Konvergenzprogramme zu enthalten haben, müssen festgelegt werden.
- (10) In seiner Entschließung vom 16. Juni 1997 über die Einführung eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat der Europäische Rat feste politische Vorgaben formuliert, wonach in der dritten Stufe der WWU ein Wechselkursmechanismus, nachstehend "WKM2" genannt, geschaffen wird. Für die Währungen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, die dem WKM2 beitreten, wird es einen Leitkurs gegenüber dem Euro geben, womit ein Bezugspunkt geschaffen wird, der beurteilen hilft, ob ihre Politiken angemessen sind. Der WKM2 wird ferner dazu beitragen, diese Mitgliedstaaten und die Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, vor ungerechtfertigtem Druck auf den Devisenmärkten zu schützen. Die Mitgliedstaaten, die sich außerhalb des WKM2 befinden, werden nichtsdestoweniger, um eine angemessene Überwachung im Rat zu ermöglichen, entsprechende Politiken in ihren stabilitätsorientierten Konvergenzprogrammen vorlegen, damit Verzerrungen der realen Wechselkurse und übermäßige Schwankungen der nominalen Wechselkurse vermieden werden.

- (11) Voraussetzung für auf Dauer stabile Wechselkurse ist die anhaltende Konvergenz der wirtschaftlichen Eckdaten.
- (12) Für die Vorlage von Stabilitätsprogrammen und Konvergenzprogrammen und deren aktualisierten Fassungen muß ein Zeitplan festgesetzt werden.
- (13) Im Interesse der Transparenz und einer wohlinformierten Öffentlichkeit ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten ihre Stabilitäts- und Konvergenzprogramme veröffentlichen.
- (14) Der Rat sollte bei der Prüfung und Überwachung der Umsetzung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme, vor allem ihrer mittelfristigen Haushaltsziele oder des angestrebten Anpassungspfads, auf dem diese Ziele erreicht werden sollen, die jeweiligen konjunkturellen und strukturellen Merkmale der Wirtschaft eines jeden Mitgliedstaats berücksichtigen.
- (15) In diesem Zusammenhang sollte erheblichen Abweichungen von den Haushaltszielen eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Überschusses besondere Aufmerksamkeit gelten. Damit ein öffentliches Defizit in einem Mitgliedstaat nicht übermäßig wird, sollte der Rat frühzeitig eine Warnung an diesen richten. Bei einem anhaltenden Abweichen vom vorgegebenen Haushaltsziel sollte der Rat seine Empfehlung verschärfen und veröffentlichen. An nicht teilnehmende Mitgliedstaaten kann der Rat Empfehlungen für Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Konvergenzprogramme richten.
- (16) Sowohl Konvergenz- als auch Stabilitätsprogramme führen zu der Erfüllung der Voraussetzungen für die wirtschaftliche Konvergenz nach Maßgabe des Artikels 104 c des Vertrags –

hat folgende Verordnung erlassen:

Abschnitt 1: Zweck der Verordnung und Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

In dieser Verordnung werden die Regeln für den Inhalt, die Vorlage und die Prüfung der Stabilitätsprogramme und Konvergenzprogramme und für die Beobachtung von deren Umsetzung im Rahmen der multilateralen Überwachung des Rates festgelegt, um das Entstehen übermäßiger öffentlicher Defizite bereits in einem frühen Stadium zu verhindern und die Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik zu fördern

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind "teilnehmende Mitgliedstaaten" diejenigen Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nach dem Vertrag einführen, und "nicht teilnehmende Mitgliedstaaten" diejenigen Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben.

#### Abschnitt 2: Stabilitätsprogramme

#### Artikel 3

- (1) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat legt dem Rat und der Kommission die zur regelmäßigen multilateralen Überwachung im Sinne von Artikel 103 des Vertrags erforderlichen Angaben in Form eines Stabilitätsprogramms vor, das eine wesentliche Grundlage für Preisstabilität und für ein starkes, nachhaltiges und der Schaffung von Arbeitsplätzen förderliches Wachstum bildet.
- (2) Stabilitätsprogramme liefern folgende Angaben:
  - a) das mittelfristige Ziel für einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Überschuß sowie den Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel für den Saldo des öffentlichen Haushalts und die voraussichtliche Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote;
  - b) die Hauptannahmen über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung und über wichtige ökonomische Variablen, die für die Umsetzung des Stabilitätsprogramms von Belang sind, wie Ausgaben für öffentliche Investitionen, reales Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP), Beschäftigung und Inflation;
  - c) eine Darstellung der haushaltspolitischen und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die zur Erreichung der Programmziele unternommen und/oder vorgeschla-

gen werden, sowie eine Bewertung der quantitativen Haushaltswirkung der wichtigsten haushaltspolitischen Maßnahmen:

- d) eine Untersuchung der Auswirkungen von Änderungen bei den wichtigsten ökonomischen Annahmen auf die Haushalts- und Verschuldenslage.
- (3) Die Angaben über die Entwicklung der Überschuß-/Defizitquote des öffentlichen Haushalts und der Schuldenquote sowie die wichtigsten ökonomischen Annahmen im Sinne von Absatz 2 Buchstaben a) und b) sind auf Jahresbasis zu erstellen und beziehen sich neben dem laufenden Jahr und dem Vorjahr auf mindestens die drei folgenden Jahre.

#### Artikel 4

- (1) Stabilitätsprogramme sind bis zum 1. März 1999 vorzulegen. Danach sind alljährlich aktualisierte Programme vorzulegen. Ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung zu einem späteren Zeitpunkt einführt, legt innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluß des Rates über seine Teilnahme an der einheitlichen Währung ein Stabilitätsprogramm vor.
- (2) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ihre Stabilitätsprogramme und aktualisierten Programme.

#### Artikel 5

(1) Auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuß nach Artikel 109 c des Vertrags prüft der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 103, ob das mittelfristige Haushaltsziel des Stabilitätsprogramms eine Sicherheitsmarge vorsieht, um sicherzustellen, daß kein übermäßiges Defizit entsteht, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, realistisch sind und ob die laufenden und/oder geplanten Maßnahmen ausreichen, um den angestrebten Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel sicherzustellen.

Der Rat prüft ferner, ob die in dem Stabilitätsprogramm enthaltenen Angaben die engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik erleichtern und ob die Wirtschaftspoli-

- tik des betreffenden Mitgliedstaats mit den "Grundzügen der Wirtschaftspolitik" vereinbar ist.
- (2) Die Prüfung eines Stabilitätsprogramms durch den Rat im Sinne von Absatz 1 erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Programms. Der Rat gibt, auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 109 c, eine Stellungnahme zu dem Stabilitätsprogramm ab. Gelangt der Rat in Übereinstimmung mit Artikel 103 zu der Auffassung, daß die Ziele und Inhalte eines Programms anspruchsvoller formuliert werden sollten, so richtet er in seiner Stellungnahme eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, das Programm anzupassen.
- (3) Aktualisierte Stabilitätsprogramme werden von dem Ausschuß nach Artikel 109 c auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission geprüft; gegebenenfalls können aktualisierte Programme auch vom Rat gemäß dem Verfahren der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels geprüft werden.

#### Artikel 6

(1) Auf der Grundlage von Angaben der teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuß nach Artikel 109 c des Vertrags verfolgt der Rat im Rahmen der multilateralen Überwa-

- chung gemäß Artikel 103 Absatz 3 die Umsetzung der Stabilitätsprogramme, insbesondere um zu ermitteln, ob die Haushaltslage von dem im Stabilitätsprogramm vorgegebenen mittelfristigen Haushaltsziel oder von dem entsprechenden Anpassungspfad erheblich abweicht oder abzuweichen droht.
- (2) Stellt der Rat ein erhebliches Abweichen der Haushaltslage von dem mittelfristigen Haushaltsziel oder vom entsprechenden Anpassungspfad fest, so richtet er als frühzeitige Warnung vor dem Entstehen eines übermäßigen Defizits gemäß Artikel 103 Absatz 4 eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, die notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (3) Gelangt der Rat aufgrund der Beobachtung der weiteren Entwicklung der Haushaltslage zu der Auffassung, daß deren Abweichen von dem mittelfristigen Haushaltsziel oder vom entsprechenden Anpassungspfad anhält oder sich verstärkt, so richtet er gemäß Artikel 103 Absatz 4 eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, umgehend Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wobei er seine Empfehlung gemäß jenem Artikel veröffentlichen kann.

#### Abschnitt 3: Konvergenzprogramme

•••

# Anhang 4: Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit

Der Rat der Europäischen Union – gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 c Absatz 14, auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>, nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das nach Artikel 104 c des Vertrags vorgesehene Verfahren bei einem übermäßigen Defizit muß beschleunigt und geklärt werden, damit übermäßige staatliche Defizite vermieden werden und, sollten sie doch eintreten, umgehend korrigiert werden können. Die Bestimmungen dieser Verordnung, die hierzu nach Artikel 104 c Absatz 14 Unterabsatz 2 erlassen werden, bilden zusammen mit den Bestimmungen des Protokolls Nr. 5 zum Vertrag ein neues geschlossenes Regelwerk für die Anwendung des Artikels 104 c.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein solides dauerhaftes Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.
- (3) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt besteht aus dieser Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates<sup>3</sup> über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und der Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt<sup>4</sup>, in der im Einklang mit Artikel D des Vertrags über die Europäische Union feste politische Vorgaben gemacht werden, damit der Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristgerecht umgesetzt werden kann und insbesondere das mittelfristige Ziel eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuß aufweisenden Haushalts, wozu sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, eingehalten und die haushaltspolitischen Korrekturmaßnahmen, die ihres Erachtens zur Erreichung der Ziele ihrer Stabilitäts- oder Konvergenzprogramme erforderlich sind, ergriffen werden können,

- wenn es Anzeichen für eine tatsächliche oder zu erwartende erhebliche Abweichung von dem mittelfristigen Haushaltsziel gibt.
- (4) In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) besteht für die Mitgliedstaaten nach Artikel 104 c eine klare vertragliche Verpflichtung zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite. Nach Nummer 5 des Protokolls Nr. 11 zum Vertrag gilt Artikel 104 c Absätze 1, 9 und 11 für das Vereinigte Königreich erst, wenn es in die dritte Stufe eintritt. Die Verpflichtung nach Artikel 109 e Absatz 4, sich um eine Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite zu bemühen, gilt für das Vereinigte Königreich weiterhin.
- (5) Dänemark hat unter Bezugnahme auf Nummer 1 des Protokolls Nr. 12 zum Vertrag im Zusammenhang mit dem Edinburgh-Beschluß vom 12. Dezember 1992 notifiziert, daß es an der dritten Stufe nicht teilnehmen wird. Nach Nummer 2 dieses Protokolls gilt Artikel 104 c Absätze 9 und 11 daher nicht für Dänemark.
- (6) In der dritten Stufe der WWU sind die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Bestimmungen des Vertrages weiterhin für ihre nationalen Haushaltspolitiken verantwortlich. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ihrer Verantwortung entsprechend den Vertragsbestimmungen nachzukommen.
- (7) Indem die Mitgliedstaaten an dem mittelfristigen Ziel eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushaltsüberschusses festhalten, wozu sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, wird ein Beitrag dazu geleistet, daß die geeigneten Voraussetzungen für Preisstabilität und für ein nachhaltiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist, in allen Mitgliedstaaten herbeigeführt werden; ferner können die Mitgliedstaaten damit normale Konjunkturschwankungen bewältigen und zugleich bewirken, daß das öffentliche Defizit innerhalb des Referenzwerts von 3 % des BIP gehalten wird.
- (8) Damit die WWU reibungslos funktioniert, ist es erforderlich, daß die Konvergenz der Wirtschafts- und Haushaltsleistungen der Mitgliedstaaten, die die einheitliche

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. Nr. C 368 vom 6.12.1996, S. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABl. Nr. C 380 vom 16.12.1996, S. 29.

Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> ABl. Nr. C 236 vom 2.8.1997, S. 1.

Währung eingeführt haben – nachstehend "teilnehmende Mitgliedstaaten" genannt – stabil und dauerhaft ist. Haushaltsdisziplin ist in der dritten Stufe der WWU eine Voraussetzung für die Sicherung der Preisstabilität.

- (9) Nach Artikel 109 k Absatz 3 des Vertrags ist Artikel 104 c Absätze 9 und 11 nur auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten anwendbar.
- (10) Für das in Artikel 104 c Absatz 2 Buchstabe a) genannte Kriterium, daß der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird, ist eine Begriffsbestimmung notwendig. In diesem Zusammenhang sollte der Rat unter anderem die mehrjährigen Haushaltsvorausschätzungen der Kommission berücksichtigen.
- (11) In einem Bericht der Kommission nach Artikel 104 c
  Absatz 3 wird berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit
  die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft;
  berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats.
- (12) Für die Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit müssen Fristen gesetzt werden, damit eine zügige und wirksame Anwendung gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß das Haushaltsjahr im Vereinigten Königreich nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.
- (13) Es muß festgelegt werden, auf welche Weise die in Artikel 104 c des Vertrags vorgesehenen Sanktionen verhängt werden können, damit die wirksame Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gewährleistet ist.
- (14) Die verstärkte Überwachung gemäß der Verordnung (EG) Nr.

  1466/97 des Rates sollte zusammen mit der Überwachung
  der Entwicklung der Haushaltslage durch die Kommission
  gemäß Artikel 104 c Absatz 2 die wirksame und rasche
  Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit
  erleichtern.
- (15) Dementsprechend erscheint für den Fall, daß es ein teilnehmender Mitgliedstaat unterläßt, wirksame Maßnah-

men zur Korrektur eines übermäßigen Defizits zu ergreifen, ein Gesamtzeitraum von höchstens zehn Monaten ab dem Tag der Mitteilung der Haushaltsdaten, die ein übermäßiges Defizit belegen, bis zum etwaigen Beschluß zur Auferlegung von Sanktionen sowohl möglich als auch angemessen, um Druck auf den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat auszuüben, damit er entsprechende Maßnahmen ergreift. Somit könnten bei einem im März anlaufenden Verfahren Sanktionen noch im Kalenderjahr des Verfahrensbeginns verhängt werden.

- (16) Die Empfehlung des Rates zur Korrektur eines übermäßigen Defizits oder die späteren Schritte des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit sollten für den betreffenden Mitgliedstaat absehbar sein, da er frühzeitig gewarnt worden ist. Der Ernst der Lage bei einem übermäßigen Defizit in der dritten Stufe gebietet, daß alle Beteiligten umgehend handeln.
- (17) Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit sollte ruhen, wenn der betreffende Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen aufgrund einer Empfehlung nach Artikel 104 c Absatz 7 oder einer Inverzugsetzung nach Artikel 104 c Absatz 9 ergreift, damit die Mitgliedstaaten einen Anreiz erhalten, entsprechend zu handeln. Der Zeitraum, während dessen das Verfahren ruht, sollte nicht in den Zeitraum von höchstens zehn Monaten zwischen dem Zeitpunkt der Meldung eines übermäßigen Defizits und der Auferlegung von Sanktionen einbezogen werden. Das Verfahren sollte unverzüglich wiederaufgenommen werden, wenn die in Aussicht genommene Maßnahme nicht umgesetzt wird oder wenn sich die umgesetzte Maßnahme als unangemessen erweist.
- (18) Damit das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit einen ausreichenden Abschreckungseffekt besitzt, sollte bei einem Sanktionsbeschluß des Rates von dem betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe verlangt werden.
- (19) Die Festlegung von Sanktionen nach einer festen Berechnungsregel dient der Rechtssicherheit. Der zu hinterlegende Betrag sollte an das BIP des betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaats geknüpft werden.

- (20) Veranlaßt die Auferlegung einer unverzinslichen Einlage den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat nicht, das übermäßige Defizit rechtzeitig zu korrigieren, so sollten die Sanktionen verschärft werden. Die Einlage sollte dann in eine Geldbuße umgewandelt werden.
- (21) Geeignete Maßnahmen des betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaats zur Korrektur seines übermäßigen Defizits sind der erste Schritt zu einer Aufhebung der Sanktionen. Werden bei der Korrektur des übermäßigen Defizits erhebliche Fortschritte erzielt, so sollten Sanktionen nach Artikel 104 c Absatz 12 aufgehoben werden können. Die Aufhebung aller Sanktionen sollte erst dann erfolgen, wenn das übermäßige Defizit vollständig korrigiert worden ist.
- (22) Die Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit<sup>5</sup> enthält ausführliche Regeln für die Mittellung von Haushaltsdaten durch die Mitgliedstaaten.
- (23) Nach Artikel 109 f Absatz 8 ist in den Fällen, in denen der Vertrag eine beratende Funktion für die Europäische Zentralbank (EZB) vorsieht, vor der Errichtung der EZB unter dieser das Europäische Währungsinstitut zu verstehen –

hat folgende Verordnung erlassen:

#### Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen und Bewertungen

#### Artikel 1

- (1) Diese Verordnung enthält die Bestimmungen zur Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, womit das Ziel verfolgt wird, übermäßige öffentliche Defizite möglichst zu vermeiden und gegebenenfalls auftretende Defizite unverzüglich zu korrigieren.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung sind "teilnehmende Mitgliedstaaten" diejenigen Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nach dem Vertrag einführen, und "nichtteilneh-

mende Mitgliedstaaten" diejenigen Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben.

#### Artikel 2

(1) Überschreitet ein öffentliches Defizit den Referenzwert, so gilt der Referenzwert als ausnahmsweise und vorübergehend überschritten im Sinne von Artikel 104 c Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich, wenn dies auf ein außergewöhnliches Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, oder auf einen schwerwiegenden Wirtschaftsabschwung zurückzuführen ist.

Darüber hinaus gilt der Referenzwert dann als vorübergehend überschritten, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, daß das Defizit unter den Referenzwert sinken wird, wenn das außergewöhnliche Ereignis nicht mehr vorliegt oder der schwerwiegende Wirtschaftsabschwung beendet ist.

- (2) Erstellt die Kommission einen Bericht im Sinne von Artikel 104 c Absatz 3, so betrachtet sie den Referenzwert in der Regel nur dann aufgrund eines schweren Wirtschaftsabschwungs als ausnahmsweise überschritten, wenn das reale BIP innerhalb eines Jahres um mindestens 2 % zurückgegangen ist.
- (3) Wenn der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 entscheidet, ob ein übermäßiges Defizit besteht, so berücksichtigt er bei seiner Prüfung der Gesamtlage sämtliche Bemerkungen des betreffenden Mitgliedstaats, aus denen hervorgeht, daß ein innerhalb eines Jahres eingetretener Rückgang des realen BIP um weniger als 2 % angesichts weiterer relevanter Umstände, insbesondere bei einem jähen Abschwung oder einem gegenüber den vorangegangenen Trends insgesamt sehr starken Rückgang der Produktion, gleichwohl außergewöhnlich ist.

Abschnitt 2: Beschleunigung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit

#### Artikel 3

(1) Hat die Kommission einen Bericht gemäß Artikel 104 c Absatz 3 angenommen, so gibt der Wirtschafts- und Finanz-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> ABl. Nr. L 332 vom 31.12.1993, S. 7.

ausschuß gemäß Artikel 104 c Absatz 4 innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme ab.

- (2) Ist die Kommission der Auffassung, daß ein übermäßiges Defizit besteht, so legt sie unter uneingeschränkter Berücksichtigung der Stellungnahme nach Absatz 1 dem Rat gemäß Artikel 104 c Absätze 5 und 6 eine Stellungnahme und eine Empfehlung zur Entscheidung vor.
- (3) Der Rat entscheidet gemäß Artikel 104 c Absatz 6 innerhalb von drei Monaten nach den in Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 genannten Meldeterminen, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Stellt der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 fest, daß ein übermäßiges Defizit besteht, so spricht er gleichzeitig gemäß Artikel 104 c Absatz 7 Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat aus.
- (4) In der Empfehlung, die der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 7 ausspricht, wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens vier Monaten für das Ergreifen wirksamer Maßnahmen gesetzt. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt; diese Korrektur sollte in dem Jahr erreicht werden, das auf die Feststellung eines übermäßigen Defizits folgt, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.

#### Artikel 4

- (1) Wurde festgestellt, daß keine wirksamen Maßnahmen im Sinne von Artikel 104 c Absatz 8 getroffen wurden, und beschließt der Rat aufgrund dessen, seine Empfehlungen zu veröffentlichen, so ergeht dieser Beschluß unmittelbar nach Ablauf der gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung gesetzten Frist.
- (2) Bei der Entscheidung darüber, ob aufgrund seiner Empfehlungen nach Artikel 104 c Absatz 7 wirksame Maßnahmen getroffen wurden, stützt sich der Rat auf öffentlich bekanntgegebene Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats.

#### Artikel 5

Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau gemäß Artikel 104 c Absatz 9 zu treffen, so ergeht dieser Beschluß innerhalb eines Monats, nachdem der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 8 festgestellt hat, daß keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden.

#### Artikel 6

Sind diese Voraussetzungen für eine Anwendung des Artikels 104 c Absatz 11 erfüllt, so verhängt der Rat Sanktionen gemäß Artikel 104 c Absatz 11. Ein entsprechender Beschluß ergeht innerhalb von zwei Monaten nach dem Beschluß des Rates, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 104 c Absatz 9 mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen.

#### Artikel 7

Kommt ein teilnehmender Mitgliedstaat den nacheinander getroffenen Beschlüssen des Rates gemäß Artikel 104 c Absätze 7 und 9 nicht nach, so trifft der Rat den Beschluß, gemäß Artikel 104 c Absatz 11 Sanktionen zu verhängen, innerhalb von zehn Monaten nach den in der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 genannten Meldeterminen, auf die in Artikel 3 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird. Bei einem bewußt geplanten Defizit, das nach Feststellung des Rates übermäßig ist, wird ein Eilverfahren angewandt.

#### Artikel 8

Beschließt der Rat, Sanktionen gemäß Artikel 104 c Absatz 11 zu verschärfen, die nicht in einer Umwandlung von Einlagen in Geldbußen nach Artikel 14 dieser Verordnung bestehen, so ergeht dieser Beschluß innerhalb von zwei Monaten nach den Meldeterminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3605/93. Beschließt der Rat, einige oder sämtliche seiner Beschlüsse gemäß Artikel 104 c Absatz 12 aufzuheben, so ergeht dieser Beschluß so bald wie möglich und auf jeden Fall spätestens zwei Monate nach den Meldeterminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3605/93.

#### Abschnitt 3: Ruhen des Verfahrens und Überwachung

#### Artikel 9

(1) Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ruht,

- wenn der betreffende Mitgliedstaat gemäß den Empfehlungen nach Artikel 104 c Absatz 7 tätig wird;
- wenn der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat aufgrund einer Inverzugsetzung nach Artikel 104 c Absatz 9 tätig wird.
- (2) Der Zeitraum des Ruhens des Verfahrens wird weder in die in Artikel 7 dieser Verordnung genannte Frist von zehn Monaten noch in die in Artikel 6 dieser Verordnung genannte Frist von zwei Monaten einbezogen.

#### Artikel 10

- (1) Die Kommission und der Rat überwachen die Durchführung der Maßnahmen,
  - die der betreffende Mitgliedstaat aufgrund der Empfehlungen nach Artikel 104 c Absatz 7 ergreift;
  - die der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat auf grund einer Inverzugsetzung nach Artikel 104 c Absatz 9 ergreift.
- (2) Werden von einem teilnehmenden Mitgliedstaat keine Maßnahmen durchgeführt oder erweisen sie sich nach Auffassung des Rates als unangemessen, so trifft der Rat unverzüglich einen Beschluß nach Artikel 104 c Absatz 9 bzw. Artikel 104 c Absatz 11.
- (3) Geht aus den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 ermittelten Daten über die tatsächliche Entwicklung hervor, daß ein übermäßiges Defizit von einem teilnehmenden Mitgliedstaat nicht innerhalb der in den Empfehlungen nach Artikel 104 c Absatz 7 oder der in einer Inverzugsetzung nach Artikel 104 c Absatz 9 festgelegten Frist korrigiert worden ist, so trifft der Rat unverzüglich einen Beschluß nach Artikel 104 c Absatz 9 bzw. Artikel 104 c Absatz 11.

#### Abschnitt 4: Sanktionen

#### Artikel 11

Beschließt der Rat Sanktionen gegen einen teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 104 c Absatz 11, so wird in der Regel eine unverzinsliche Einlage verlangt. Der Rat kann beschließen, diese Einlage durch die in Artikel 104 c Absatz 11 erster und zweiter Gedankenstrich vorgesehenen Maßnahmen zu ergänzen.

#### Artikel 12

- (1) Geht das übermäßige Defizit auf eine Nichteinhaltung des Kriteriums des Verhältnisses des öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt gemäß Artikel 104 c Absatz 2 Buchstabe a) zurück, so setzt sich der Betrag der ersten Einlage aus einer festen Komponente in Höhe von 0,2 % des BIP und einer variablen Komponente in Höhe von einem Zehntel der Differenz zwischen dem als Prozentsatz des BIP des Vorjahres ausgedrückten Defizit und dem Referenzwert in Höhe von 3 % des BIP zusammen.
- (2) In jedem Folgejahr bis zur Aufhebung des Beschlusses über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits beurteilt der Rat, ob der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat aufgrund einer Inverzugsetzung durch den Rat nach Artikel 104 c Absatz 9 wirksame Maßnahmen getroffen hat. Im Rahmen dieser jährlichen Beurteilung beschließt der Rat nach Artikel 104 c Absatz 11 unbeschadet des Artikels 13 dieser Verordnung, die Sanktionen zu verschärfen, es sei denn, der teilnehmende Mitgliedstaat ist der Inverzugsetzung durch den Rat nachgekommen. Wird eine zusätzliche Einlage beschlossen, so muß sie einem Zehntel der Differenz zwischen dem als Prozentsatz des BIP des Vorjahres ausgedrückten Defizit und dem Referenzwert in Höhe von 3 % des BIP entsprechen.
- (3) Eine einzelne Einlage im Sinne der Absätze 1 und 2 darf die Obergrenze von 0.5~% des BIP nicht überschreiten.

#### Artikel 13

Eine Einlage wird vom Rat in der Regel nach Artikel 104 c Absatz 11 in eine Geldbuße umgewandelt, wenn das übermäßige Defizit zwei Jahre nach dem Beschluß, von dem teilnehmenden Mitgliedstaat eine Einlage zu verlangen, nach Auffassung des Rates nicht korrigiert wurde.

#### Artikel 14

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 hebt der Rat die in Artikel 104 c Absatz 11 erster und zweiter Gedankenstrich genannten Sanktionen in dem Maße auf, wie der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat bei der Korrektur des übermäßigen Defizits Fortschritte erzielt hat.

#### Artikel 15

Nach Artikel 104 c Absatz 12 hebt der Rat sämtliche Sanktionen auf, wenn der Beschluß über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits aufgehoben worden ist. Sind nach Artikel 13 dieser Verordnung Geldbußen verhängt worden, so werden die entsprechenden Beträge nicht an den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat rücküberwiesen.

#### Artikel 16

Einlagen im Sinne der Artikel 11 und 12 dieser Verordnung werden bei der Kommission hinterlegt. Zinsen auf solche Einlagen sowie die Geldbußen im Sinne des Artikels 13 dieser Verordnung stellen sonstige Einnahmen gemäß Artikel 201 des Vertrags dar und werden unter den teilnehmenden Mitgliedstaaten, die kein übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104 c Absatz 6 aufweisen, im Verhältnis zu ihrem Anteil am gesamten BSP der in Betracht kommenden Mitgliedstaaten aufgeteilt.

#### Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

•••

# Anhang 5: Opinion on the content and format of stability and convergence programmes (2001 Code of Conduct)

This Opinion updates and replaces the Opinion of 12 October 1998 of the Monetary Committee to the Council. The Stability and Growth Pact entered fully into force on 1 January 1999. It requires Member States to submit stability or convergence programmes which are at the basis of the Council's strengthened surveillance of budgetary positions and its surveillance and co-ordination of economic policies. The Commission's and the Council's role is considerably enhanced by the Pact. The Council, on a recommendation from the Commission, and after consulting the Economic and Financial Committee, delivers an opinion on each programme and if it considers that its objectives and contents should be strengthened, it invites the Member State concerned to adjust its programme.

A fundamental element of the stability and convergence programmes is the medium-term objective for the budgetary position of close to balance or in surplus (see Articles 3(2) and 7(2) of the Regulation). The Amsterdam European Council declared in its Resolution of 17 June 1997: 'adherence to the objective of sound budgetary positions close to balance or in surplus will allow all Member States to deal with normal cyclical fluctuations while keeping the government deficit within the reference value of 3 % of GDP'. It is therefore clear that the assessment of the appropriateness of Member States' medium-term objectives and the examination of their fulfillment have to take explicit account of the cyclical position and its effect on the budget. Cyclically-adjusted balances should continue to be used, in addition to nominal balances, as a tool when assessing the budgetary position.

The time frame for interpreting the medium-term would be the length of the business cycle. In practice, one has to adopt an approximate approach when assessing how actual and expected budgetary developments compare with the requirement of medium-term budgetary positions close to balance or in surplus. In particular, one has to assess the likely impact of cyclical effects on current and future developments in budgets. This exercise requires some kind of method.

Obviously, each method has its strengths and weaknesses and therefore its results need to be interpreted with caution. Bearing this in mind, the Committee for the time being and pending further analysis of alternative methods, takes the present Commission services' cyclical adjustment method as a

useful approach for assessing the budgetary position. Using that method, the Commission estimated "minimal benchmarks" to allow for a sufficient cyclical margin under the 3% reference value. The Commission may continue using, where relevant, these "minimal benchmarks" as an additional working instrument, but not as a target per se according to the Stability and Growth Pact. The Pact should not be changed. The mediumterm budgetary position which respects the close-to-balance-or-in-surplus rule of the Stability and Growth Pact has to take account of several elements, as described in the appendix under "objectives".

The Committee considers that since 1999 the stability and convergence programmes and their annual updates have been instrumental to the consolidation of public finances. To complete this process, it is important to prevent the mediumterm budgetary position of close to balance or in surplus from becoming a moving target. The programmes should show the medium-term objective of the Stability and Growth Pact as being achieved and maintained in accordance with the budgetary recommendations in the broad economic policy guidelines.

In view of the fundamental role of the stability and convergence programmes in the process of multilateral surveillance, it is important that their information content is suitable and allows for comparison across Member States. Whilst acknowledging that the programmes are the responsibility of national authorities and that the possibilities and practices differ across countries, Council Regulation (EC) No 1466/97 sets out the essential elements of these programmes.

The Economic and Financial Committee considers that these essential requirements might usefully be incorporated into the guidelines on the content and format of the programmes developed in the 'code of conduct' presented in the Monetary Committee's Opinion endorsed by the Council on 12 October 1998. The experience gathered during the first three years of implementation of the Pact with the stability and convergence programmes shows that such guidelines not only assist the Member States in drawing up their programmes, but also facilitate their examination by the Commission, the Economic and Financial Committee and the Council. Building on such experience, and drawing upon

useful contributions by Commission staff, the Committee has discussed possible improvements and complementary guidelines and agreed upon the suggestions set out in the appendix to this Opinion. These are indicative and may be developed further over time, building upon the best practice emerging.

### **Appendix**

# Format and content of stability and convergence programmes

#### Status of guidelines

The Economic and Financial Committee proposes that the guidelines set out in this paper should be adopted as a code of good practice and checklist to be used by Member States in preparing stability or convergence programmes. This will facilitate the examination and discussion of the programmes.

The Committee suggests that the guidelines be followed as far as possible, and any departure would have to be justified by the Member States concerned.

#### Political commitment

In accordance with the provisions of Council Regulation (EC) No 1466/97,<sup>1</sup> the Member States will submit stability or convergence programmes or updates. It is therefore clear that the governments assume responsibility for them. Each programme might usefully indicate its status in the context of national procedures, notably with respect to the national parliament. In particular, the state of implementation of the measures presented in the programme should be indicated.

#### Status of data

The status of the quantitative information in the programmes should be clearly established. In order to facilitate assessment, the concepts used should be in line with the standards established at European level, notably in the context of the European system of accounts. This information

may be complemented by a presentation of specific accounting concepts that are of particular importance to the country concerned.

#### Content

Articles 3 and 7 set out the basic information to be covered by stability and convergence programmes.

#### **Objectives**

The programmes should present the medium-term objective for the budgetary position of close to balance or in surplus and, where appropriate, the adjustment path to it, as well as the projected path for the debt ratio (Articles 3(2a) and 7(2a)). The objectives of the SCP updates should be consistent with the budgetary recommendations of the broad economic policy guidelines.

The time frame for interpreting the medium-term would be the length of the business cycle. The medium-term budgetary position which respects the close-to-balance-or-in-surplus rule of the SGP has to take account of several elements, such as the possibility to deal with adverse cyclical developments and other unforeseen risks whilst respecting the government deficit reference value, the need to take account of other sources of variability and uncertainty in budgets, and the need to ensure a rapid decline in high debt ratios. Furthermore, appropriate medium-term budgetary targets, consistent with the general and country-specific recommendations in the BEPGs, should also take into account the need to cater for the costs associated with population ageing. Important budgetary consequences of measures aimed at improving the quality of public finances should also be considered. Moreover, Member States that would wish to make use of discretionary policy should create the necessary room for manoeuvre.

Member States should specify and explain the factors underpinning their choice of the medium-term budgetary objectives. Where appropriate, government investment objectives might be specified.

Convergence programmes shall also present the mediumterm monetary policy objectives and their relationship to price and exchange rate stability.

The articles referred to in this appendix are the articles of Council Regulation (EC) No 1466/97.

To permit a fuller understanding of the paths of the government balance and the debt ratio and of the budgetary strategy in general, information should be provided on expenditure and revenue ratios and on their components separately identified, as well as on factors influencing the debt ratio, such as privatisation receipts, interest payments and others. Obviously, the further forward the year considered, the less accurate the information will be.

The budget balances should be broken down by sub-sector of general government (central government, local authorities, social security).

The information requirements should be presented following a standardised set of tables agreed by the Economic and Financial Committee (annex 1). The tables distinguish between information requirements which follow from the Stability and Growth Pact and the Code of Conduct (bold characters), and other information which is optional but highly desirable. The tables could be complemented by further information wherever deemed useful by Member States.

In preparing the programme updates, Member States are invited to follow the model structure for the programmes annexed to this opinion (annex 2).

The standardisation of the format and content of the programmes along the lines set by the Code of Conduct will substantially improve the conditions for equality of treatment.

#### Assumptions

The programmes should present the main assumptions about expected economic developments and important economic variables which are relevant to their realisation such as government investment expenditure, real GDP growth, employment and inflation (Articles 3(2b) and 7(2b)). The assumptions on real GDP growth should be underpinned by an indication of the expected sources of growth. The possible upside and downside risks to the outlook should be brought out. Furthermore, the programmes should provide sufficient information about GDP developments to allow an analysis of the cyclical position of the economy. The growth projections and associated factors underlying the programmes should be clearly specified in a standardised table (see table 1 in annex 1) and the Commission should draw attention to any significant

differences from their own projections, the Member State concerned standing ready to justify its projections.

Member States should endeavour to use either common basic assumptions on the main extra-EU variables or, for comparability reasons, present sensitivity analysis based on the common assumptions for these variables where these differences are significant. The assumptions are to be provided by the Commission (after consultation with national experts), on the basis of the table in annex 3, for discussion by the EFC in June/July each year.

Member States should transmit to the EFC and the Commission, together with the programme update, their basic assumptions (including purely technical assumptions on interest rates and exchange rates), presented on the basis of the table in annex 3, and, if needed and not included in the SCP updates, the sensitivity analysis mentioned above.

Reflecting the general point made above on the standardisation of quantitative information presented in the tables, inflation assumptions should be presented in terms of the GDP deflator and, if a Member State considers it useful, the harmonised index of consumer prices (HICP).

#### Measures

The programmes should describe the budgetary and other economic policy measures being taken or proposed to achieve the objectives of the programme, and, in the case of the main budgetary measures, an assessment of their quantitative effects on the budget (Articles 3(2c), 7(2c), 5(1) and 9(1)). The measures should be consistent with the broad economic policy guidelines. Measures having significant 'one-off' effects should be explicitly identified.

Member States have committed themselves to take the corrective action they deem necessary to meet the objectives of their stability or convergence programmes, whenever they have information indicating actual or expected significant divergence from those objectives. Structural reforms should be covered where they could contribute to the achievement of objectives of the programmes. Spill-over effects on other Member States should be dealt with by the Commission in its analysis, which does not preclude the Member States from dealing with these effects in their programmes. The programmes should describe, in summary form, measures introduced to

improve expenditure control, tax collection efficiency, and other measures aimed at improving the quality of public finances, also taking into account of recommendations of the broad economic policy guidelines on this issue. Where appropriate, the programmes should also indicate other possible institutional reforms especially in the budget process.

Furthermore the programmes should outline the countries' strategies and provide summary information on the countries' short- to medium-term concrete measures to tackle the longer-term budgetary implications of ageing.

#### Sensitivity analysis

The programmes shall provide an analysis of how changes in the main economic assumptions would affect the budgetary and debt position (Articles 3(2d) and 7(2d)). This analysis should be complemented by a sensitivity analysis of the impact of different interest rate assumptions on the budgetary and debt position. In addition, countries which do not use common external assumptions should endeavour to provide a sensitivity analysis also on main extra-EU variables, where differences are significant (see paragraph on assumptions).

#### Time horizon

The information about paths for the general government surplus/ deficit ratio and debt ratio and the main economic assumptions shall be on an annual basis and shall cover, as well as the current and preceding year, at least the three follo-

wing years (Article 3(3) and Article 7(3)), leaving it open to Member States to cover a longer period if they so wish.

Given the impact of longer-term demographic developments on the sustainability of public finances, information over a longer period should be included in the annual updates of the programmes in summary form. However, more detailed information should be included and updated regularly, at least every three years, where table 6 of annex 1 could serve as useful framework

#### Updating of programmes

In order to promote the efficiency of the budgetary and economic surveillance and achieve a better interaction between different procedures, submissions of SCP updates should take place shortly after national governments have presented their budget proposals to parliaments, but not earlier than mid-October and not later than the 1 st of December. This should increase the comparability of the programmes, the consistency of the assessments and the equality of treatment. The EFC and the ECOFIN should examine the SCP updates in a maximum of two sessions each, possibly by December/January. The whole process should in any case be completed before the end of February each year.

Annual updates of stability and convergence programmes should show how developments have compared with the programme objectives. When substantial deviations occur, the update should include the steps to be taken to rectify the situation.

# Bericht über die Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"

1	Kurze Erläuterung der Stiftung	57
2	Arbeit der Stiftung	57
3	Fazit	61

## 1 Kurze Erläuterung der Stiftung

In der Zeit der NS-Herrschaft und des Zweiten Weltkriegs wurden im Deutschen Reich und in den von Deutschland besetzten Gebieten Millionen von Zwangsarbeitern unter zumeist inhumanen Bedingungen eingesetzt. Mit der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" wollen die Bundesrepublik Deutschland und deutsche Unternehmen ein Zeichen ihrer historischen und moralischen Verantwortung für diese Geschehnisse setzen und die bisherigen Regelungen zur Wiedergutmachung ergänzen. Sie stellten zu gleichen Teilen Mittel von insgesamt 10 Mrd. DM (ca. 5,11 Mrd. €) bereit.

Ziel der Stiftung ist es, Zwangsarbeitern und anderen NS-Opfern schnell finanzielle Leistungen zu gewähren. Leistungen werden auch für Personenschäden, z.B. aufgrund medizinischer Experimente, gewährt.

Auch Vermögensschäden sollen berücksichtigt werden, soweit deutsche Unternehmen daran wesentlich, direkt und schadensursächlich beteiligt waren und die Geschädigten keine staatliche Entschädigung erhalten haben oder hätten beantragen können.

Grundlage der Leistungen ist das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" vom 2. August 2000.

### 2 Arbeit der Stiftung

Bereits eine Million Anträge ehemaliger Zwangsarbeiter auf Mittel der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" wurden anerkannt und 2 Mrd. € ausbezahlt.

Damit ist fast die Hälfte der Zwangsarbeiter-Plafonds zugeteilt. Die einzelnen Partnerorganisationen arbeiten allerdings unterschiedlich schnell. In Polen, Belarus, der Tschechischen Republik und bei der Jewish Claims Conference ist mit einem Abschluss der ersten Rate noch im ersten Halbjahr 2003 zu rechnen. Die Partnerorga-

# Leistungen der Stiftung und ihrer Partnerorganisationen

Stand	Partner-Organisation	Antragsteller	Auszahlung		Gesamtplafonds
			€	DM	DM
29.11.2002	IOM¹	32346	68,2 Mio.	133,5 Mio.	540 Mio.
29.11.2002	JCC <sup>2</sup>	133 765	577,7 Mio.	1129,9 Mio.	2072 Mio.
29.11.2002	BELARUS	90516	136,1 Mio.	266,2 Mio.	694 Mio.
	Estland	7504	9,8 Mio.	19,2 Mio.	
29.11.2002	Polen	384077	543,6 Mio.	1063,3 Mio.	1812 Mio.
29.11.2002	Russland	88200	69,7 Mio.	136,3 Mio.	835 Mio.
	Lettland	3 951	3,6 Mio.	7,0 Mio.	
	Litauen	2273	2,2 Mio.	4,2 Mio.	
29.11.2002	Tschechien	64229	146,3 Mio.	286,1 Mio.	423 Mio.
29.11.2002	Ukraine	320 207	370,5 Mio.	724,7 Mio.	1724 Mio.
		Gesamt	1 927,7 Mio.	3770,4 Mio.	8100 Mio.
	nal Organization for Migratio	on			

nisationen in Kiew, vor allem aber die in Moskau und Genf (IOM), benötigen erheblich längere Zeit.

Dafür gibt es unterschiedliche Gründe: Bei der IOM sind sie vorwiegend objektiver Natur. Deren Antragsteller hatten bislang in der Regel keinen Anlass, ihre NS-Schäden geltend zu machen und prüfen zu lassen. Die IOM konnte daher anders als alle anderen Partnerorganisationen nicht auf umfangreichen Vorarbeiten aufbauen.

Die anderen Partnerorganisationen wurden in Anspruch genommen, weil es schon verwaltungsökonomisch zwingend war, die Bearbeitung der Hunderttausenden von Anträgen vor Ort durchzuführen. Eine zentrale Bearbeitung bei der Stiftung hätte einen umfangreichen und insbesondere wegen der Übersetzungen kostenträchtigen Schriftverkehr vorausgesetzt. Auch die Prüfung der Belege ist vor Ort sehr viel leichter zu bewerkstelligen als zentral in Berlin. Vor allem aber: Den anderen Partnerorganisationen ist aufgrund vorangegangener Wiedergutmachungsprogramme (Bundesentschädigungsgesetz, Stiftungen Warschau, Moskau, Minsk und Kiew 1991 bzw. 1993 mit insgesamt 1,5 Mrd. DM sowie vergleichbare Maßnahmen in den sonstigen ost- und südost-europäischen Staaten) der Kreis der Leistungsberechtigten der Zwangsarbeiterstiftung im Wesentlichen bereits bekannt. Sie verfügen über Dossiers mit detaillierten Angaben des Kriegs- oder Verfolgungsschicksals oder hatten dies im Rahmen der internationalen Verhandlungen wenigstens behauptet. Insbesondere die Partnerorganisation in Moskau sah sich dann aber doch gezwungen, neue, auf die Belange der Zwangsarbeiterstiftung zugeschnittene Akten anzulegen. Hinzu kamen dort Schwierigkeiten beim (Wieder-) Aufbau der Organisation.

An den Leistungen der Stifter – je zur Hälfte deutscher Staat und deutsche Wirtschaft – sowie den Mitarbeitern der Stiftung wurde in der Vergangenheit vielfach, aber im Wesentlichen unbegründet Kritik geübt:

 Zwangsarbeiter haben nicht unvertretbar lange auf eine erstmalige Ausgleichsleistung warten müssen.

Deutschland hat 1991 bzw. 1993 1,5 Mrd. DM über Stiftungen in Warschau, Moskau, Minsk und Kiew bereitgestellt. Die Mittel ermöglichten Leistungen an NS-Verfolgte und insbesondere ehemalige Zwangsarbeiter in einer Größenordnung von durchschnittlich 1000 DM pro Berechtigten.



Für jüdische Zwangsarbeiter sieht das Bundesentschädigungsgesetz erhebliche Leistungen für Freiheitsschäden vor. Zum Freiheitsentzug zählt auch Zwangsarbeitsleistung unter schrecklichen Haftbedingungen (§ 43 Abs. 3 Bundesentschädigungsgesetz). Leistungen nach diesem Gesetz werden für Freiheits-, Gesundheits- und Berufsschäden gewährt. Eine Aufteilung nach den genannten Schadensarten ist nicht möglich. Die Gesamtleistungen einschließlich außergesetzlicher Wiedergutmachungsregelungen umfassten bisher rd. 50 Mrd. €. Noch heute werden alljährlich rd. 1,5 Mrd. DM für solche Schadensrenten an rd. 150000 Berechtigte gezahlt. Die meisten der von der Jewish Claims Conference aus Mitteln der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" zu berücksichtigenden jüdischen Leistungsberechtigten dürften daran bereits durch einmalige oder laufende Leistungen partizipiert haben.

Die Zwangsarbeiterstiftung ermöglicht bei KZ-Haft – hier wird die Pflicht zur Zwangsarbeit selbst bei Kindern unterstellt – Leistungen von zusätzlich bis zu 15 000 DM, in einer ersten Rate in Höhe von 10 000 DM. Die Jewish Claims Conference hat als die in diesen Fällen zuständige

Partnerorganisation der Bundesstiftung bislang Leistungen in Höhe von rd. 1,13 Mrd. DM an 113 765 Berechtigte verteilt. Sie wird die Beurteilung der restlichen, ihr vorliegenden Anträge voraussichtlich im ersten Halbjahr 2003 abschließen. Sie kann dann mit der Auszahlung der zweiten Rate beginnen und diese relativ kurzfristig abschließen.

Die Inanspruchnahme von Zwangsarbeitern im Zweiten Weltkrieg war nur aus dem Zusammenhang der Kriegshandlungen möglich und erklärbar. Kriegsschäden werden üblicherweise durch Reparationsvereinbarungen geregelt. Solche hat es bekanntlich nach dem Zweiten Weltkrieg nicht gegeben. Es gab aber massive einseitige Reparationsentnahmen. Den Empfängerstaaten hätte es oblegen, daran die individuell Geschädigten ihres Bereiches zu beteiligen. Wenn dies die Reparationen empfangenden Staaten entgegen dem Völkerrecht nicht getan haben, ist dies nicht Deutschland anzulasten.

 Die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft hat ihren Beitrag nicht verspätet geleistet. Die Stiftungsinitiative schuldet keine aufgelaufene Zinsen.

Die deutsche Wirtschaft hat sich in den internationalen Verhandlungen zur Zwangsarbeiterstiftung verpflichtet, für die Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" 5 Mrd. DM und zusätzlich mindestens 100 Mio. DM Zinsen bereitzustellen. Den Gesamtbetrag von 5,1 Mrd. DM hat die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft in der Zeit von Juli bis Oktober 2001 an die Stiftung überwiesen. Dies geschah vor Fälligkeit. Nach der Gemeinsamen Erklärung, mit der die internationalen Verhandlungen zur Zwangsarbeiterstiftung einvernehmlich abgeschlossen wurden, war dieser Betrag fällig, sobald die in der Anlage zur gemeinsamen Erklärung einzeln aufgeführten Klagen von Zwangsarbeitern in den USA zurückgenommen oder abgewiesen sind. Diese Voraussetzung ist bis heute nicht vollständig erfüllt. Zinsverpflichtungen vor Fälligkeit sind weder nach deutschem noch amerikanischem Recht begründet. Auch der Vorwurf, die deutsche Wirtschaft würde einen Teil erzielter Zinsen vorenthalten, ist mithin unbegründet.

• Es ist erforderlich, die Leistungsberechtigungen in zwei Raten zu bedienen. Dies verletzt keineswegs die Chancen vieler ehemaliger Zwangsarbeiter, die ihnen zustehende Leistung zu Lebzeiten zu erhalten.

Das Stiftungsgesetz selbst legt fest, dass die Stiftungsmittel in zwei Raten an Leistungsberechtigte auszubezahlen sind. Dieses Verfahren ist notwendig, weil die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten vor Abschluss der Antragsbearbeitung nicht hinreichend sicher bekannt ist und nur so eine gleichmäßige Verteilung der Mittel sichergestellt werden kann. Sollten die für Zwangsarbeiter vorgesehenen Plafonds der Stiftung nicht ausreichen, die vorgesehenen Höchstbeträge zu bezahlen, muss die zweite Rate entsprechend gekürzt werden. Dabei muss man wissen: Die Mittel würden ausreichen, alle in § 11 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 definierten Zwangsarbeiter (Zwangsarbeit unter Haftbedingungen) mit dem vorgesehenen Höchstbetrag zu bedenken. Zwischenzeitlich hat ein Großteil der Partnerorganisationen, insbesondere die osteuropäischen Stiftungen, die so genannte Öffnungsklausel (§ 11 Abs. 1 Satz 2 des Stiftungsgesetzes) so stark in Anspruch genommen, dass sich die Zahl der Berechtigten insgesamt verdoppelt hat. Dies war zulässig. Von den dadurch möglicherweise erforderlich werdenden Kürzungen sind die Leistungen für KZ-Zwangsarbeiter ausgenommen.

• IOM wird über ausreichende Mittel verfügen. Bei der IOM haben sich in großem Umfang Antragsteller gemeldet, die die Voraussetzungen einer Leistungsberechtigung nach dem Stiftungsgesetz nicht erfüllen. Dazu gehören insbesondere Kriegsgefangene, die Zwangsarbeit leisten mussten und gemäß § 11 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes nicht leistungsberechtigt sind. Im

Rahmen des Gesetzesvollzugs konnten Ausnahmen lediglich für Kriegsgefangene zugelassen werden, die aus rassischen oder politischen Verfolgungsgründen aus Kriegsgefangenenlagern separiert und in einem Konzentrationslager inhaftiert wurden.

Italienische Militärinternierte waren ungeachtet der anderweitigen Bezeichnung Kriegsgefangene des Zweiten Weltkriegs. Dies ist durch Gutachten des anerkannten Völkerrechtlers Prof. Tomuschat eindeutig und überzeugend dargelegt worden. Kriegsgefangene sollten von einer Leistungsberechtigung ausgeschlossen bleiben, auch wenn sie - völkerrechtsgemäß oder beispielsweise aufgrund eines Einsatzes in Rüstungsbetrieben völkerrechtswidrig zur Zwangsarbeit herangezogen wurden. Dies ist im Ergebnis der internationalen Verhandlungen und im Stiftungsgesetz selbst einvernehmlich und eindeutig so geregelt worden. Weder die Bundesregierung noch die Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" dürfen die gesetzliche Regelung missachten.

Im Übrigen hatten westeuropäische Zwangsarbeiter in der Regel Zwangsarbeit nicht unter Haftbedingungen leisten müssen. Sie könnten daher allenfalls im Rahmen der so genannten Öffnungsklausel berücksichtigt werden. Für die Inanspruchnahme dieser Öffnungsklausel gibt der IOM-Plafond allerdings wenig Raum.

Zwischenzeitlich verfügt die Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" über Zinseinnahmen von insgesamt rd. 400 Mio. DM. Der Betrag wird sich im Laufe dieses Jahres noch erhöhen. Für zusätzliche Zuweisungen aus Zinsen und Zustiftungen gem. § 5 Abs. 7 des Stiftungsgesetzes, z. B. an IOM, gibt es daher durchaus Spielraum.

Bundesregierung und Bundesstiftung sowie deren Partnerorganisationen tun alles in ihren Kräften Stehende, die für ehemalige Zwangsarbeiter vorgesehenen Mittel schnellstens, aber auch mit

der gebotenen Sorgfalt den Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

Eine Milliarde DM für Vermögensschäden. Verfolgungsbedingte Vermögensschäden sind im Rahmen des alliierten Rückerstattungsgesetzes, des Bundesrückerstattungsgesetzes, des Bundesentschädigungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen und des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes (Art. 3 NS-Verfolgten-Entschädigungsgesetz) größtenteils ausgeglichen worden oder in Bearbeitung. In Einzelfällen sind verfolgungsbedingte Vermögensschäden auch im Rahmen von Lastenausgleich oder Währungsumstellung berücksichtigt worden.



Für zusätzliche Leistungen im Rahmen der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" verblieb es daher lediglich, Lücken der bisherigen Regelungen zu schließen. Dies sollte insbesondere hinsichtlich derjenigen Schäden geschehen, an denen die deutsche Wirtschaft unmittelbar schadensursächlich beteiligt war und daher hierfür international – insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika – in Anspruch genommen zu werden drohte.

Das Stiftungsgesetz sieht hierfür fünf Plafonds vor:

- 150 Mio. DM zum Ausgleich verfolgungsbedingter Versicherungsschäden,
- 150 Mio. DM für sonstige verfolgungsbedingte Vermögensschäden,
- 50 Mio. DM für sonstige Vermögensschäden und
- 650 Mio. DM für zwei Plafonds zugunsten sozialer und humanitärer Maßnahmen der Je-

wish Claims Conference oder der internationalen Kommission für Versicherungsschäden.

In diesen Zuweisungen sollte insbesondere zum Ausdruck kommen, dass ein erheblicher Teil der verfolgungsbedingten Vermögensschäden erbenlos geblieben ist und daher wenigstens anderweitig der Gemeinschaft der Holocaust-Opfer zur Verfügung gestellt werden kann.

24 Mio. DM des JCC-Plafonds sind zugunsten sozialer Maßnahmen für Sinti und Roma vorbehalten.

Zusatzvereinbarungen über die Art und Weise des Einsatzes, insbesondere der Mittel zum Ausgleich von Versicherungsschäden haben sich als sehr zeitaufwendig erwiesen. Erst im Oktober 2002 konnten die Verhandlungen mit der Internationalen Versicherungskommission unter Leitung des ehemaligen US-Außenministers Eagle-

burger abgeschlossen werden. In diesen Verhandlungen wurde insbesondere die Erstellung von Namenslisten der jüdischen Bevölkerung im Deutschen Reich in der Zeit von 1920 bis 1945 durchgesetzt.

#### 3 Fazit

Die Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" hat die schwierige und belastende Aufgabe bisher mit großem persönlichen Einsatz geleistet.

Bis zum Ende des Jahres 2002 wurden an über eine Million ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter in der ganzen Welt Leistungen in Höhe von 2 Mrd. € ausbezahlt; das waren etwa 40 % der Gesamtsumme.

Es wird angestrebt, die Auszahlungen an alle Berechtigten bis Ende 2004 abschließen zu können.

# Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen

1	Einführung und aktuelle Regelung	63
2	Ausschöpfung der staatlichen Förde-	
	rung	63
3	Tarifgebiet West mit grafischer Über-	
	sicht	64
4	Tarifgebiet Ost mit grafischer Über-	
	sicht	65
5	Neue Tarifverträge zur Altersvorsorge	66
6	Ausblick	66

# 1 Einführung und aktuelle Regelung

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) soll es Arbeitnehmern ermöglichen, mit staatlicher Hilfe Vermögen zu bilden. Es wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt, wenn vom Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen (vL) für den Arbeitnehmer angelegt werden. Dies können vermögenswirksame Leistungen sein, die der Arbeitgeber z.B. aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarung zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt. Der Arbeitnehmer kann aber auch, wenn z.B. der gesetzlich vorgegebene förderungsfähige Betrag ansonsten nicht ausgeschöpft würde, Teile seines Arbeitslohnes durch den Arbeitgeber vermögenswirksam anlegen lassen. Begünstigt werden derzeit Anlagen zum Wohnungsbau und in Beteiligungen am Produktivkapital der Wirtschaft.

Ab 1. Januar 1999 wurden die für die Förderung durch die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Einkommensgrenzen auf 17 900 € bzw. 35 800 € zu versteuerndes Einkommen (Alleinstehende/Verheiratete) erhöht. Der bis 1998 zulagenbegünstigte Höchstbetrag von 480 € und der Zulagensatz von 10 % gelten für die Anlage im

Wohnungsbau/Bausparen. Für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in betrieblichen und außerbetrieblichen Beteiligungen wird seitdem ein gesonderter Höchstbetrag von 408 € jährlich mit einem Höchstzulagensatz von 20 % (neue Bundesländer 25 % bis 2004) gewährt.

# 2 Ausschöpfung der staatlichen Förderung

Nach Auswertung des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichten Tarifregisters, das Aussagen über die Entwicklung der tarifvertraglich vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen ermöglicht, kann für 2002 zusammenfassend Folgendes festgehalten werden:

In den alten Bundesländern werden die staatlich geförderten Höchstbeträge bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Im Vergleich zum Vorjahr gab es hier keine Veränderungen.

In den neuen Bundesländern wurde bei den tarifvertraglich vereinbarten Arbeitgeberbeiträgen zur Vermögensbildung (vermögenswirksame Leistungen) im Jahr 2002 aufgrund langfristiger tarifvertraglicher Einigungen ein leichter Anstieg beobachtet. Dennoch sind die vereinbarten Leistungen noch immer gering, zudem wurden noch längst nicht alle Arbeitnehmer einbezogen (bisher rd. 73 %).

Nach wie vor lässt sich feststellen, dass die Tarifpartner selbst kein erhöhtes Interesse an der Vermögensbildung per Tarifvertrag haben. Für die Arbeitnehmer stehen offensichtlich Arbeitsplatzsicherung und Barlohnerhöhung im Vordergrund. Für die Arbeitgeber bedeuten vermögenswirksame Leistungen Lohnzusatzkosten. Auch die ab 1. Januar 1999 deutlich verbesserte staatliche Förderung der Vermögensbildung hat kaum zu einer höheren Akzeptanz tarifvertraglich vereinbarter Leistungen durch die Tarifpartner geführt.

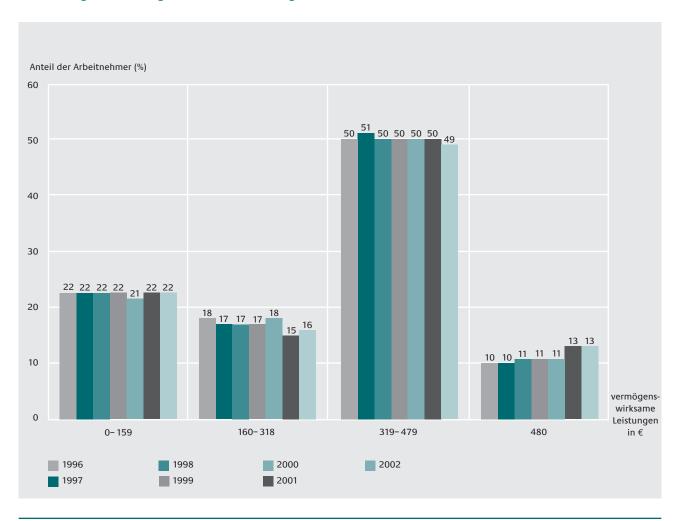
### 3 Tarifgebiet West mit grafischer Übersicht

In den untersuchten westdeutschen Tarifbereichen waren Ende 2002 18,113 Mio. Arbeitnehmer beschäftigt, von denen rd. 94 % einen tarifvertraglichen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hatten (nahezu unverändert gegenüber den Vorjahren).

Der in diesen Tarifverträgen vereinbarte Betrag an vermögenswirksamen Leistungen belief sich auf durchschnittlich 299 €/Jahr und steigerte sich gegenüber dem Vorjahr um 2,50 €. Den bis 1998 nach dem 5. VermBG förderfähigen Höchstbetrag von 40 €/Monat (480 €/Jahr) erhalten lediglich 13 % der tarifvertraglich erfassten Arbeitnehmer. Im Vergleich zum Vorjahr gab es somit keine Steigerung. Diese volle Arbeitgeberleistung wurde u.a. in folgenden Tarifbereichen gewährt: privates Bank- und Versicherungsgewerbe, chemische Industrie, Papierindustrie, Zuckerindustrie, Glasindustrie. Tarifabschlüsse über den seit 1999 zusätzlich geförderten Betrag von 34 €/monatlich für Beteiligungen wurden bisher noch nicht beobachtet.

# Die Abschlüsse des Tarifgebiets West in der Übersicht

Tarifvertragliche vermögenswirksame Leistungen – alte Länder –



# 4 Tarifgebiet Ost mit grafischer Übersicht

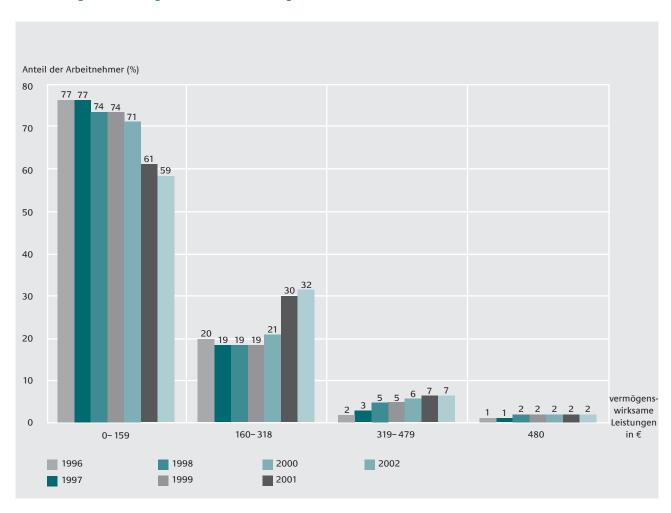
In den neuen Ländern waren am Jahresende 2002 rd. 2,911 Mio. Arbeitnehmer tarifvertraglich erfasst (2001: 3,052 Mio.), von denen rd. 73 % tarifvertraglichen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hatten. Die Anzahl der Berechtigten ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Der durchschnittlich vereinbarte Betrag an vermögenswirksamen Leistungen lag bei rd. 175 €/ Jahr, das sind 7 € über dem Vorjahresniveau, aber immer noch lediglich rd. 60 % des West-Niveaus.

Neu vereinbart wurden im Jahr 2002 vermögenswirksame Leistungen in der Entsorgungswirtschaft Ostdeutschlands. Erhöht wurden die Leistungen in der ostdeutschen Stahlindustrie. Die volle Ausschöpfung des bisherigen Vermögensbildungsgesetzes mit einer Arbeitgeberleistung von 480 € war 2002 nur für 2 % der Arbeitnehmer vereinbart: im privaten Bank- und Versicherungsgewerbe, im Groß- und Außenhandel Berlin und Brandenburg, in der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie Sachsen-Anhalt und in der Bauwirtschaft Berlin und Brandenburg.

# Die Abschlüsse des Tarifgebiets Ost in der Übersicht

Tarifvertragliche vermögenswirksame Leistungen – neue Länder –



## 5 Neue Tarifverträge zur Altersvorsorge

Bewegung in der Tariflandschaft gab es im Jahr 2002 durch die neuen Tarifverträge zur Altersvorsorge. Das im Jahr 2001 verabschiedete Altersvermögensgesetz fördert den Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Steuervergünstigungen und Zulagen. Durch die Einbeziehung der betrieblichen Altersvorsorge in die Förderung und die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Entgeltumwandlung wurde die betriebliche Altersvorsorge gestärkt. Auch im Jahr 2002 haben sich zahlreiche weitere Tarifvertragsparteien dazu entschlossen, die Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung tariflich zu regeln. Diese Entwicklung begann im Jahr

2000 und umfasst mittlerweile zahlreiche Branchen, wie z. B. die chemische Industrie, die Metallund Elektroindustie, das Baugewerbe und den Bergbau. In den meisten Tarifverträgen wurde den Arbeitnehmern ein Wahlrecht zwischen der bisherigen Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz oder der Förderung nach dem Altersvermögensgesetz eingeräumt. Eine Kumulation beider Fördermöglichkeiten ist dann nicht möglich.

#### 6 Ausblick

In den nächsten Jahren wird mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Tarifverträge zur Altersvorsorge gerechnet. Das Instrument der "klassischen" Vermögensbildung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz dürfte dadurch an Bedeutung verlieren.

# Die Förderung des Umweltschutzes im deutschen Abgabenrecht

 einschließlich der ökologischen Steuerund Finanzreform –

1	Einführung	67
2	Steuerliche Regelungen zur Förde-	
	rung des Umweltschutzes und ihre	
	ökologische Wirksamkeit	68
2.1	Energiebesteuerung im Rahmen der	
	ökologischen Steuerreform	68
2.2	Spezifische steuerliche Regelungen in	
	einzelnen Sektoren	70
3	Sachstand zum Abbau von Steuerbe-	
	günstigungen und anderen Subven-	
	tionen mit umweltpolitischer Rele-	
	vanz	72
4	Nichtsteuerliche Umweltabgaben	
	(Sonderabgaben, Gebühren, Beiträge)	
	in einzelnen Sektoren	76
5	Fazit	78

### 1 Einführung

Im Umweltbereich sind staatliche Eingriffe in den marktwirtschaftlichen Prozess insbesondere dann geboten, wenn privatwirtschaftliches Handeln spürbare so genannte "externe Effekte" auslöst. Dies ist unter anderem der Fall, wenn Unternehmen oder private Haushalte Ressourcen (u. a. die Umwelt) verbrauchen, ohne dafür zahlen zu müssen (externe Kosten). Die staatlichen Maßnahmen sollen dafür sorgen, dass dieser Verbrauch in die Kostenrechnung der Betriebe und in die Konsumplanung der privaten Haushalte eingeht und damit aus Sicht der gesamten Volkswirtschaft wirtschaftlich erfolgt (Internalisierung der externen Kosten), denn die Nichtinternalisierung externer Kosten kann als Subven-tionierung angesehen werden. Zur Internalisierung stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung.

Neben dem traditionellen Ordnungsrecht (insbesondere Gebote und Verbote) werden seit einigen Jahren verstärkt wirtschaftliche Instrumente eingesetzt. Beispiele sind günstige Kreditprogramme der staatlichen Förderbanken für Umweltschutzinvestitionen, Selbstverpflichtungen der Wirtschaft zur Reduzierung ihrer spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen, verbindliche Pfandregelungen für ökologisch nachteilige Getränkeverpackungen und die geplante EU-weite Ausgabe von Zertifikaten für Treibhausgas-Emissionen. Im Blickpunkt der öffentlichen Diskussion stehen vor allem Abgaberegelungen. Mit den Gesetzen zur ökologischen Steuerreform ist ein Schwerpunkt auf die Energiebesteuerung (Mineralöl, Strom) gelegt worden. Daneben bestehen in Deutschland aber seit Jahren bereits verschiedene andere umweltbezogene Abgaberegelungen.

Über die Gesamtheit der umweltbezogenen Abgaberegelungen will die in Kürze erscheinende Dokumentation "Die Förderung des Umweltschutzes im deutschen Abgabenrecht" einen Überblick geben. Beschrieben werden die sektorübergreifenden Energiesteuern (Mineralölsteuer, Stromsteuer), weitere Steuern, die sektorspezifisch umweltpolitische Gesichtspunkte berücksichtigen, sowie nichtsteuerliche Umweltabgaben (Sonderabgaben, Gebühren, Beiträge). Zur Vervollständigung des Bildes werden daneben einige umweltrelevante Vorhaben zum Abbau von Steuervergünstigungen und anderen Subventionen skizziert.

In Anlehnung an den Systematisierungsansatz der OECD (Committee on Fiscal Affairs: "environmentally-related taxes") werden als Umweltabgaben diejenigen Abgaben bezeichnet, deren Bemessungsgrundlage an besonders umweltrelevante Tatbestände anknüpft. Auf die Motive bei der Einführung der Abgabe bzw. deren Bezeichnung kommt es nicht an. Der Förderung des Umweltschutzes dienen darüber hinaus alle Regelungen im Steuer- und sonstigen Abgabenrecht, die besonders umweltschonende Sachverhalte mit abgabenrechtlichen Vergünstigungen honorieren.

Die Dokumentation ist gemeinsam vom Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt worden. Der vorliegende Artikel fasst die Aussagen der Dokumentation zusammen.

# 2 Steuerliche Regelungen zur Förderung des Umweltschutzes und ihre ökologische Wirksamkeit

Im deutschen Steuerrecht werden seit vielen Jahren umweltpolitische Gesichtspunkte berücksichtigt – z.B. durch die Begünstigung von schadstoffarmen gegenüber nicht schadstoffarmen Kraftfahrzeugen bei der Kraftfahrzeugsteuer und von unverbleitem gegenüber verbleitem Benzin bei der Mineralölsteuer. Mit diesen Maßnahmen sollen gezielte Anreize für umweltbewusstes Verhalten gegeben werden, ohne den vorrangigen Zweck der Steuern, die allgemeine Finanzierung der Staatsausgaben, in Frage zu stellen.

Insgesamt machten umweltbezogene Abgaben 1998 nach einer OECD-Studie (OECD Economic Studies Nr. 34, 2002/1) in Deutschland etwa 6 % des gesamten Aufkommens an Steuern und Sozialabgaben aus und damit etwas mehr als im Durchschnitt der OECD (das höchste Aufkommen davon erbringt in Deutschland die Mineralölsteuer).

# 2.1 Energiebesteuerung im Rahmen der ökologischen Steuerreform

#### a) Grundlagen

Die Gesetze zur ökologischen Steuerreform haben zum Ziel, durch eine maßvolle und schrittweise Verteuerung der Energieträger den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und so die Umweltbelastung zu verringern. Gleichzeitig werden positive Effekte für den Arbeitsmarkt erzielt, da das Steueraufkommen zum ganz überwiegenden Teil zur Senkung und Stabilisierung der Rentenversicherungsbeiträge verwendet wird.

Am 1. April 1999 ist mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform die <u>erste</u> <u>Stufe</u> in Kraft getreten:

- Erhöhung des Mineralölsteuersatzes auf
  - Kraftstoffe um 6 Pfennig (3,07 Cent) je Liter,
  - Heizöl um 4 Pfennig (2,05 Cent) je Liter,
  - Erdgas zum Verheizen um 0,32 Pfennig (0,164 Cent) je Kilowattstunde und
  - Flüssiggas zum Verheizen um 25 DM (12,78 €) je 1 000 Kilogramm;
- Einführung der Stromsteuer mit einem Regelsteuersatz von 2 Pfennig (1,02 Cent) je Kilowattstunde.



Mit dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform sind jeweils zum 1. Januar 2000, 2001, 2002 und 2003 <u>vier weitere Stufen</u> in Kraft getreten:

#### Erhöhung des

- Mineralölsteuersatzes auf Kraftstoffe um 6 Pfennig je Liter zum 1. Januar 2000 und 2001 und um 3,07 Cent je Liter zum 1. Januar 2002 und 2003 sowie des
- Stromsteuersatzes um 0,5 Pfennig je Kilowattstunde zum 1. Januar 2000 und 2001 und um 0,26 Cent je Kilowattstunde zum 1. Januar 2002 und 2003.

Von Beginn an wurde die Ökosteuer an den Leitlinien faire Verteilung der Lasten und ökologische Wirkung gemessen und fortlaufend überprüft. Das Ergebnis: Mit dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform wurde die fünfte Ökosteuerstufe im Interesse besser abgestimmter Lenkungs- und Ver-

teilungswirkungen modifiziert. Weil die steuerliche Begünstigung von Erdgas gegenüber dem leichten Heizöl zu nicht marktgerechten Einflüssen auf die Preisbildung führte, wurde die Besteuerung von Erdgas zum Verheizen – in Bezug auf den Energiegehalt – der Besteuerung von Heizöl angepasst. Die Steuersätze für Flüssiggas und schweres Heizöl wurden angeglichen.

#### Modifizierung der Stufe 5:

Erhöhung der Mineralölsteuersätze für

- Erdgas zum Verheizen von 0,3476 Cent auf 0,55 Cent je Kilowattstunde,
- Flüssiggas zum Verheizen von 38,34 € auf 60,60 € je 1000 Kilogramm und
- schweres Heizöl von 17,89 € auf 25 € je 1000
   Kilogramm.

# b) Besondere Regelungen bei der Energiebesteuerung

Um weitere umweltpolitische Akzente zu setzen, aber auch aus sozialen und wirtschaftspolitischen Gründen sind eine Reihe von Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen eingeführt worden.

 Ermäßigte Steuersätze für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen

Weil die Energiebesteuerung in der Europäischen Union noch nicht harmonisiert ist, wurde von einer Besteuerung mit dem Regelsteuersatz abgesehen, um energieintensive und im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen nicht zu stark zu belasten und um letztlich den Wirtschaftsstandort Deutschland zu sichern.

Mit der steuerlichen Begünstigung wurde allerdings in Kauf genommen, dass die Lenkungswirkung der Ökosteuer abgeschwächt wird. Nach einer fast vierjährigen Anpassungszeit werden diese Steuerbegünstigungen deshalb durch das Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform teilweise abgeschmolzen, ohne die internationale Wettbewerbssituation der Unternehmen zu gefährden. Gleichzeitig werden ökologische Anreize zur effizienten Energienutzung verstärkt. Die ermäßigten Ökosteuersätze für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft für Strom, Heizöl und Erdgas wurden ab dem 1. Januar 2003 von bisher 20 % auf 60 % der Ökosteuerregelsätze erhöht.

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die trotz dieser Begünstigung besonders belastet sind, erhalten darüber hinaus einen zusätzlichen Vergütungsanspruch (sog. Spitzenausgleich). Durch das Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform wurde die Berechnungsgrundlage so modifiziert, dass künftig auch bei den vom Spitzenausgleich begünstigten Unternehmen eine moderate, jedoch ökologisch sinnvolle Grenzsteuerbelastung verbleibt.

- Für besonders umweltfreundliche Energieerzeugungsarten wie die gekoppelte Erzeugung von Kraft/Wärme (die sog. Kraft-Wärme-Koppelung KWK) und die mit einer höheren Energieeffizienz verbundene gleichzeitige Erzeugung und Nutzung von Strom und Wärme in kleinen und mittleren Blockheizkraftwerken gelten unter bestimmten Bedingungen Steuerermäßigungen bzw. -befreiungen.
- Steuerermäßigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind

Strom zum Betrieb von vor dem 1. April 1999 installierten Nachtspeicherheizungen wurde bis zum 31. Dezember 2002 mit 50 % des Regelsteuersatzes besteuert. Die steuerliche Begünstigung soll allerdings lediglich übergangsweise gewährt werden. Das Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform sieht deshalb vor, dass der ermäßigte Steuersatz ab dem 1. Januar 2003 auf 60 % des Regelsteuersatzes angehoben wird. Darüber hinaus endet die steuerliche Begünstigung vollständig am 31. Dezember 2006. Die insge-

samt fast achtjährige Übergangszeit bietet Nutzern ausreichend Gelegenheit, ihr Heizungssystem gegebenenfalls umzustellen. Flankiert wird die Umstellung durch vom Bund zinsverbilligte Kredite, ausgereicht durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

 Der Schienenbahnverkehr bzw. der öffentliche Personennahverkehr wird wegen seiner größeren Umweltfreundlichkeit gegenüber dem Individualverkehr gefördert, indem er wirtschaftlich nur die Hälfte des Regelsteuersatzes der Ökosteuer trägt.

### c) Anhaltspunkte für die ökologische Wirksamkeit der ökologischen Steuerreform

Die gewünschte Lenkungswirkung auf den Energieverbrauch ist bereits nach kurzer Zeit feststellbar gewesen. Der Benzinverbrauch in Deutschland ist rückläufig. Er verminderte sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes um 4,5 % im Jahr 2000 gegenüber dem Vorjahr und ging in den Jahren 2001 und 2002 nochmals um 3,0 % bzw. weitere 3,3 % zurück. Der Dieselverbrauch wuchs aufgrund des Güterkraftverkehrs in früheren Jahren kontinuierlich, stagniert aber weitgehend seit dem Jahr 2000. Im Jahr 2002 ging er um 1,2 % zurück. Insgesamt verzeichnete der Kraftstoffverbrauch seit dem Jahr 2000 einen stetigen Rückgang mit -2,8% im Jahr 2000, -1,0% in 2001 und -2,3 % in 2002 (jeweils versteuerte Mengen Mineralöl in Deutschland).

Die Fahrgastzahlen im öffentlichen Personenverkehr steigen (+0.4% in 1999; +0.8% in 2000; +0.8% in 2001 und +0.5% in 2002).

Die Lenkungswirkung der Ökosteuer wurde insbesondere im Jahr 2000 und seit Ende 2002 durch den Anstieg der Weltmarktpreise für Mineralöl verstärkt.

Ein wichtiger Effekt ist die steigende Nachfrage nach energiesparenden Produkten. Besonders deutlich wird dies beim Neuwagenkauf, bei dem der Benzinverbrauch zu einem wesentlichen Kriterium der Kaufentscheidung geworden ist. Ein niedriger Energieverbrauch zählt inzwischen auch in vielen anderen Branchen zu den werbewirksamen Argumenten. Insbesondere Heizungsanlagenbauer und Hausgerätehersteller profitieren von diesem Trend.

Die ökologische Steuerreform leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat eine Minderung von mindestens 2 bis 3 % des Gesamtausstoßes an CO<sub>2</sub> in Deutschland errechnet, das entspricht mindestens etwa 20 bis 25 Mio. Tonnen.



# 2.2 Spezifische steuerliche Regelungen in einzelnen Sektoren

### Verkehr

#### a) Mineralölsteuer

 Spreizung bei der Mineralölsteuer zwischen verbleitem und unverbleitem Benzin

Die Differenzierung um rd. 6,5 Cent/l hat dazu geführt, dass verbleiter Kraftstoff in Deutschland seit Ende August 1996 nicht mehr hergestellt wird und seit 1998 völlig vom Markt verschwunden ist.

#### Schwefelarme Kraftstoffe

Mit dem 1. November 2001 wurde die Mineralölsteuer für Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt über 50 mg/kg um 1,53 Cent (3 Pf.) je Liter angehoben. Seit dem 1. Januar 2003 wird dieser höhere Mineralölsteuersatz auf Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt über 10 mg/kg angewendet.

Durch den damit bewirkten verstärkten Einsatz schwefelarmer Kraftstoffe sinken einerseits die Emissionen von Schwefeldioxid der bestehenden Kraftfahrzeugflotte. Andererseits können auch ganz neue Motoren zum Einsatz kommen, die bis zu 25 % weniger Kraftstoff verbrauchen. Dies stellt einen weiteren wichtigen Beitrag zur Reduzierung von klassischen Schadstoffen wie Stickoxid, Kohlenwasserstoffen und Rußpartikeln sowie Treibhausgasemissionen dar.

Die steuerliche Schlechterstellung der herkömmlichen Kraftstoffe bedeutet im Ergebnis keine Steuererhöhung, da die Mineralölwirtschaft ihr Angebot entsprechend umgestellt hat.

 Ermäßigter Mineralölsteuersatz auf Erdund Flüssiggas für Kraftfahrzeuge

Befristet für Flüssiggas bis zum 31. Dezember 2009 und für Erdgas bis zum 31. Dezember 2020 gelten ermäßigte Mineralölsteuersätze

- auf Erdgas (ab 2003): 12,40 € je MWh statt 31,80 €,
- auf Flüssiggas (ab 2003): 161 € je 1000 kg statt 1217.00 €.

Nach Angaben des Bundesverbands der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) nimmt die Anzahl vor allem erdgasbetriebener Fahrzeuge stetig zu. Ende 2002 betrug der Bestand rund 13 000 Erdgasfahrzeuge. Nahezu alle gängigen Pkw-Modelle sind für Erdgasbetrieb umrüstbar. Immer mehr können sich auch flüssiggasbetriebene Fahrzeuge behaupten. Insgesamt ist zu beobachten, dass sich die Zahl gasbetriebener Fahrzeuge im gewerblichen Bereich und insbesondere im öffentlichen Personennahverkehr positiver entwickelt als im privaten Bereich.

Zur Betankung existieren derzeit etwa 250 Erdgastankstellen. Gaswirtschaft und Mineralölindustrie haben aufgrund der günstigen Rahmenbedingungen die Marktchancen von Erdgas als neue Mobilitätsenergie erkannt und wollen bis 2006 mit weiteren 1000 Tankstellen eine flächendeckende Infrastruktur aufbauen.

### Freistellung von Biokraftstoffen von der Mineralölsteuer

Seit vielen Jahren sind reine Biokraftstoffe (mit bis zu 3 % Beimischungen aus Mineralöl, z.B. Additive) mineralölsteuerfrei.

Am 7. Juni 2002 hat der Deutsche Bundestag ein Gesetz beschlossen, dem zufolge alle Arten von Biokraftstoffen in Reinform oder als Beimischung zu herkömmlichen Kraftstoffen befristet bis zum 31.12.2008 von der Mineralölsteuer befreit werden. Die Steuerbefreiung wird jedoch erst nach einer dafür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission sowie einer Ermächtigung nach der Mineralölsteuerstrukturrichtlinie durch den Rat der EU in Kraft treten.

Biodiesel kann in allen Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor verwendet werden; die Hersteller von Traktoren haben für ihre Motoren nahezu generell die Freigabe zur Biodieselverwendung erteilt. Der Biodieselabsatz hat sich seit der Einführung der Regelung kontinuierlich erhöht und lag in 2001 bei ca. 500 Mio. Liter.

#### b) Kraftfahrzeugsteuer (KraftSt)

### Differenzierung der KraftSt für Personenkraftwagen nach dem Abgasverhalten

Die KraftSt hat sich seit Einführung der Steuerbegünstigung für emissionsarme Pkw Mitte der 80er Jahre als wirksames ökologisches Lenkungsinstrument erwiesen. Im Juli 1991 waren bereits 97 % der neu in den Verkehr gekommenen Otto-Pkw mit einem geregelten Katalysator ausgerüstet, obwohl die entsprechenden obligatorischen EU-Abgasvorschriften erst ab 1. Januar 1993 galten. Das Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 hat eine steuerliche Förderung für "Euro 3"/ "D 3" und "Euro 4"/"D 4" eingeführt. Die entsprechende EU-Abgasvorschrift tritt für die Erstzulassung von Pkw am 1. Januar 2001 ("Euro 3") und am 1. Januar 2006 ("Euro 4") in Kraft. Die kraftfahrzeugsteuerlichen Anreize haben dazu beigetragen, dass derzeit schon mehr als die Hälfte der Erstzulassungen die erst ab 2006 geltenden Schadstoffminderungen einhält.

Die Förderung besteht aus verschiedenen Elementen, um Kfz-Haltern einen Anreiz zu geben, sich für einen umweltfreundlicheren Pkw zu entscheiden:

- Befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffarme Pkw, z. B. bei Einhaltung der Abgasnorm "Euro 4": Wert der Steuerbefreiung bis 613,55 € (Diesel-Pkw);
- befristete Steuerbefreiung für Pkw mit besonders niedriger CO<sub>2</sub>-Emission, z. B. für verbrauchsarme "3-Liter-Autos": Wert der Steuerbefreiung 511,29 €;
- erheblich günstigere Steuersätze bei Einhaltung der Abgasnormen "Euro 3" und "Euro 4" sowie für "3-Liter-Autos" (ggf. nach Ablauf befristeter Steuerbefreiungen).
- Differenzierung der KraftSt für Nutzfahrzeuge nach dem Emissionsverhalten. Für Nutzfahrzeuge (außer Anhänger) über 3,5 t verkehrsrechtlich zulässiges Gesamtgewicht sind die Steuersätze je angefangene 200 kg Gesamtgewicht nach Schadstoff- bzw. Geräuschemission progressiv gestaffelt (z. B. Höchststeuer/Jahr: 664,68 € für Schadstoffklasse "S 2" und besser sowie 1789,52 € für nicht emissionsreduzierte Kfz).
- Weitere kraftfahrzeugsteuerliche Vergünstigungen bestehen für bestimmte umweltfreundlichere Verkehrsarten, z. B. für Omnibusse im Linienverkehr und für Nutzfahrzeuge, die vorrangig im Vor- und Nachlauf des Kombinierten Verkehrs (Straße/Schiene, Binnenwasserstraße, See) und auf "Rollenden Landstraßen" der Eisenbahn verwendet werden.

#### c) Umsatzsteuer

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den umweltfreundlichen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt ein ermäßigter Umsatzsteuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr.

#### Wohnen

Im Rahmen der Eigenheimzulage werden umweltorientierte Zulagen (Energiesparzulage, Niedrigenergiehauszulage) gewährt. Ergänzend zur Eigenheimzulage sind bisher besonders energiesparende Einbauten in Wohnungen (z.B. Wärmepumpen) oder Neubauten mit einem besonders niedrigen Jahresheizwärmebedarf zusätzlich gefördert worden. Mit dem In-Kraft-Treten der neuen Energieeinsparverordnung haben sich die Grundlagen für die Förderung geändert.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen" soll die sog. Ökozulage für besonders energiearme Neubauten oder energetisch sanierte Altbauten auf einheitlich max. 300 € jährlich erhöht werden.

Darüber hinaus fördert die bundeseigene Kreditanstalt für Wiederaufbau mit zinsverbilligten Krediten Investitionen zur CO₂-Minderung und zur Energieeinsparung in Wohngebäuden des Altbestandes; die Zinszuschüsse des Bundes betragen über eine Mrd. € in den Jahren 2001 bis 2005.

#### Naturschutz

Unter bestimmten Bedingungen wird Grundsteuerbefreiung oder -erlass für Naturschutzflächen gewährt.

## 3 Sachstand zum Abbau von Steuerbegünstigungen und anderen Subventionen mit umweltpolitischer Relevanz

Art. 6 EG-Vertrag verpflichtet alle Beteiligten, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Dazu gehört es auch, Subventionen, die einer solchen nachhaltigen, d.h. wirtschaftlich leistungsfähigen, sozial gerechten und ökologisch verträglichen Entwicklung entgegenwirken, abzubauen. Darüber besteht innerhalb der Europäischen Union im Grundsatz Einigkeit.

Auch international wachsen die Bemühungen: Im Kyoto-Protokoll ist ein Abbau klimaschädlicher Subventionen vorgesehen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) untersucht, welche Hindernisse einem Abbau von umweltpolitisch kontraproduktiven Subventionen bisher entgegenstehen.

Grundsätzlich können dauerhafte Subventionen zu Verzerrungen des unternehmerischen Preis-/Leistungswettbewerbs und so zur Fehlallokation von Ressourcen führen. Ein verzögerter Strukturwandel sowie eine Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung sind die Folge. Subventionen schränken überdies die Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Haushalte ein und/oder führen zu einer erhöhten Belastung der Bürger und Unternehmen mit Steuern und Abgaben. Der Abbau von Subventionen bleibt daher auch unter haushaltspolitischen Gesichtspunkten eine Daueraufgabe. Er wird von der Bundesregierung in diversen Berichten thematisiert, wie zuletzt im 18. Subventionsbericht, dem nationalen Klimaschutzprogramm vom Oktober 2000, der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und dem Umweltbericht 2002.

Einige Vorhaben zum Abbau von Steuerbegünstigungen und anderen Subventionen mit Umweltrelevanz sind im Folgenden beispielhaft aufgelistet.

#### Umgestaltung der Eigenheimzulage

Die Wohnungsversorgung in Deutschland war noch nie so gut wie gegenwärtig. Die Bevölkerungszahlen wachsen nicht mehr. Von den Bauleistungen entfällt schon heute mehr als die Hälfte auf Bautätigkeit im Bestand. Eine Überprüfung des Systems der Wohneigentumsförderung ist angezeigt und nach Subventionsgrundsätzen auch dringend geboten. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen" ist vorgesehen, die Eigenheimzulage auf diejenigen zu konzentrieren, die sie wirklich brauchen. Künftig soll eine Eigenheimzulage und Ökozulage nur dann gewährt werden, wenn Kinder steuerlich zu berücksichtigen sind. Für diesen Personenkreis soll eine einheitliche Förderung für Neubauten



und Bestandserwerb für einen Förderzeitraum von acht Jahren gewährt werden. Die Angleichung der Bestandsförderung an die Neubauförderung könnte dazu beitragen, die tägliche Flächeninanspruchnahme von derzeit rund 130 Hektar zurückzuführen. Damit wird auch die weitere Zersiedelung der Landschaft eingeschränkt.

# Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung des grenzüberschreitenden Luftverkehrs

Eine Abschaffung der Steuerbefreiung der grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Luftverkehr würde zu einer gleichmäßigen und einheitlichen Besteuerung der Leistungen sämtlicher Verkehrsträger beitragen.

Die derzeitige Umsatzsteuerbefreiung beruht auf einem System der faktischen Gegenseitigkeit, dem sich auch alle EU-Mitgliedstaaten angeschlossen haben. Um eine europäische Lösung anzustoßen, ist nach dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Steuervergünstigungsabbaugesetzes die Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung der grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Luftverkehr hinsichtlich des inländischen Anteils vorgesehen. Die Bundesregierung wirbt auf EU-Ebene für eine Abschaffung der Steuerbefreiung gemäß der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und dem nationalen Klimaschutzprogramm.

# Abschaffung der Mineralölsteuerbefreiung von Kerosin

Die Bundesregierung beabsichtigt bereits seit 1991, die Steuerbefreiung von Kerosin für den gewerblichen Luftverkehr auf internationaler Ebene abzuschaffen. Diese Position wurde in der fraktionsübergreifenden Entschließung des Bundestages vom 19. März 1997 sowie durch Bundes-

tagsbeschluss vom 15. Februar 2001 (BT-DrS 14/4443) unterstützt. Die Abschaffung der Steuerbefreiung würde zu einer gleichmäßigen und einheitlichen Besteuerung der Leistungen sämtlicher Verkehrsträger führen.

Die derzeitige Befreiung beruht teilweise auf dem Abkommen von Chicago über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 sowie auf ca. 130 auf der Grundlage dieses Abkommens abgeschlossenen bilateralen Luftverkehrsabkommen. Dieser internationalen Vertragslage trägt die bisher gültige EG-Mineralölstrukturrichtlinie mit einer obligatorischen Befreiung für in der gewerblichen Luftfahrt verwendetes Mineralöl Rechnung. Gemäß der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 wird sich die Bundesregierung weiter auf europäischer Ebene für eine Kerosinbesteuerung einsetzen.

Die EG-Kommission hatte im November 1996 empfohlen, auf eine Besteuerung von Kerosin hinzuarbeiten, sobald die internationale Rechtslage dies gestatte. Folgerichtig sieht ihr Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Energiebesteuerung die Möglichkeit vor, Flugkraftstoffe für Inlandsflüge und – sofern die Mitgliedstaaten entsprechende bilaterale Verträge miteinander schließen – auch für innergemeinschaftliche Flüge zu besteuern. Mit einer Annahme der Energiesteuerrichtlinie ist in Kürze zu rechnen.

Für den Fall, dass eine Kerosinbesteuerung nicht zustande kommt, unterstützt die Bundesregierung die Absicht der EU, eine EU-weite entfernungsbezogene Emissionsabgabe für den Flugverkehr einzuführen.

# Aufhebung der Mineralölsteuerbefreiung der gewerblichen Binnenschifffahrt

Die Möglichkeit der steuerfreien Verwendung von Mineralöl in der gewerblichen Schifffahrt hat ihre rechtliche Grundlage in der Mineralölstrukturrichtlinie der EU, die den Mitgliedstaaten eine obligatorische Steuerbefreiung für die gewerbliche Schifffahrt in Meeresgewässern der Gemeinschaft vorschreibt, während die Begünstigung der Binnenschifffahrt lediglich als fakultative Maßnahme ausgestaltet ist. Außer Portugal und Griechenland gewähren derzeit alle Mitgliedstaaten eine Steuervergünstigung für die Binnenschifffahrt, die zum Teil auch den privaten, nicht gewerblichen Schiffsverkehr erfasst. Zudem sehen internationale Abkommen die Abgabenfreiheit von eingeführtem und zugebunkertem Gasöl vor.

Wegen der Mineralölsteuerbelastung des Straßenverkehrs und des Schienenverkehrs mit Diesellokomotiven ist diese Begünstigung nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist auch zur Einschränkung des Mineralölverbrauchs abzubauen, und zwar für den Verkehr auf allen Wasserstraßen, weil die Beibehaltung der Begünstigung für den Verkehr auf einigen Binnenwasserstraßen der EU zur einseitigen Begünstigung bestimmter Schifffahrtsbereiche führen würde. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft wird seit mehr als 20 Jahren eine Lösung unter Berücksichtigung der Umweltvorteile der Binnenschifffahrt in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten angestrebt - bisher allerdings ohne greifbares Ergebnis.

### Exkurs: Förderung des Steinkohlenbergbaus

Steinkohle wird in Deutschland zu Kosten gefördert, die weit über den Weltmarktpreisen liegen, weil die Förderung unter schwierigen geologischen Bedingungen sowie hohen Sicherheitsund Umweltstandards erfolgt.

Der Bund, die Bergbauländer Nordrhein-Westfalen und Saarland, der Bergbau und die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie haben sich mit dem Kohlekompromiss vom 13. März 1997 auf degressiv gestaltete Beihilfen bis zum Jahr 2005 verständigt. Dieser Kompromiss sieht einen Rückgang der Subventionen, die der Bund und Nordrhein-Westfalen aufbringen, von 4,73 Mrd. € in 1998 auf 2,71 Mrd. € in 2005 vor.

Die RAG Aktiengesellschaft, die alle deutschen Steinkohlenbergwerke unter dem Dach der DSK (Deutsche Steinkohle AG) vereint, erhält die Mittel in Form von Jahresplafonds. Sie kann diese Plafonds in eigener unternehmerischer Verantwortung für Absatzzwecke (Ausgleich zwischen Produktionskosten und Weltmarktpreis) und für den Ausgleich von Belastungen aus der Stilllegung von Kapazitäten einsetzen.

Zusätzlich zu den Mitteln aus dem Kohlekompromiss gewähren Bund (2/3) und Bergbauländer (1/3) zur sozialverträglichen Bewältigung der Kapazitätsrückführung Anpassungsgeld an ausscheidende Bergleute. Bis 2001 wurden auch noch Bilanzhilfen zur Bewältigung der Kapazitätsanpassungen aus der Kohlerunde 1991 gezahlt.

Die DSK war bereits 1998 aufgrund ungünstiger Entwicklung der Weltmarktbedingungen für

# Entwicklung der Ausgaben der öffentlichen Haushalte zur Förderung des deutschen Steinkohlenbergbaus (Mrd. €)

1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Ist			Soll				
5,03	4,94	4,60	4,27	3,62	3,35	3,04	2,74

Steinkohle (Kohlepreis, Dollarkurs) gezwungen, vorzeitig Stilllegungen und Korrekturen ihrer Bergbauplanungen durchzuführen. Hinzu kamen Absatzschwierigkeiten im Bereich der Elektrizitätswirtschaft und rückläufige Lieferungen an die Stahlindustrie. Die zunächst vorgesehene Förderung im Jahr 2005 von 30 Mio. t wird daher laut RAG-Schätzung um weitere 4 Mio. t auf 26 Mio. t sinken.

Beihilfen an den deutschen Steinkohlenbergbau können nur mit Zustimmung der EU-Kommission gezahlt werden. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Jahr für Jahr zu beantragenden Beihilfen war früher der Mitte 2002 ausgelaufene EGKS-Vertrag; der EU-Energieministerrat hat am 7. Juni 2002 als Nachfolgeregelung die Verordnung über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau (Laufzeit bis 2010) verabschiedet. Auf dieser Grundlage kann Deutschland bis 2007 sowohl die Stilllegung von Zechen als auch den laufenden Betrieb weiterhin unterstützen. Danach sind Betriebsbeihilfen für auslaufende Bergwerke nicht mehr zulässig. Die Regelung verpflichtet die kohlefördernden EU-Länder zu einem "bedeutsamen Abbau" der Beihilfen.

Die bereits eingeleitete deutliche Rückführung von Subventionen im Steinkohlenbereich ist aus wirtschafts-, finanz- und umweltpolitischen sowie EU-rechtlichen Gründen weiterhin geboten. Vor dem Hintergrund des Ziels, in 2006 einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, wird es darauf ankommen, auch die Kohlesubventionen weiter nachhaltig zurückzuführen.

Unter umweltpolitischen Gesichtspunkten werden die Kohlesubventionen als kontraproduktiv

# Entwicklung des deutschen Steinkohlenbergbaus

	1997	1998	1999	2000	2001	2002 Schätzung RAG	2005 Schätzung RAG
Förderung in Mio. t. v. F. 1	45,8	40,7	39,2	33,3	27,1	26	26,0
Beschäftigte in 1 000 zum 31.12.	78,1	71,8	66,4	58,1	52,6	47	36,0
Anzahl der Bergwerke	17	15	15	12	11	11	10

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Tonnen verwertbare Förderung

eingestuft. Bei einer umweltpolitischen Bewertung muss aber auch berücksichtigt werden, dass das deutsche System der Subventionierung auf einen Ausgleich von hohen Förderkosten und niedrigeren Weltmarktpreisen gerichtet ist. Ein Auslaufen der Subventionen würde daher bei kurzfristiger Betrachtungsweise und bei gegebenem Kraftwerkspark lediglich zu einer umweltneutralen Ersetzung von heimischer Steinkohle durch Importkohle führen. Bei längerfristiger Betrachtung kann sich diese Bewertung ändern, wenn Investitionsentscheidungen über neue Kraftwerke unter veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen, wie sie von der Bundesregierung mit der Energiewende eingeleitet wurden, anstehen.

# 4 Nichtsteuerliche Umweltabgaben (Sonderabgaben, Gebühren, Beiträge) in einzelnen Sektoren

In Deutschland gibt es aufgrund der begrenzten Kompetenzen des Bundes für den Umweltschutz nur relativ wenige Abgaberegelungen auf Bundesebene. Die Länder und auch die Kommunen haben dagegen vielfältige Umweltabgaben eingeführt. Diese Abgaben sind – abhängig von dem jeweils betroffenen umweltpolitischen Problem – in sehr unterschiedliche Formen eingekleidet. Nur wenige Umweltabgaben setzen direkt am Produkt an; fast alle setzen an Produktions- oder Entsorgungsaktivitäten an.

Die gegenwärtig bestehenden Regelungen sind in die Sektoren Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Verkehr und Naturschutz gegliedert.

#### Abfallwirtschaft

#### - Verbrauchsabhängige Abfallgebühren

Teilweise unabhängig, teilweise in Zusammenarbeit mit den Ländern im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben versuchen einzelne Kommunen, durch nach Menge oder Volumen gestaffelte Müllgebühren die Recycling-Quote zu erhöhen und den Anfall von Restmüll zu reduzieren.

Hierzu sind bereits in einigen Kommunen verschiedene technisch-organisatorische Möglichkeiten wie Banderolen-, Transponder-, Wertmarken-, Scanner- und Abfallwiegesysteme eingeführt.

#### - Abfallbezogene Produktabgaben

Die am 12. Juni 1991 eingeführte Verpackungsverordnung regelt keine Umweltabgaben, sie enthält jedoch mit der Einführung von Rücknahme- und Verwertungspflichten, also Handlungspflichten, ein eigenständiges, marktwirtschaftlich wirkendes Instrument der Umweltpolitik. Das von der Wirtschaft geschaffene Duale System "Der Grüne Punkt" finanziert sich über Lizenzentgelte.

Das Konzept des Dualen Systems sieht ein Entgelt für die Entsorgung von Einwegverpackungen vor. Es wird von der Duales System Deutschland - Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung mbH (DSD GmbH) - für die Sammlung, Sortierung sowie teilweise (hinsichtlich Kunststoffe) Aufbereitung und für die Verwertung erhoben und in der Regel von den Abfüllern entrichtet. Dieses Entgelt ist keine Umweltabgabe, da es von einem Privaten als Lizenzentgelt erhoben wird; es hat aber eine ähnliche ökologische Wirkung. Das nach den verschiedenen Verpackungsmaterialien differenzierte Entgelt richtet sich sowohl nach dem Volumen bzw. der Fläche als auch nach dem Gewicht der Verpackung. Hierdurch wird eine verursacherorientierte, an den tatsächlichen Entsorgungsleistungen ausgerichtete Kostenzurechnung angestrebt, die verstärkt Anreize zur Vermeidung und zur Substitution schwer verwertbarer Verpackungen schafft.

Beispiele für Lizenzentgelte (Quelle: DSD):

<ul> <li>Joghurtbecher aus Kunststoff</li> </ul>		
mit Aluminiumdeckel	1,387	Cent
– PE-Beutel für T-Shirt mit		
Pappeinleger	3,07	Cent
– Weinflasche	3,50	Cent

# Entsorgungsgebühren für öl- und fetthaltige Schiffsabfälle

Nach dem am 9. September 1996 unterzeichneten "Übereinkommen über die Sammlung, Annahme und Abgabe von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt" zwischen Deutschland, Frankreich, Schweiz und den Benelux-Staaten ist eine verursachergerechte Finanzierungsregelung für öl- und fetthaltige Schiffsabfälle der Binnenschifffahrt vorgesehen. Bereits beim Bunkern des Treibstoffes soll von den Betreibern motorbetriebener Fahrzeuge eine pauschale Entsorgungsgebühr erhoben werden. Die Vertragsstaaten richten dafür Annahmestellen ein, bei denen öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle ohne weitere Kosten abgegeben werden können. Das Übereinkommen, das noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, soll zu einer geordneten Entsorgung ohne Beeinträchtigung der Gewässergüte beitragen.

#### Wasserwirtschaft

#### Abgaben auf die Wasserentnahme

Eine bundeseinheitliche Regelung über die Erhebung einer Abgabe für die Entnahme von Wasser aus Gewässern gibt es nicht. Eine solche Abgabe (auch "Wasserpfennig" genannt) hat aber die Mehrzahl der Länder eingeführt. Abgabepflichtig sind entweder Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und dem Grundwasser oder nur aus dem Grundwasser. Zweck der Abgabenerhebung ist es, wirtschaftliche Anreize zum schonenden, insbesondere sparsamen Umgang mit unseren knappen Wasserressourcen zu schaffen.

Die landesgesetzlichen Regelungen weichen sehr stark voneinander ab. Die Höhe des Abgabesatzes reicht von weniger als 1 Cent bis zu knapp 30 Cent pro Kubikmeter Wasser. Das Aufkommen aller hier genannten Länder beträgt derzeit zusammen etwa 300 Mio. €.

#### Abwasserabgabe

Das Abwasserabgabengesetz ist ein Rahmenge-

setz des Bundes, das durch Ausführungsgesetze der Bundesländer ergänzt und von ihnen vollzogen wird. Seit 1981 erheben diese eine Abgabe auf das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabe). Abgabepflichtig sind alle Direkteinleiter, d. h. überwiegend Kommunen als Betreiber öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen und größere Industriebetriebe mit eigenen, unmittelbar in Gewässer einleitenden Kläranlagen, aber auch Kleineinleitungen über Hauskläranlagen. Zweck der Abwasserabgabe ist, aus eigenem wirtschaftlichen Antrieb schädliche Abwassereinleitungen zu vermeiden oder zu verringern. Bemessungsgrundlage der Abgabe ist die in Schadeinheiten ausgedrückte Schädlichkeit des Abwassers.

Das Abgabenaufkommen steht den Ländern zu und ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, die der Gewässerreinhaltung dienen. Im Jahre 2001 betrug das Abgabenaufkommen insgesamt etwa 378,9 Mio. €. Insgesamt hat sich das Instrument Abwasserabgabe als ökologisch wirksam erwiesen. Zusammen mit dem verschärften ordnungsrechtlichen Instrumentarium hat es die maßgeblichen Impulse für den in Deutschland inzwischen erreichten hohen Stand der Abwasserreinigung gegeben.

#### - Abwassergebühren und -beiträge

Die Kommunen bzw. die von ihnen beauftragten Entsorgungsträger erheben auf der Grundlage von Satzungen und im Rahmen der Kommunalabgabengesetze der Länder Gebühren und Beiträge.

Gebühren werden zur Deckung der Kosten für Betrieb und Instandhaltung der notwendigen Abwasseranlagen in Form von

- Schmutz- und Niederschlagswassergebühren nach der bezogenen Frischwassermenge,
- Schmutzwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab und teilweise in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad des Abwassers,
- Niederschlagswasser nach Grundstücksmerkmalen und

– Grundgebühren nach unterschiedlichen Bemessungsmerkmalen

erhoben.

Beiträge werden zur angemessenen Beteiligung der Bürger an der Finanzierung der notwendigen Investitionen für eine bedarfsgerechte Abwasserentsorgung erhoben. Sie sind vom Grundstückseigentümer als Gegenleistung dafür zu erbringen, dass ihm durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtung wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

#### Verkehr

#### - Road Pricing, Straßenbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Autobahnen müssen schwere Lastkraftwagen (Lkw) seit 1995 eine zeitbezogene Gebühr bezahlen. Die Lkw-Vignette beträgt z. B. für einen schweren Lkw pro Jahr ab vier Achsen 1550 € (schlechteste Schadstoff-Einstufung). Mit der Einführung von streckenbezogenen Mautgebühren am 31. August 2003 tritt die zeitbezogene Autobahngebühr (Vignette) außer Kraft. Die von der Bundesregierung am 26. Februar 2003 beschlossene Mauthöheverordnung sieht einen durchschnittlichen Kilometerpreis von 15 Cent vor. Der konkrete Mautsatz hängt ab von der Achszahl und der Schadstoffemission des schweren Lkw.

#### Start- und Landegebühr

In der Bundesrepublik Deutschland erheben alle Flughäfen auf privatwirtschaftlicher Basis eine Start- und Landegebühr, die u. U. unterschiedliche Lärmzulassungen berücksichtigt. Bemessungsgrundlage ist das Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeugs. Lärmabhängige Landeentgelte haben sich als Anreiz zum Einsatz lärmarmer Flugzeuge und damit als effiziente, nachhaltige Methode zur Lärmminderung bewährt. Die Gebühren differieren je nach Flughafen. Ihr Anteil an den gesamten Flugkosten ist relativ gering.

#### **Naturschutz**

Als Umweltabgaben können auch die von den Ländern als spezielle Form der Ersatzmaßnahmen nach § 19 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNat-SchG) eingeführten Geldleistungen (unterschiedlich bezeichnet als Ausgleichsabgabe, Ersatzgeld, Ausgleichszahlung u. Ä.) angesehen werden. Sie unterscheiden sich jedoch von den zuvor dargestellten nichtsteuerlichen Umweltabgaben dadurch, dass die naturschutzrechtlichen Geldleistungen nur subsidiär erhoben werden. In erster Linie sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Das Aufkommen ist daher relativ gering.

#### 5 Fazit

Die Summe der im Abgabenrecht berücksichtigten umweltpolitischen Gesichtspunkte zeigt, dass die Finanzpolitik den Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung mitgestaltet. Die im April 2002 vom Bundeskabinett beschlossene Nachhaltigkeitsstrategie "Perspektiven für Deutschland" hat eine wirtschaftlich leistungsfähige, sozial gerechte und ökologisch verträgliche Entwicklung zum Ziel. Die Finanzpolitik leistet bereits heute einen Beitrag zu einer Wirtschaftsweise, die den langfristigen Substanzerhalt ökologischer Potenziale fördert, indem z.B. für die Nutzung endlicher Ressourcen die entsprechenden Preissignale verstärkt werden. Die Dokumentation belegt für erhebliche Teile des deutschen Abgabenrechts eine erfolgreiche Politikintegration: Ökonomische und ökologische Ziele wurden besser ausbalanciert und die jeweiligen Maßnahmen stärker aufeinander abgestimmt.

#### Bezugshinweis

Die Dokumentation "Die Förderung des Umweltschutzes im deutschen Abgabenrecht" kann beim Bundesministerium der Finanzen, Referat Presse und Information, bezogen werden bzw. ist in Kürze im Internet auf der Seite http://www.bundesfinanzministerium.de verfügbar.

# Das Zollfahndungsdienstgesetz

#### – Ein kurzer Überblick –

1	Allgemeines	79
2	Organisation	79
3	Aufgaben und Befugnisse	81
4	Datenschutzbestimmungen	82
5	Ausblick	83

### 1 Allgemeines

Am 24. August 2002 trat das Gesetz zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes (Zollfahndungsneuregelungsgesetz – ZFnrG)<sup>1</sup> in Kraft. Wichtigster Bestandteil dieses Artikelgesetzes ist mit Artikel 1 das Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG).

Die Anforderungen an eine wirksame und nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung durch den Zollfahndungsdienst haben sich aufgrund der Verwirklichung des Binnenmarktes, der Öffnung der Grenzen nach Osteuropa und der immer häufiger anzutreffenden Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität grundlegend geändert. Das ZFdG schafft die Voraussetzungen dafür, diesen geänderten Anforderungen Rechnung zu tragen.

#### Dabei werden drei Ziele verfolgt:

- die Errichtung eines einheitlichen Organisationsstranges für den Zollfahndungsdienst,
- die detaillierte Regelung der Aufgaben und Befugnisse des Zollkriminalamtes und der Zollfahndungsämter sowie
- die Schaffung bereichsspezifischer Datenschutzbestimmungen für das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter.

### 2 Organisation

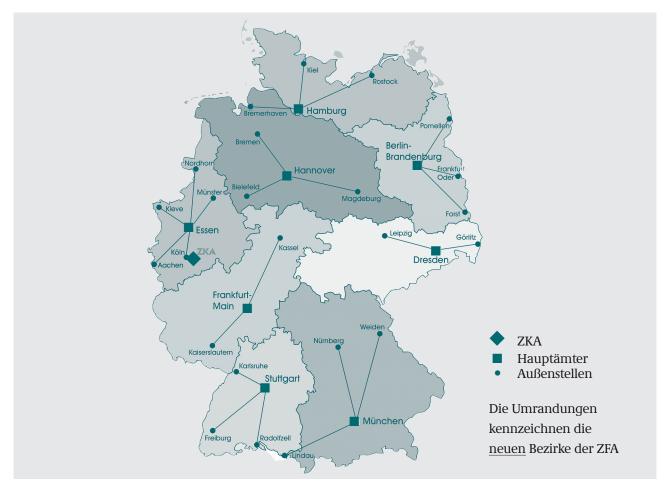
Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Staat und Verwaltung einem gewandelten Staatsverständnis und den sich verändernden Aufgaben von Regierung und Verwaltung anzupassen. Zu diesem Zweck beschloss das Bundeskabinett bereits im Dezember 1999 das Programm "Moderner Staat – Moderne Verwaltung", welches auch das Projekt "Strukturentwicklung Bundesfinanzverwaltung" umfasst.

Für die Neustruktur des Zollfahndungsdienstes bedeutet dies konkret, dass die Zahl der Dienststellen von ehemals 21 Zollfahndungsämtern mit 31 Zweigstellen auf acht Zollfahndungsämtern mit 24 Außenstellen reduziert wurde. Hinzu kommt, dass die Bearbeitung bestimmter Fälle der Massen- und Kleinkriminalität vom Zollfahndungsdienst auf die Strafsachen- und Bußgeldstellen der Hauptzollämter übertragen wurde (so genannte Kleinfallregelung). Dadurch wird die Bildung großer und spezialisierter Arbeitseinheiten bei den Zollfahndungsämtern mit dem Ziel einer effektiveren und effizienteren Kriminalitätsbekämpfung ermöglicht.

Bis zum In-Kraft-Treten des ZFdG waren die Zollfahndungsämter als örtliche Behörden organisatorisch und personell den Oberfinanzdirektionen unterstellt und erhielten daneben vom Zollkriminalamt fachliche Weisungen. Die durch § 1 ZFdG vorgenommene einheitliche organisatorische, personelle und fachliche Unterstellung der Zollfahndungsämter unter das Zollkriminalamt schafft nunmehr klare Organisationsstränge; diese waren auch vom Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages und vom Bundesrechnungshof angesichts der engen Verzahnung der Aufgaben des Zollkriminalamtes und der Zollfahndungsämter gefordert worden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BGBl. I 2002 S. 3 202 ff.

# Bezirke der Zollfahndungsämter



Wegen der hierzu erforderlichen Umwandlung des (bisher als Bundesoberbehörde eingerichteten) Zollkriminalamtes in eine Mittelbehörde bedurfte das zustimmungsbedürftige Gesetz gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 GG der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages (Kanzlermehrheit).

Nach dieser verfassungsrechtlichen Regelung darf der Bund bundeseigene Mittel- und Unterbehörden nur errichten, wenn ihm neue Aufgaben erwachsen und ein dringender Bedarf für die Errichtung des Verwaltungsunterbaus besteht. Solche neuen Aufgaben sind für den Zollfahndungsdienst vor allem durch gemeinschaftsrechtliche Vorschriften entstanden.

So sind die Mitgliedstaaten nach der Verordnung Nr. 2988/95 des Rates vom 18.12.1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften² erstmals verpflichtet, Kontrollen über die Rechtmäßigkeit von Transaktionen, die die finanziellen Interessen der Gemeinschaften berühren, durchzuführen und bei Unregelmäßigkeiten Maßnahmen und Sanktionen zu ergreifen. Ziel ist es, die Bekämpfung von Betrügereien effizienter und noch abschreckender zu gestalten. Das ZFdG trägt dem insoweit Rechnung, als es dem Zollkriminalamt Mitwirkungsaufgaben bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs durch Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Aufdeckung unbekannter Straftaten und zur Vorsorge für künftige Strafverfahren zuweist.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Abl. Nr. L 312 vom 23.12.1995

Neue Aufgaben ergeben sich auch im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche. Ausgehend von den Empfehlungen der von den G7-Staaten eingerichteten Financial Action Task Force (FATF) verpflichtet die EG-Geldwäsche-Richtlinie vom 10.06.1991 die Mitgliedstaaten, Geldwäsche durch entsprechende Maßnahmen zu bekämpfen. Das hierzu ergangene Geldwäschegesetz vom 25.10.1993<sup>3</sup> überträgt den Zollfahndungsämtern eine Verfolgungskompetenz auf dem Gebiet international organisierter Geldwäsche einschließlich der zugrunde liegenden Vortat, sofern die Vortat eine Zollzuwiderhandlung ist oder es sich um ein Delikt im Zusammenhang mit einer Zollzuwiderhandlung handelt. Daneben sieht das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 04.05.19984 die zollamtliche Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs vor. Das ZFdG überträgt deshalb erstmals auch dem Zollkriminalamt eine Mitwirkungsaufgabe bei der Bekämpfung der international organisierten Geldwäsche.

Neue Aufgaben im Sinne des Artikels 87 GG sind indes nicht nur solche, die bislang weder vom Bund noch von den Ländern wahrgenommen wurden. Auch durch die Änderung der bisherigen Aufgabenstruktur kann eine "neue" Aufgabe entstehen. So trifft der Zollfahndungsdienst auch bei Ermittlungen in reinen Fiskaldelikten verstärkt auf organisierte Täterstrukturen, die im gesamten Wirtschaftsraum der Europäischen Union grenzüberschreitend agieren. Die Aufdeckung und Ausermittlung solcher Straftaten und der dahinter stehenden organisierten Täterstrukturen ist zeit- und personalintensiv und bedingt daher einen höheren Ermittlungsaufwand als in der Vergangenheit.

Die planvolle, gezielte und vor allem direkte Zusammenarbeit zwischen dem koordinierenden und lenkenden Zollkriminalamt und den selbstständigen Zollfahndungsämtern bietet die Gewähr für eine nachhaltige und erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung.

## 3 Aufgaben und Befugnisse

Weiterer Schwerpunkt des Gesetzes ist, die Aufgaben und Befugnisse des Zollkriminalamtes und der Zollfahndungsämter – soweit sie nicht bereits in anderen Gesetzen geregelt sind – auf eine eindeutige Rechtsgrundlage zu stellen; im Wesentlichen wird hierbei an die gegenwärtigen Tätigkeiten des Zollfahndungsdienstes angeknüpft.

Die Aufgaben des Zollkriminalamtes spiegeln dabei dessen unterschiedlichen Charakter als

- Überwachungsbehörde, soweit es an der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und des grenzüberschreitenden Waren- und Bargeldverkehrs mitwirkt,
- Strafverfolgungsbehörde, soweit es strafrechtliche Ermittlungen selbst durchführt oder koordiniert oder lenkt und
- Finanzbehörde, soweit es im Rahmen seiner Ermittlungsaufgaben zum Zwecke einer gesetzund gleichmäßigen Besteuerung im Zoll- und Verbrauchsteuerbereich auch steuerlich tätig wird,

wider.

Durch die nunmehr detaillierten Aufgabenund Befugniszuweisungen werden die von vornherein als vorübergehend konzipierten Bestimmungen des § 5a FVG abgelöst und zahlreiche auf § 4 Absatz 3 FVG gestützte Erlasse des BMF gegenstandslos.

Soweit dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern in anderen Gesetzen Aufgaben zugewiesen sind, bleiben diese Regelungen un-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BGBl. 1993 I, S. 1770 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BGBl. 1998 I, S. 845 ff.

berührt (vgl. z.B. § 39 Außenwirtschaftsgesetz, § 24 Abs. 1 Grundstoffüberwachungsgesetz, § 208 Abgabenordnung).

Bei den Aufgaben des Zollkriminalamtes unterscheidet das Gesetz im Wesentlichen zwischen Aufgaben, die das Zollkriminalamt als Zentralstelle des Zollfahndungsdienstes wahrnimmt, und eigenen Aufgaben. Die Zentralstellenaufgaben sehen sowohl – als allgemeine Regelung – die Unterstützung der Zollfahndungsämter und teilweise anderer Dienststellen der Zollverwaltung als auch - bei Gefahr im Verzug - unaufschiebbare Maßnahmen vor. Eine Reihe von Unterstützungsaufgaben wird aus datenschutzrechtlichen Gründen oder wegen ihrer Bedeutung für die Praxis speziell geregelt, so z.B. die Unterhaltung eines Zollfahndungsinformationssystems, erkennungsdienstliche Einrichtungen sowie die Bereitstellung von Logistik und die Gewährung von Einsatzunterstützung. Hervorzuhebende Zentralstellenaufgaben sind ferner die einzelfallunabhängige Marktbeobachtung, die Koordinierung und Lenkung von Ermittlungen sowie der internationale Rechts- und Amtshilfeverkehr.

Eigene Aufgaben des Zollkriminalamts sind Aufgaben, die es zentral erledigt, sei es durch selbstständige Wahrnehmung wie bei Ermittlungen, die es selbst durchführt, sei es durch eigenverantwortliche Mitwirkung an Maßnahmen anderer Zolldienststellen. In diesem Bereich geht das ZFdG insofern über die bisherigen Tätigkeiten des Zollkriminalamts hinaus, als es dessen Mitwirkung an der Bekämpfung der international organisierten Geldwäsche durch die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter vorsieht.

Das Gesetz stellt den Zollfahndungsbehörden zur Erfüllung ihrer präventiven Aufgaben (insbesondere der Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) neben allgemeinen Befugnissen wie der Führung von Sammlungen personenbezogener Daten nunmehr auch besondere Mittel der Datenerhebung zur Verfügung und stellt insofern eine Angleichung an die in Länderpolizeigesetzen vorhandenen Regelungen her. Die hierzu zählenden längerfristigen Observationen, Bildaufnahmen und Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch den Einsatz technischer Mittel sowie der Einsatz von Vertrauenspersonen sind wegen ihrer Eingriffsintensität grundsätzlich nur zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung bei gewerbs-, gewohnheitsoder bandenmäßiger Begehungsweise zulässig.



### 4 Datenschutzbestimmungen

Nicht zuletzt schafft das ZFdG die zur Wahrung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung des Bürgers notwendigen bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen und trägt somit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts<sup>5</sup> in dessen so genanntem "Volkszählungsurteil" Rechnung.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität einiger Befugnisse sind diese datenschutzrechtlichen Bestimmungen teilweise sehr detailliert ausgestaltet. Zudem berücksichtigen sie bereits die am 23.05.2001 in Kraft getretenen Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes<sup>6</sup> aufgrund der EU-Datenschutzrichtlinie (siehe unten).

Viele der normierten Bestimmungen lehnen sich an bestehende Regelungen des Bundeskriminalamtgesetzes oder entsprechender Polizeigesetze der Länder an und stellen insoweit grundsätzlich

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> BVerfGE 65, 15

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> BGBl. I 2001 S. 904 ff.

kein datenschutzrechtliches Novum dar. Anders sieht es bei solchen Regelungen aus, die in besonderem Maße bereichsspezifisch auf die Belange des Zollfahndungsdienstes ausgerichtet sind. Hierzu zählen u. a. die Regelungen über die Sammlungen personenbezogener Daten zur Beobachtung bestimmter Verkehre (einzelfallunabhängige Marktbeobachtung) und für Zwecke der Ausschreibungen (zur zollrechtlichen Überwachung) sowie die hinsichtlich ihrer Voraussetzungen angepassten Regelungen über die oben beschriebenen besonderen Mittel der Datenerhebung.

#### 5 Ausblick

Die mit dem ZFdG erfolgten Aufgaben- und Befugniszuweisungen bedürfen im Zusammenhang mit der äußeren (Stichwort: Reduzierung der Standorte) als auch mit der inneren Neustruktur des Zollfahndungsdienstes (u. a. mit der Festlegung eines einheitlichen organisatorischen Rahmens und der stärkeren Spezialisierung bei der Aufgabenwahrnehmung in größeren Arbeitseinheiten) der eingehenden und kritischen Prü-

fung insbesondere im Hinblick auf mögliche Defizite bei der praktischen Umsetzung. Änderungsbedarf zeichnet sich bereits jetzt schon aus anderen Gründen ab:

Zum einen konnten die neuen Regelungen des am 01.10.2002<sup>7</sup> in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Ordnungswidrigkeitenverfahrensrechts<sup>8</sup> noch nicht berücksichtigt werden.

Zum anderen wurde bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum neuen Bundesdatenschutzgesetz klargestellt<sup>9</sup>, dass es einer Überprüfung des gesamten bereichsspezifischen Datenschutzrechts bedarf, ob (weitere) Anpassungen an die (Datenschutz-)Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>10</sup> geboten sind. Allein aus Gründen einer einheitlichen Sprachregelung innerhalb des bereichsspezifischen Datenschutzrechts erscheint eine Anpassung des ZFdG in absehbarer Zeit geboten.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> BGBl. I 2002 S. 3 516 (Berichtigung)

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> BGBl. I 2002 S. 2864 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. BT-Drs. 14/4329 S. 31

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Abl. EG L Nr. 281 v. 23.11.1995 S. 31 ff.

# Einführung des IT-Verfahrens ATL@S in der deutschen Zollverwaltung

1	ATL@S – der moderne Kommunika-	
	tionsweg	85
2	ATL@S in der Gegenwart	87
2.1	Elektronischer Zolltarif	87
2.2	Zollbehandlung/Einfuhr	87
2.3	Versand/NCTS	87
2.4	Summarische Anmeldung	89
2.5	Schnittstellen	89
2.6	Internet-Zollanmeldung (IZA)	90
3	ATL@S in der Zukunft	91
4	ATL@S und BundOnline 2005	92

# 1 ATL@S – der moderne Kommunikationsweg

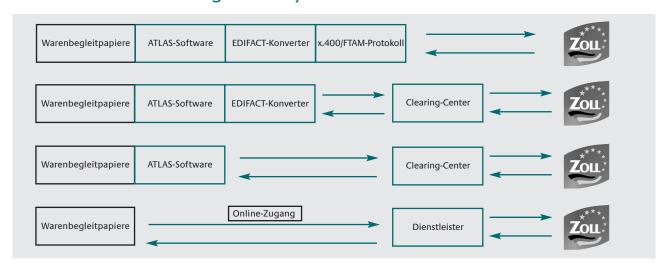
Mit der Einführung des Automatisierten Tarifund Lokalen Zoll-Abwicklungs-Systems (ATLAS), welches die Bundeszollverwaltung auf Grundlage von Artikel 4a Abs. 1 Zollkodex-DVO [VO (EWG) Nr. 2454/93] realisiert, wurde zu Beginn des Jahres 2001 ein neues Kapitel in der Geschichte der IT-Landschaft der deutschen Zollverwaltung aufgeschlagen. Bis zur Einführung dieses neuen IT-Verfahrens bestanden für ausgewählte Zollverfahren IT-Insellösungen. Die seit 1984 in Betrieb befindlichen Altverfahren ALFA und DOUANE als Vorläufer von ATLAS waren nicht mehr geeignet, um dem gesamten Spektrum der nach dem Zollrecht möglichen Verfahrensarten eine geeignete Kommunikationsplattform zwischen Wirtschaft und Verwaltung zu bieten. Konsequenz war deren Abschaltung zum Ende 2001. Desgleichen wird nach einer Übergangsphase mit den derzeit noch bestehenden IT-Verfahren ZADAT und Listbild verfahren werden.

Ziel von ATLAS ist eine komplexe Lösung, die zur Automatisierung der Zollabfertigung und -sachbearbeitung führt und gleichzeitig eine vollständige Integration der Funktionalitäten der zurzeit als Insellösungen bestehenden IT-Altverfahren in das Gesamtkonzept ATLAS sowie deren Ablösung nach einer Übergangszeit ermöglicht.

Internationale IT-Projekte (z.B. NCTS – New Computerised Transit System) finden dabei ebenfalls Berücksichtigung.

Mit dem Ersatz schriftlicher Zollanmeldungen und Verwaltungsakte (z.B. Steuerbescheide) durch elektronische Nachrichten wird eine erheb-

# Varianten der Anbindung an das System ATL@S



liche Beschleunigung der Verwaltungs- und Verfahrensabläufe sowie eine drastische Reduzierung des Papieraufkommens erreicht.

Weitere wesentliche Ziele sind:

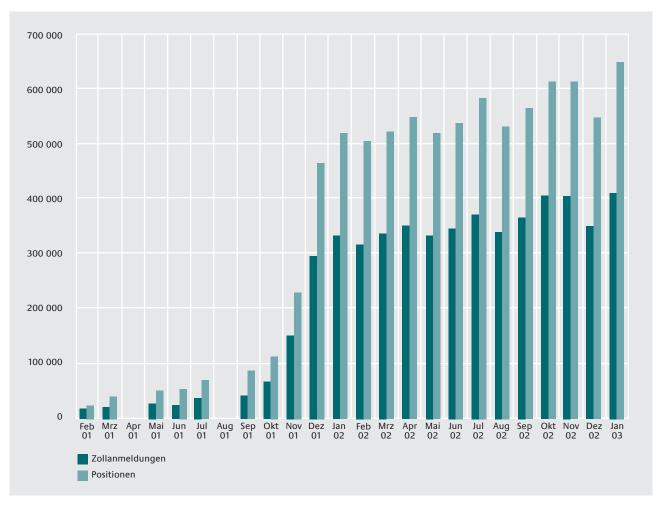
- die flächendeckende Ausstattung sämtlicher Zollstellen (ca. 420) im Bundesgebiet,
- die zentrale Archivierung der Anmeldedaten sowie die Bereitstellung der Daten für die Risikoanalyse, Prüfungsdienste, Zollfahndung und Landesfinanzverwaltungen,
- die Zusammenarbeit mit den Zollverwaltungen anderer EU-Mitgliedstaaten und
- ein einheitlicher Informationsaustausch mit der am Außenhandel teilnehmenden Wirtschaft (elektronische Kommunikation, Aus-

tausch standardisierter UN/EDIFACT-Nachrichten mittels Datenfernübertragungsprotokoll X.400 oder FTAM). Der Datenaustausch wird über Schnittstellen für Wirtschaftsbeteiligte unter Einsatz einer entsprechend zertifizierten Kommunikationssoftware ermöglicht.

Die Vorteile eines solchen Systems liegen klar auf der Hand und werden auf Seiten der Wirtschaft sowie der Verwaltung gleichermaßen geschätzt.

Durch den weitgehenden Verzicht auf die Vorlage von Unterlagen im Zeitpunkt der Warenabfertigung wird eine papierlose Zollabfertigung ermöglicht, Wegezeiten zur bzw. von der Zollstelle für Wirtschaftsbeteiligte entfallen, Wartezeiten werden u. a. durch die Einrichtung geson-

# Summe ATL@S-Zollanmeldungen und -Positionen



derter ATLAS-Schnellschalter erheblich verringert. Darüber hinaus können Zollanmeldungen vorzeitig, d. h. bereits vor dem Eintreffen der Ware, an die Zollstelle gesendet werden, und das bei einer Erreichbarkeit rund um die Uhr.

Die Zahl der am IT-Verfahren teilnehmenden Unternehmen (derzeit ca. 1200) ist Beleg für die Akzeptanz und den Erfolg dieses Systems.

Allein im letzten Jahr wurden unter ATLAS über 4,2 Mio. Zollanmeldungen mit mehr als 6,5 Mio. Anmeldungspositionen (Warenposten innerhalb einer Zollanmeldung) abgefertigt. Rund 80 % der vorgenannten Zollanmeldungen wurden elektronisch von den Teilnehmern übermittelt.

### 2 ATL@S in der Gegenwart

Mit der Entwicklung und Einführung neuer Releases (Versionen) wird der Umfang der unter ATLAS abgebildeten Zollverfahren schrittweise erweitert.

Seit Mitte 2002 befindet sich an derzeit 280 Zollstellen das Release 5.2 im Echtbetrieb und beinhaltet folgende Funktionalitäten:

- Elektronischer Zolltarif,
- Zollbehandlung/Einfuhr,
- Versand/NCTS,
- Summarische Anmeldung,
- Schnittstellen zu anderen Behörden,
- Internet-Zollanmeldung.

#### 2.1 Elektronischer Zolltarif

Der Elektronische Zolltarif (EZT) hat zum 01.01.1999 den Deutschen Gebrauchs-Zolltarif bei allen deutschen Zollstellen abgelöst und somit die Papierlosigkeit in einem wichtigen Bereich geschaffen.

Die Basis für den EZT bilden die Daten des TARIC (Tarif integré communautaire) der Europäischen Gemeinschaften, die um nationale Daten (z. B. Einfuhrumsatz- und Verbrauchsteuersätze) ergänzt werden.

Der EZT wird bei den Zollstellen am Bildschirm als EZT-Auskunft eingesetzt. Die vier Bausteine der EZT-Auskunft sind:

- die Nomenklatur und Einreihungsunterstützungen (Anmerkungen und Erläuterungen),
- Textdokumente (z. B. Anhänge, Anweisungen, Vorbemerkungen und Listen),
- Maßnahmen (z. B. Zollsätze, Kontingente, Genehmigungs- und Lizenzpflichten, Verbote und Beschränkungen),
- Bereich Ausfuhr (Ausfuhrerstattung und Ausfuhrüberwachung).

Nach Übernahme in den EZT werden die Aktualisierungen vom Rechenzentrum Karlsruhe täglich zeitgleich an die Zollstellen und die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH als Vertriebspartner gegenüber der Wirtschaft weitergegeben.

# 2.2 Zollbehandlung/Einfuhr

Die Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich freien Verkehr (ggf. mit Abgabenerhebung) wird sowohl im Normalverfahren als auch im vereinfachten Verfahren (einschließlich Abrechnung) unterstützt.

Der Verfahrensteil "Zollbehandlung/Einfuhr" unterstützt:

- die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (Normal- und vereinfachte Verfahren) und
- Abrechnung vereinfachter Verfahren nach Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung (EGZ).

#### 2.3 Versand/NCTS

Seitdem das zollrechtliche Versandverfahren vor einigen Jahren durch festgestellte Betrugsfälle europaweit in die Schlagzeilen und folglich auf den Prüfstand geraten ist, ist das öffentliche Interesse an den Ergebnissen der anschließend durch die Europäische Kommission eingeleiteten Versandreform ("Aktionsplan für das Versandverfahren in Europa – eine neue Zollpolitik", ABL EG 1997 Nr. C 176/3-34), insbesondere aber an deren Auswirkungen ungebrochen.

Nach In-Kraft-Treten und mit Anwendung der reformierten Vorschriften über das Versandverfahren Mitte 2001 [VO (EG) Nr. 2787/2000 der Kommission vom 15. Dezember 2000; ABL L 330 vom 27.12.2000, S. 1] sind nunmehr die aktuellen Bemühungen und Fortschritte im Zusammenhang mit der Automatisierung des Versandverfahrens in den Blickpunkt von Politik, Verwaltung und Wirtschaft gerückt.

Die Automatisierung des gemeinschaftlichen/ gemeinsamen Versandverfahrens ist als weiterer Eckpfeiler der Versandreform zu verstehen und zugleich das erste Zollverfahren, für das eine europaweite EDV-gestützte Lösung angestrebt wird, mit der Absicht, erkannten Verfahrens- und Sicherheitsproblemen des "papiergestützten" Systems zu begegnen.

Unter einem von der Europäischen Kommission geleiteten Dachprojekt TCP (Transit Computerisation Project) arbeiten seit mehreren Jahren 22 Teilnehmerländer erfolgreich an der Verwirklichung eines "Neuen EDV-gestützten Versandsystems" (NCTS – New Computerised Transit System). Teilnehmerländer sind neben den 15 EU-Mitgliedstaaten weitere sieben Länder, die das völkerrechtliche Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren mit der Gemeinschaft anwenden (Norwegen, Schweiz, Island sowie Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakei).

Mit der Umsetzung dieses Versandsystems wird die automatisierte Abwicklung aller bislang auf Basis des Einheitspapiers gestützten Tätigkeiten angestrebt. Ziel ist es, einen standardisierten und effizienten Informationsaustausch zwischen den beteiligten Zollbehörden sowie den angeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern in "Echtzeit" zu gewährleisten. Alle Maßnahmen und Entschei-

dungen im Zusammenhang mit der Abwicklung und Überwachung des Versandverfahrens sind von den Zollbehörden auf Basis der im System vorgehaltenen Daten zu treffen und tragen folglich der berechtigten Forderung nach einem sicheren "papierlosen" Versandverfahren Rechnung.

Nach diesen gemeinsam vereinbarten und für die Systementwicklung und späteren Echtbetrieb geltenden Grundprinzipen sollen alle Teilnehmerländer an ein von der Europäischen Kommission bereitgestelltes gemeinsames Netzwerk (CCN/CSI, "Common Communication Network/Common System Interface") angeschlossen werden, um damit den Austausch von Standard-EDI-FACT-Nachrichten (EDIFACT – Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport) zwischen den beteiligten Ländern zu ermöglichen.

Jedes Teilnehmerland hat wiederum sein nationales Netzwerk mit seiner nationalen Versandanwendung, das die Versandzollstellen und die Wirtschaftsbeteiligten über das gemeinsame Netzwerk miteinander verbindet.

Das Fachverfahren ATLAS-Versand wurde auf der Grundlage oben genannter Grundprinzipien sowie detaillierter Systemspezifikationen der Europäischen Kommission realisiert und ist als integraler Bestandteil des IT-Verfahrens ATLAS der deutsche Beitrag für ein funktionsfähiges Versandsystem in Europa.

Das Fachverfahren ATLAS-Versand wurde bereits am 10. Mai 2000 mit seiner Version 1.0 bei acht deutschen Zollstellen in den EU-Echtbetrieb überführt und beinhaltete lediglich die zur Abwicklung des Verfahrens per Benutzereingabe benötigten Basisfunktionen. Eine wichtige Herausforderung und ein weiterer Meilenstein in der Geschichte des "Neuen EDV-gestützten Versandsystems" war die gemeinsam mit den Teilnehmerländern Italien, Spanien, Schweiz, Niederlande und Norwegen erreichte Umstellung auf die Versand-Version 2.0 am 3. Dezember 2001. Die deutsche



Zollverwaltung hat somit die wesentlichen Voraussetzungen einer funktionalen Erweiterung des Systems fristgerecht erfüllt und ist nunmehr in der Lage, bereits begonnene "Roll-Out"-Planungen und -Maßnahmen fortzusetzen.

#### Funktionsumfang von Versand 2.0:

- Überführung in das Versandverfahren sowie Beendigung und Erledigung von Versandverfahren (Benutzer- und Teilnehmereingabe),
- Teilnehmerschnittstelle zur Unterstützung der vereinfachten Verfahren zugelassener Versender (ZV) und zugelassener Empfänger (ZE),
- Anbindung der Durchgangszollstellen,
- Zugriffsberechtigung durch die Zentralstellen Such- und Mahnverfahren (ZSM),
- Auskunftssystem für Benutzer bei den Zollstellen,
- Verfahrensimmanente Funktionen: Verwendung von Ladelisten, Verbindliche Beförderungsroute, Wechsel der Bestimmungsstelle.

Die geografische Ausdehnung des EDV-gestützten Versandsystems auf alle übrigen 16 Teilnehmerländer unter vollständiger Anbindung aller am Versandverfahren beteiligten (ca.) 3 000 Zollstellen wird bis Mitte 2003 von der Europäischen Kommission als Ziel gesetzt. Vor diesem Hintergrund wird die flächendeckende Ausstattung aller deutschen Versandzollstellen bis Ablauf dieser Frist im Zuge der Vollausstattung der Zollstellen mit dem IT-Verfahren ATLAS abgeschlossen sein.

# 2.4 Summarische Anmeldung

Die Summarische Anmeldung (SumA) ermöglicht mittels Teilnehmer- bzw. Benutzereingabe die Erfassung und Aufteilung von summarischen Anmeldungen und wird an allen See- und Flugha-

fenzollstellen sowie Binnen- und Grenzzollstellen eingesetzt.

#### Sie stellt folgende Funktionalitäten bereit:

- Erfassung von Summarischen Anmeldungen, auch vorzeitig,
- Aufteilung und Konsolidierung von Positionen von Summarischen Anmeldungen,
- Überwachung der vorübergehenden Verwahrung und weiterer Sachverhalte durch das System
- Übermittlung von Fristverlängerungsanträgen und Änderung von Verwahrung oder Verfügungsberechtigtem per EDIFACT-Nachricht,
- Erledigung auch von Teilmengen einer Position,
- Erledigung über eine Schnittstelle zur Zollbehandlung und
- Erledigung durch Wiederausfuhr oder Versandverfahren gemäß Art. 444/448 ZK-DVO.

#### 2.5 Schnittstellen

### Schnittstelle zum Zollzahlstellenverfahren NIZZA:

Die Schnittstelle zwischen den Verfahren ATLAS und NIZZA ermöglicht, Sollstellungsdaten, Sollstellungsnachweislisten sowie Daten über die Vormerkung von Sicherheiten von den ATLAS-Anwendungen "Zollbehandlung" und "Abrechnung der ergänzenden Zollanmeldung" an NIZZA zu übermitteln.

 Schnittstelle zur Warenerfassung des DV-Verfahrens ALFA:

Für die Warenerfassung an den Flughafenzollstellen steht weiterhin das IT-Verfahren ALFA zur Verfügung.

- Schnittstellen zu Systemen anderer Behörden:
  - Statistisches Bundesamt (StBA)
     Das StBA erhält die für die statistische Erhebung notwendigen Daten in Form von EDI-FACT-Nachrichten.
  - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Das BAFA erhält Einfuhrkontrollmeldungen in Form von EDIFACT-Nachrichten.

# – Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Die BLE erhält Einfuhrkontrollmeldungen in Form von EDIFACT-Nachrichten.

## 2.6 Internet-Zollanmeldung (IZA)

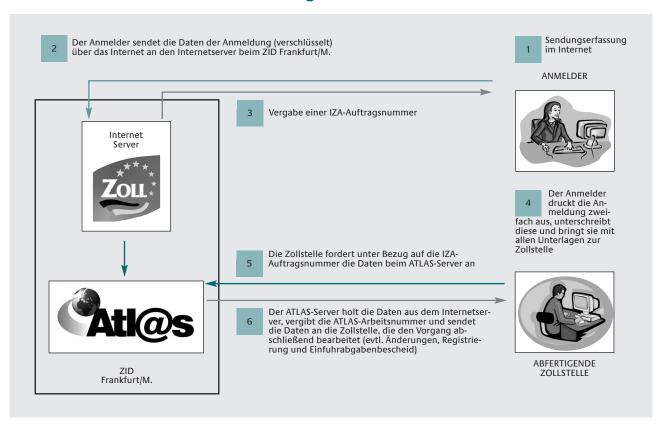
Als neue Serviceleistung der Zollverwaltung besteht die Möglichkeit der Erstellung einer Zollanmeldung zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr im Normalverfahren mit Hilfe der im Internet zur Verfügung gestellten Eingabemaske. Über einen Standardbrowser kann unter der Internet-Adresse www.internetzollanmeldung.de ein an das Einheitspapier angelehntes Formular angesteuert und ausgefüllt werden. Zur Unterstützung bei der Eingabe werden dem Anmelder oder seinem Vertreter Wertelisten aus den Anhängen zum Einheitspapier durch Auswahlmöglichkeiten sowie eine Online-Hilfe angeboten. Die Übermittlung der Anmeldungsdaten erfolgt verschlüsselt über das Internet an das Zen-

trum für Informations- und Datentechnik in Frankfurt am Main (ZID). Anschließend gibt der Anmelder oder sein Vertreter die ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zollanmeldung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der ATLAS-Zollstelle ab. Diese bearbeitet daraufhin die per Internet übermittelten Anmeldungsdaten in ATLAS und druckt abschließend einen Bescheid über Einfuhrabgaben aus. Um umfangreiche und aufwendige Zertifizierungen zu vermeiden, wird derzeit auf eine Umsetzung der digitalen Signatur verzichtet.

Die Vorteile liegen insbesondere in der Datensicherheit und der Möglichkeit, von der schnellen ATLAS-Abfertigung zu profitieren.

Die Internet-Zollanmeldung wurde entwickelt, um auch Unternehmen mit einem sehr geringen Einfuhrvolumen, für die der Einsatz einer ATLAS-Software betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll ist, am IT-Verfahren ATLAS partizipieren zu lassen.

### Ablauf einer Internet-Zollanmeldung



Die stetig steigenden Zugriffszahlen sind Beleg für das Erfordernis und die Akzeptanz dieser Lösung.

### 3 ATL@S in der Zukunft

Zur Jahresmitte 2003 ist die Einführung des ATLAS-Releases 6.0 geplant.

Zentraler Schwerpunkt ist die Abbildung der Funktionalitäten für das Zolllagerverfahren.

Damit wird der Grundstein für die Ablösung der noch existierenden IT-Altverfahren ZADAT und Listbild gelegt. Eine entsprechende Ablösestrategie, die eine Übergangsfrist von einem halben Jahr vorsieht, wurde dafür erarbeitet und als gemeinsame Marschroute zur Orientierung insbesondere für Wirtschaftsbeteiligte, die mit den abzulösenden Verfahren arbeiten, festgelegt.

Für das Jahr 2004 ist das Release 7.0 mit der Erweiterung um folgende wesentliche Funktionalitäten vorgesehen:

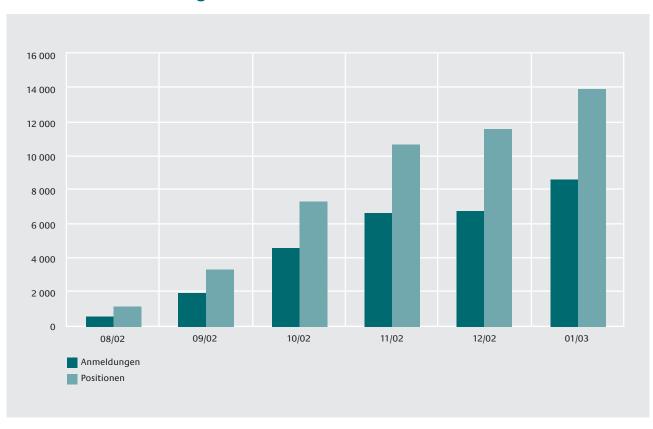
- aktive Veredelung und Umwandlungsverfahren,
- Nacherhebung, Erlass und Erstattung.

Darüber hinaus werden mit jedem Release die Übergänge zwischen einzelnen Zollverfahren weiter verfeinert und Funktionalitäten in ihrem Aufbau und ihrer Anwendung stetig verbessert.

Der große Themenbereich der Ausfuhr wird ATLAS ebenfalls beschäftigen.

Aus verfahrensspezifischer Sicht sowie vor dem Hintergrund der bevorstehenden EU-Osterweiterung und einer stark exportorientierten deutschen Wirtschaft wurde insbesondere auf Drängen der deutschen Zollverwaltung eine Initiative

## Internet-Zollanmeldungen, Positionen



der Europäischen Kommission für eine europaweite Umsetzung des Ausfuhrverfahrens analog zum NCTS-Verfahren ins Leben gerufen, deren Ergebnisse jedoch noch abzuwarten sind.

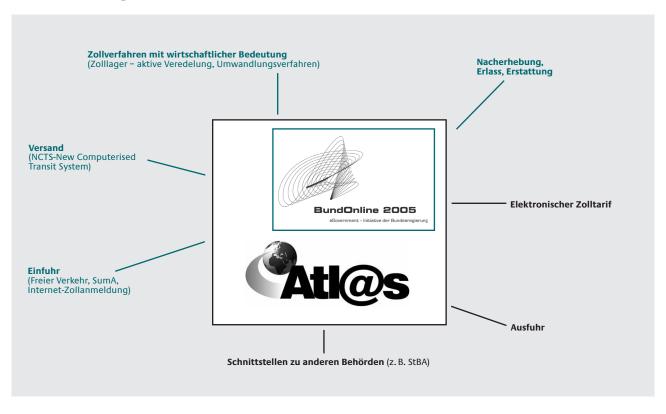
#### 4 ATL@S und BundOnline 2005

Mit der eGovernment-Initiative BundOnline 2005 hat sich die Bundesregierung verpflichtet, alle in einem Umsetzungsplan katalogisierten Dienstleistungen der Bundesverwaltung bis zum Jahr 2005 online bereitzustellen, so dass Bürger und Wirtschaft die Dienstleistungen der Bundes-

verwaltung einfacher, schneller und kostengünstiger in Anspruch nehmen können.

Innerhalb dieses Rahmens erbringt ATLAS für den Bereich der Bundeszollverwaltung damit einen eigenen Beitrag. Der Gedanke der Online-Verfügbarkeit und -Kommunikation wurde hier konsequent umgesetzt. Im Zuge der Fortschreibung und Aktualisierung des Umsetzungsplans wird allein mit ATLAS bis 2005 die Hälfte der auf die Bundeszollverwaltung entfallenden Online-Dienstleistungen erbracht und gleichzeitig die Bedeutsamkeit des IT-Verfahrens für Wirtschaft und Verwaltung unterstrichen.

### ATL@S-Beitrag zu BundOnline 2005



# Die Erweiterung der EU – aktueller Stand und Perspektiven aus finanzpolitischer Sicht

1	Hintergrund	93
2	Vorteile der Erweiterung	94
3	Fiskalische Kosten der Erweiterung	95
4	Einzelposten des Finanzpakets und	
	dazugehörige Verhandlungskapitel	97
4.1	Landwirtschaft	97
4.2	Regional- und Strukturförderung	98
4.3	Haushalt	98
4.4	Interne Politiken und Verwaltung	99
5	Finanzielle Unterstützung für Zypern,	
	Rumänien, Bulgarien und Türkei	99
6	Finanzrelevante Kapitel außerhalb	
	des Finanzpakets für die 2004 beitre-	
	tenden Länder	99
6.1	Steuern	99
6.2	Wirtschafts- und Währungsunion	
	(WWU)	100
6.3	Freier Kapitalverkehr	100
6.4	Finanzdienstleistungen	101
6.5	Finanzkontrolle	101
6.6	Wettbewerb	101
6.7	Fazit	102

# 1 Hintergrund

Beim Europäischen Rat (ER) Kopenhagen am 13. Dezember 2002 wurden die Erweiterungsverhandlungen mit zehn Beitrittsländern abgeschlossen. Die Verhandlungen hatten im März 1998 mit Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, Lettland, Slowenien und Zypern und im März 2000 mit Malta, der Slowakei, Litauen, Lettland, Rumänien und Bulgarien begonnen, nachdem schon in den Europaabkommen und beim ER Kopenhagen 1993 eine Beitrittsperspektive eröffnet worden war.

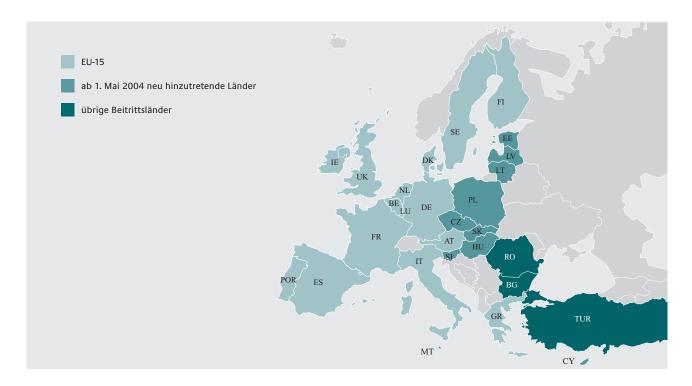
Alle genannten Länder bis auf Rumänien und Bulgarien sollen der Europäischen Union (EU) am

1. Mai 2004 beitreten. Die Union geht davon aus, dass die zehn Länder die 1993 in Kopenhagen festgelegten Beitrittskriterien dann vollständig erfüllen werden: Das politische Kriterium, das heißt institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten, ist eine Voraussetzung für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen und wird bereits seit längerem von den zwölf genannten Ländern erfüllt. Das wirtschaftliche Kriterium, das heißt eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, wird bis jetzt nur von Malta und Zypern vollständig erfüllt. Die vollständige Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes (also des gesamten Gemeinschaftsrechts), eingeteilt in 31 Kapitel, bildete einen wesentlichen Gegenstand der Verhandlungen und muss ab Beitritt mit Ausnahme von bestimmten Übergangsfristen erfüllt sein. Außerdem müssen die neuen Mitgliedstaaten in der Lage sein, den Besitzstand auf Grund geeigneter Strukturen in Verwaltung und Justiz effektiv anzuwenden.

Für Rumänien und Bulgarien wurde 2007 als Zieldatum für den Beitritt festgelegt. Über die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei, die seit 1999 Kandidatenstatus genießt, soll der Europäische Rat im Dezember 2004 auf Grundlage eines Kommissionsberichts entscheiden. Voraussetzung für den Verhandlungsbeginn ist die bislang nicht gegebene Erfüllung des politischen Beitrittskriteriums.

Der Beitrittsvertrag für die 2004 beitretenden Länder soll am 16. April 2003 in Athen von den Staats- und Regierungschefs und den Außenministern der alten und neuen Mitgliedstaaten unterzeichnet werden. Zuvor werden das Europäische Parlament, dessen Zustimmung erforderlich ist, sowie der Rat der EU ihr Votum zu den Beitrittsanträgen abgeben. Die positive Stellungnahme der Kommission liegt bereits vor. Nach Unterzeichnung muss der Beitrittsvertrag von Alt- und

### Derzeitige EU-Mitgliedstaaten und Beitrittsländer



Neumitgliedern nach den jeweiligen nationalen Vorschriften ratifiziert werden. In den Beitrittsländern finden außerdem Referenden über den Beitritt statt, deren Ausgang zwar nur in einigen Ländern rechtlich, wohl überall aber politisch verbindlich sein wird. In einigen Ländern ist ein bestimmtes Quorum zur Gültigkeit des Referendums erforderlich, so dass es besonders hier auf eine ausreichende Wahlbeteiligung der Bevölkerung ankommen wird. Nach einer Umfrage von Oktober 2002 beträgt der Anteil der beitrittswilligen Bevölkerung in allen Kandidatenländern bis auf Estland und Lettland über 50 %. Anlass zu Optimismus geben die ersten im März 2003 abgehaltenen Referenden in Malta und Slowenien. Während in Malta trotz der Anti-Beitrittspropaganda der Oppositionspartei 53,92 % der Wähler für den Beitritt und 46,5 % dagegen stimmten, sprachen sich in Slowenien sogar ca. 89,61 % für den Beitritt und nur ca. 10,29 % dagegen aus.

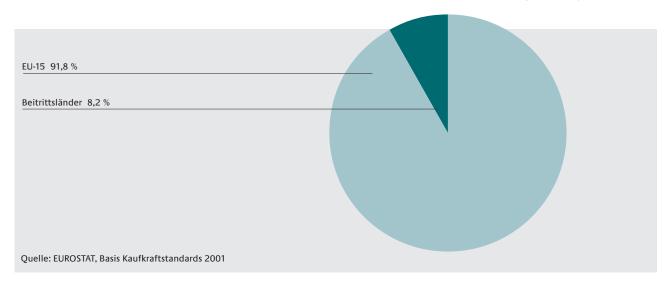
# 2 Vorteile der Erweiterung

Der Beitritt der acht mittel- und osteuropäischen Länder sowie Maltas und Zyperns stellt ein

historisches Ereignis dar, mit dem die seit dem Zweiten Weltkrieg bestehende Teilung Europas überwunden wird. Die Erweiterung der Union, die auf den Grundsätzen von Demokratie, Marktwirtschaft, Rechtsstaatlichkeit und Gewährleistung von Menschenrechten beruht, wird für mehr Sicherheit und Stabilität in Europa sorgen. Neben politischer Stabilität bietet die Erweiterung große wirtschaftliche Vorteile: Eine vollständige Integration der Beitrittsländer in den europäischen Binnenmarkt wird den Handel mit Gütern und Dienstleistungen intensivieren. Deutschland kann dabei von der Erschließung neuer Absatzmärkte in Ländern profitieren, die ein vergleichsweise hohes Wirtschaftswachstum aufweisen (2002: 2,1 % in den zehn beitretenden Ländern gegenüber EU-15: 1 %).

Diese neuen Exportmärkte sichern Arbeitsplätze. Ein zu erwartender Anstieg an grenzüberschreitenden Investitionen wird nicht nur das Wachstumspotenzial der Beitrittsländer und somit die neuen Absatzmärkte vergrößern, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in den alten Mitgliedstaaten verbessern

# Anteil der 10 Beitrittsländer am BIP einer erweiterten Union (EU-25)



# Anteil der 10 Beitrittsländer an der <u>Bevölkerung</u> einer erweiterten Union (EU-25)



(durch verbesserte Arbeitsteilung). Der größere Markt erlaubt höhere Stückzahlen in der Produktion und führt damit zu Kostenvorteilen. Der intensivere Wettbewerb sorgt ebenfalls für Effizienzsteigerungen, was den Verbrauchern in Form von höherer Qualität und niedrigeren Preisen zugute kommen wird.

Insgesamt werden alle Mitgliedstaaten von der Erweiterung profitieren, insbesondere aber die neuen Mitgliedsländer. Die in den folgenden Absätzen erläuterten fiskalischen EU-Erweiterungskosten sind deshalb als lohnende Investition in die Zukunft Europas zu betrachten.

# 3 Fiskalische Kosten der Erweiterung

Die Endphase der Verhandlungen unter dänischer Ratspräsidentschaft (zweites Halbjahr 2002) konzentrierte sich vorwiegend auf das Gesamtfinanzpaket für die Jahre 2004–2006, also bis zum Ende der laufenden mehrjährigen Finanzplanung der EU (Finanzielle Vorausschau). Obergrenzen für finanzielle Leistungen an die Beitrittslän-

### Erweiterungsausgaben: Länderaufteilung It. ER Kopenhagen 2004–2006

Preisbasis L 1999 in Mio. €	andwirt- schaft	dar. Direkt- zahlg.	Markt- maßn.	Ländl. Entwicklg.	Struktur- politik	Interne Politiken	Ver- wal- tung <sup>1</sup>	Budget- kompen- sationen	Gesamt 2004-2006	Gesamt in %	pro Kopf in €
Polen	4 636	1232	861	2 543	11 3 6 9	1 817		1443	19 264	47	499
Ungarn	1483	581	368	534	2 847	559		211	5 101	13	500
Tschechien	1 120	373	265	482	2 3 2 8	419		746	4 613	11	452
Estland	254	40	81	134	618	127		22	1021	3	729
Lettland	401	56	54	291	1036	175		26	1639	4	683
Litauen	725	152	139	434	1366	539		47	2 677	7	765
Slowakei	628	161	114	352	1560	329		86	2 603	6	482
Slowenien	401	60	92	250	405	223		233	1262	3	631
Malta	28	0	4	24	79	20		233	360	1	900
Südzypern	115	21	28	66	101	48		338	602	1	1003
Reserve	0	0	0	0	38	0		0	38	0	
Gesamt	9 792	2 675	2 007	5 110	21 746	4256	1 673	3 385	40 851	96	547

der im Rahmen der einzelnen EU-Politiken waren beim ER Berlin 1999 vereinbart worden (Verpflichtungsermächtigungen¹ von 42,59 Mrd. €  $^2$  für 2004–2006). Diese gingen jedoch von einem Beitritt von sechs neuen Mitgliedstaaten im Jahr 2002 aus und mussten daher angepasst werden.

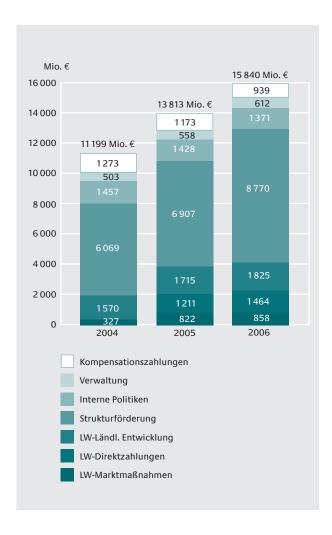
Nachdem die Europäische Kommission im Januar 2002 einen Vorschlag zum Finanzpaket 2004-2006 gemacht hatte (Verpflichtungsermächtigungen von 41,4 Mrd. €), einigte sich der ER Brüssel im Oktober 2002 auf ein Angebot an die Beitrittsländer, das geringer ausfiel als der Kommissionsvorschlag (39,3 Mrd. €). Beim ER Kopenhagen wurde das Finanzpaket wieder aufgestockt, um den Wünschen der Beitrittsländer in bestimmten Bereichen entgegenzukommen. Das Volumen beträgt 40,85 Mrd. € an Verpflichtungsermächtigungen (deutscher Anteil 8,88 Mrd. €) und 25,14 Mrd. € an Zahlungsermächtigungen (deutscher Anteil 5,46 Mrd. €) für die Jahre 2004-2006. Damit liegt das Ergebnis noch um 1,74 Mrd. € unter der beim ER Berlin vereinbarten

Obergrenze (Verpflichtungsermächtigungen). Bei Finanzierungsbeiträgen der Beitrittsländer von 14,74 Mrd. € ergeben sich Nettokosten für den EU-Haushalt von 10,4 Mrd. €. Die Mehrbelastung des Bundeshaushalts hält sich bis 2006 in Grenzen: insgesamt rund 2,3 Mrd. € (rund 0,3 Mrd. € in 2004, 0,8 Mrd. € in 2005 und 1,1 Mrd. € in 2006), danach wird sie aber durch beschleunigten Zahlungsabfluss und voraussichtlich auch durch die Aufnahme weiterer Beitrittsländer erheblich ansteigen. Insgesamt stellt das Finanzpaket ein großzügiges Angebot an die Beitrittsländer dar, das ihren Wünschen in vielen Punkten entgegenkommt. So werden alle neuen Mitgliedstaaten nach dem Beitritt nicht nur Nettoempfänger sein, sondern sogar ihre Nettoposition gegenüber dem Jahr 2003 verbessern. Auch die Förderung der Regional- und Strukturentwicklung sowie der Landwirtschaft, insbesondere im Bereich der ländlichen Entwicklung, ist speziell auf die Bedürfnisse der Beitrittsländer zugeschnitten. Knapp die Hälfte der bereitgestellten Mittel wird Polen zugute kommen.

Die Begriffe "Verpflichtungsermächtigungen" und "Zahlungsermächtigungen" bezeichnen Obergrenzen, so dass die tatsächlichen Leistungen in der Regel darunter liegen. Unterschiedlich hohe Beträge für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen gibt es in den Bereichen, in denen die Mittelzusagen (Mittelbindungen) und tatsächlichen Auszahlungen auseinander fallen, da es sich um längerfristige Programme handelt (insbesondere in den Bereichen Strukturpolitik und ländliche Entwicklung). Die tatsächliche jährliche Haushaltsbelastung lässt sich also nur an den Zahlungsermächtigungen ablesen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Alle Angaben auf Preisbasis 1999

# Erweiterungsausgaben It. ER Kopenhagen



# 4 Einzelposten des Finanzpakets und dazugehörige Verhandlungs-kapitel

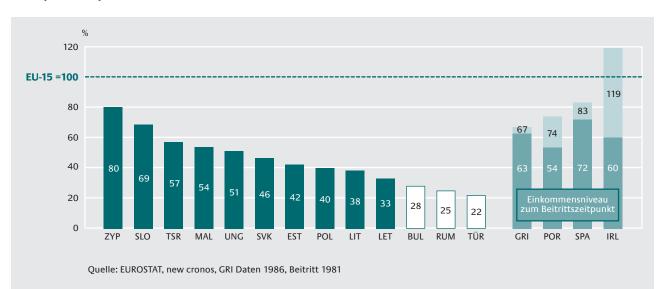
#### 4.1 Landwirtschaft

Auf die Landwirtschaft entfallen 9,79 Mrd. € (Verpflichtungsermächtigungen) des Finanzpakets. Insbesondere die Einigung über die Frage der Direktzahlungen an die Landwirte war eines der schwierigsten Probleme im Laufe der Erweiterungsverhandlungen. Deutschland, die Niederlande und Großbritannien wollen diese EU-Beihilfen auf Dauer reduzieren. Denn sie stehen einer wettbewerbsfähigen und produktiven Landwirtschaft entgegen und würden in einer erweiterten Union zu einem nicht mehr finanzierbaren Agrar-

budget führen. Eine bedingungslose Einbeziehung der Beitrittsländer in die Direktzahlungen hätte einen Abbau dieser Subventionen erheblich erschwert, da entsprechende Reformen in einer erweiterten Union noch schwieriger sein dürften. Frankreich, Spanien und Portugal, deren Landwirte besonders von den Agrarsubventionen profitieren, lehnen einen Abbau der Direktzahlungen vehement ab. Die Beitrittsländer forderten Gleichbehandlung mit den derzeitigen Mitgliedstaaten. Die Kommission hatte vorgeschlagen, die Beitrittsländer schrittweise in die Direktzahlungen einzubeziehen: Das Phasing-in beginnt mit 25 % im Jahr 2004 und steigt sukzessive auf 100 % des dann gültigen EU-Niveaus im Jahr 2013 (von 2004 bis 2006 in Schritten von je 5 %, danach in Schritten von je 10 %). Beim ER Brüssel im Oktober 2002 einigten sich die EU15 auf diesen Vorschlag. Grundlage der Einigung bildet ein deutsch-französischer Kompromiss, der der Explosion des Agrarbudgets vor allem nach 2006 entgegenwirken soll: Von 2007 bis 2013 darf die Obergrenze des größten Teils des Agrarhaushalts (Direktzahlungen und Marktmaßnahmen) der erweiterten Union das Niveau von 2006 zuzüglich eines jährlichen Inflationsausgleichs von 1 % nicht überschreiten.

Beim ER Kopenhagen wurde auf Wunsch der Beitrittsländer zusätzlich vereinbart, dass diese die Direktzahlungen aus nationalen Mitteln oder bis zu 40 % des EU-Niveaus aus ihren EU-Mitteln für die ländliche Entwicklung aufstocken dürfen. Voraussetzung ist, dass der EU-Höchstsatz nicht überschritten wird.

Im Bereich der **ländlichen Entwicklung** wurden folgende speziell auf die Bedürfnisse der Kandidatenländer zugeschnittene Übergangsregelungen vereinbart: Flexiblere Finanzierungsregeln im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abteilung Garantie), Erhöhung der EU-Kofinanzierungsrate auf bis zu 80 % (statt 70 %) für bestimmte Maßnahmen, Beihilfe für entwicklungsfähige Halbsubsistenzbetriebe bis zu 1000 €/Betrieb (Polen: 1250 €), Unterstützung für Erzeugergemeinschaften, Förderung der Erreichung von EU-Standards (Umwelt, Hygiene, Tierschutz ...),



## BIP pro Kopf der EU-Beitrittskandidaten in Kaufkraftstandards 2001

höhere Schwelle für Förderung einzelbetrieblicher Investitionsmaßnahmen. Für Malta, Estland und Litauen gelten zusätzliche Sonderregelungen.

# 4.2 Regional- und Strukturförderung

Für die Förderung der Regional- und Strukturpolitik in den Beitrittsländern im Zeitraum 2004-2006 wurden 21,75 Mrd. € (Verpflichtungsermächtigungen) in jährlich ansteigenden Beträgen eingeplant. Die Kommission hatte 25,6 Mrd. € vorgeschlagen. Obwohl die Förderung im Strukturbereich von der EU-15 als sinnvolle Investition angesehen wird, bestehen - auch seitens der Beitrittsländer selber - erhebliche Bedenken im Hinblick auf deren Absorptionsfähigkeit. Die Absorptionsprobleme, die sich schon anhand der wesentlich geringeren Vorbeitrittshilfen gezeigt haben, sind auf oft noch unzureichende Verwaltungskapazitäten zurückzuführen sowie auf das Erfordernis der nationalen Kofinanzierung. So waren die Beitrittsländer im Bereich der Strukturmittel am ehesten zu einem Verzicht bereit, zum Teil gegen Aufstockung anderer Bereiche (Budgetkompensationen Polen und Tschechische Republik). Um eine bessere Absorption zu gewährleisten, erhalten die Kandidatenländer vorübergehend höhere Vorauszahlungen als die EU-15.

Bis auf Zypern (ausgehend nur von Südzypern), Prag und Bratislava werden alle Beitrittsländer Fördergebiete der höchsten Förderstufe (so genannte Ziel-1-Gebiete)<sup>3</sup> sein und aus den Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und Finanzinstrument für die Fischerei) gefördert werden. Von 2004 bis 2006 werden in den neuen Mitgliedstaaten zudem Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG und EQUAL förderfähig sein. Alle Beitrittsländer werden Kohäsionsländer sein.<sup>4</sup>

### 4.3 Haushalt

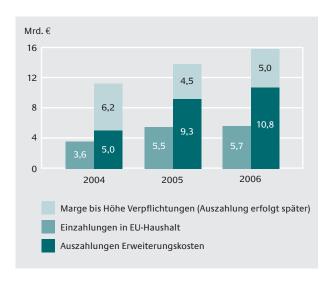
Ein wichtiges Thema beim ER Kopenhagen waren die so genannten "Budgetkompensationen". Die Beitrittsländer hatten befürchtet, dass sie unmittelbar nach dem Beitritt schlechter dastehen als zuvor oder übergangsweise sogar Nettozahler werden könnten. Grund ist, dass ein Großteil der Zahlungen (Strukturmittel, Direktzahlungen) erst zeitverzögert an die neuen Mit-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Referenzgröße: Durchschnittliches Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Kopf der EU-15; Referenzjahre 1997–1999

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Referenzgröße: Durchschnittliches BIP/Kopf der EU-15; Referenzjahre 1998–2000

gliedstaaten fließen kann, Beiträge zum EU-Haushalt jedoch sofort geleistet werden müssen. Ihre Forderungen nach vorübergehenden Beitragsrabatten wurden insbesondere auf Drängen der Nettozahler Deutschland, Niederlande und Frankreich abgelehnt. Stattdessen werden die neuen Mitglieder befristet bis 2006 Haushaltskompensationen, das heißt zusätzliche Mittel zur Vermeidung einer gegenüber 2003 verschlechterten Nettoposition (nur Tschechien, Slowenien, Malta und Zypern) und "Cash-flow-Zahlungen" (alle Beitrittsländer) von zusammen insgesamt 3,39 Mrd. € erhalten. Der Betrag liegt erheblich über dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag von 1,3 Mrd. €. Allerdings sind in den Cash-flow-Zahlungen auch Mittel in Höhe von 1 Mrd. € für Polen und 100 Mio. € für Tschechien enthalten, die aus den ursprünglich eingeplanten Strukturmitteln umgeschichtet wurden. Darüber hinaus wurde der Finanzrahmen für die Beitrittsländer im Jahr 2004 nicht reduziert, obwohl der Beitritt nicht wie ursprünglich geplant zum 1.1.2004, sondern erst zum 1.5.2004 erfolgen wird - Haushaltsbeiträge müssen die neuen Mitgliedstaaten jedoch erst ab Beitritt leisten.<sup>5</sup>

# Einzahlungen und Auszahlungen der Beitrittsländer It. ER Kopenhagen



# 4.4 Interne Politiken und Verwaltung

Für die Internen Politiken wurden Mittel in Höhe von **4,26 Mrd.** € eingeplant. Darin sind Unterstützungsleistungen für die Stilllegung der Atomkraftwerke in Litauen (285 Mio. €) und der Slowakei (90 Mio. €) enthalten sowie Hilfen für die Erreichung der Schengen-Standards, das heißt die verstärkte Kontrolle der künftigen EU-Außengrenzen (858 Mio. €). Die Mittel für die Verwaltung wurden mit **1,67 Mrd.** € angesetzt.

# 5 Finanzielle Unterstützung für Zypern, Rumänien, Bulgarien und Türkei

Im Falle einer **Zypernlösung**<sup>6</sup> sind weitere 273 Mrd. € für Gesamtzypern, insbesondere für Strukturmaßnahmen, vorgesehen.

Bezüglich **Rumänien und Bulgarien** hat der ER Kopenhagen beschlossen, die Vorbeitrittshilfen in den Jahren 2004–2006 um jährlich 20 %, 30 % und 40 % zu aufzustocken, ausgehend vom Durchschnitt 2001–2003 (1,02 Mrd. €). Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von 3,99 Mrd. €.

Auch der Heranführungsprozess für die **Türkei** soll verstärkt und die finanzielle Unterstützung "erheblich aufgestockt" werden. Im Haushalt 2003 sind für die Türkei 150 Mio. € eingestellt.

# 6 Finanzrelevante Kapitel außerhalb des Finanzpakets für die 2004 beitretenden Länder

#### 6.1 Steuern

Ab Beitritt müssen die Kandidatenländer die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen, also vor allem die Mindeststeuerstätze bei den harmoni-

 $<sup>^{5}~</sup>$  Dies führt zu ungefähr 1,6 Mrd. € Mindereinnahmen für den EU-Haushalt.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Sollte es keine Einigung in der Zypernfrage geben, wird zwar Gesamtzypern beitreten (da die türkisch-zypriotische Republik von der EU völkerrechtlich nicht anerkannt wird). Der gemeinschaftliche Besitzstand der EU wird aber nur auf den griechischzypriotischen Teil Anwendung finden.



sierten Verbrauchsteuern und der Mehrwertsteuer, übernehmen. In bestimmten Bereichen wurden jedoch Übergangsfristen oder dauerhafte Ausnahmen vereinbart. Das betrifft zum einen den globalen Mindeststeuersatz für Tabakwaren. Auf Grund der gegenwärtig erheblich niedrigeren Tabaksteuern und -preise und der damit verbunden Anpassungsprobleme (vor allem negative Haltung der Bevölkerung) hatten viele Beitrittsländer insbesondere für Zigaretten lange Übergangsfristen beantragt. Deutschland und Österreich als unmittelbare Grenzländer haben moderate Übergangsfristen durchgesetzt, um befürchtete Tabaksteuerausfälle und Einnahmeverluste der Tabakhersteller und -händler zu begrenzen (Tschechien, Slowenien: Ende 2007, Polen, Slowakei und Ungarn: Ende 2008, baltische Staaten: bis Ende 2009). Außerdem wurde vereinbart, dass die jetzigen Mitgliedstaaten während der Übergangsfrist die gegenwärtigen Mengenbeschränkungen im Personenreiseverkehr (für Deutschland: 200 Stück) beibehalten dürfen.

Bei der Mehrwertsteuer dürfen fast alle Kandidatenländer übergangsweise ermäßigte Steuersätze in besonders sensiblen Bereichen (zum Beispiel Restaurant- und Baudienstleistungen) beibehalten. Nach schwierigen Verhandlungen wurde in Einzelfällen auch die vorübergehende Beibehaltung von Nullsteuersätzen zugelassen: Übergangsfristen für Nahrungsmittel und Pharmazeutika bis Ende 2007 (Zypern) beziehungsweise Anfang 2010 (Malta) und für Bücher und Zeitschriften bis Ende 2007 (Polen). Allen Beitrittsländern wurde eine erhöhte Kleinunterneh-

merschwelle<sup>7</sup> zugestanden (Höchstwert für Malta: Jahresumsatz des Unternehmens bis zu 37 000 €).

Bei der **direkten Besteuerung** wurde vereinbart, dass Estland erst bis Ende 2008 bestimmte Vorschriften der Richtlinie 90/435/EWG (Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften) anwenden muss.

# 6.2 Wirtschafts- und Währungs- union (WWU)

Der EG-Vertrag sieht den Eintritt der ganzen Europäischen Gemeinschaft in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vor und geht davon aus, dass grundsätzlich alle Mitgliedstaaten die gemeinsame Währung einführen. Die Kandidatenländer treten der EU zwar mit dem Ziel bei, den Euro einzuführen. Dies können sie jedoch frühestens dann, wenn sie zwei Jahre am Wechselkursmechanismus teilgenommen haben und die übrigen so genannten Maastrichtkriterien erfüllen. Sie erhalten deshalb den Status eines Mitgliedstaates, für den eine Ausnahmeregelung nach Artikel 122 EG-Vertrag gilt. Dies bedeutet, dass für sie zahlreiche Rechte und Pflichten aus der Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion zunächst nicht gelten.

## 6.3 Freier Kapitalverkehr

Um die Sorgen der Beitrittsländer auszuräumen, es könne wegen der niedrigeren Preise für Grundeigentum zu einem "Ausverkauf" ihres Landes an andere EU-Bürger kommen, wurden auch hier für alle Beitrittsländer Übergangsfristen vereinbart. Tschechien, Ungarn, Polen und Zypern dürfen den Erwerb von Zweitwohnsitzen für andere EU-Bürger ab Beitritt noch fünf Jahre lang beschränken. Malta konnte auf Grund seiner "außergewöhnlichen demografischen und geografischen Situation" eine dauerhafte Ausnahmeregelung für den Erwerb von Zweitwohnsitzen

<sup>7</sup> Bis zu dieser Schwelle sind kleine Unternehmen von der Mehrwertsteuer befreit. Gemeinschaftsrechtlich liegt die Schwelle bei 5 000 € Jahresumsatz, aber für viele derzeitige Mitgliedstaaten gelten Ausnahmen (höhere Schwellen).

durchsetzen. Für Tschechien, die Slowakei, Ungarn, Litauen, Lettland und Estland gilt eine bis zu zehnjährige, für Polen eine zwölfjährige Übergangsfrist für Beschränkungen beim Erwerb von Agrarland.

Nicht unter diese Übergangsfristen fallen – nach bestimmten länderspezifischen Voraussetzungen – selbstständige Landwirte aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

Slowenien darf im Zusammenhang mit dem Immobilienmarkt die allgemeine wirtschaftliche Schutzklausel im Beitrittsvertrag sieben Jahre nach dem Beitritt anwenden. Dies ist eine Begünstigung Sloweniens, denn nach der allgemeinen wirtschaftlichen Schutzklausel dürfen alte und neue Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen bei erheblicher Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage nur bis zu drei Jahre ab Beitritt beantragen.

Im Kapitel Freier Kapitalverkehr ist (ebenso wie im Kapitel Justiz und Inneres) außerdem geregelt, dass für die Kandidaten ab Beitritt beide Geldwäscherichtlinien gelten.

### 6.4 Finanzdienstleistungen

Im Bereich der Finanzdienstleistungen haben die meisten Kandidatenländer Übergangsfristen bis maximal Ende 2007 für die Erreichung des gemeinschaftlichen Besitzstands eingeräumt bekommen. Diese betreffen vor allem die Vorschriften für genossenschaftliche Kreditinstitute und Sparkassen (Zypern, Ungarn, Polen), die Regelungen über das Anfangskapital und aufsichtsrechtliche Vorschriften (Slowenien) sowie die Vorschriften über Anlegerentschädigung und Einlagensicherung (Ungarn, Polen, baltische Staaten, Slowenien).

#### 6.5 Finanzkontrolle

Der gemeinschaftliche Besitzstand im Bereich Finanzkontrolle, der weniger auf Sekundärrecht als auf international anerkannten Grundsätzen (öffentliche externe und interne Finanzkontrolle) beruht, muss von den neuen Mitgliedstaaten ab Beitritt angewendet werden. Die Finanzkontrolle ist besonders wichtig im Bereich der EU-Eigenmittel und der künftigen Strukturmittel.

#### 6.6 Wettbewerb

Besondere Schwierigkeiten bereitet einigen Beitrittsländern die Anpassung ihrer Beihilfevorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand, die im Hinblick auf steuerliche Begünstigungen – vor allem in den polnischen Sonderwirtschaftszonen sowie in Ungarn und in bestimmten Sektoren (Stahl, Schiffbau) – erforderlich sind.

### Steuerliche Beihilfen (Polen, Slowakei, Ungarn, Malta, Zypern)

Neue Steuerbegünstigungen, die von gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften abweichen, dürfen in allen Beitrittsländern spätestens ab Beitritt nicht mehr gewährt werden. Hinsichtlich bereits zuvor zugesagter steuerlicher Begünstigungen in Ungarn, Polen und Malta gilt folgende Übergangsregelung:

Auf **kleine und mittlere Unternehmen** (KMU) dürfen die ursprünglichen Regelungen bis maximal Ende 2011 angewendet werden.

Bei **großen Unternehmen** sind die steuerlichen Begünstigungen in regionale Beihilfen umzuwandeln und dabei insbesondere auf einen bestimmten Prozentsatz des Investitionsvolumens zu begrenzen, der in begrenzten Ausnahmefällen (Investitionen vor 2000) über dem Höchstsatz nach geltendem Gemeinschaftsrecht liegen kann.

Im **Automobilsektor** dürfen die Beihilfen in der Slowakei (VW), Polen (Opel, VW) und Ungarn (Audi) abweichend vom Gemeinschaftsrecht für alle Altfälle bis zu 30 % der Investitionskosten betragen.

Weitere Übergangsfristen gelten für steuerliche Begünstigungen **maltesischer Unterneh**- men, die auf Grund der Insellage Maltas erhöhten Transportkosten unterliegen (bis Ende 2008 bei begrenztem Beihilfevolumen) sowie für Offshore-Gesellschaften in Zypern und Ungarn (bis Ende 2005 und damit im Einklang mit den Regeln des Verhaltenskodex für Unternehmensbesteuerung).

Der **Slowakei** wurde eine Übergangsfrist für die Beibehaltung steuerlicher Beihilfen für das Stahlwerk **US Steel** bis maximal Ende 2009 bewilligt (Obergrenze: 500 Mio. US \$; Voraussetzungen: Kapazitätsabbau und Sicherung von Arbeitsplätzen).

#### Sensible Sektoren (Polen, Tschechien, Malta)

Polen und Tschechien müssen ihren **Stahlsektor** bis Ende 2006 umstrukturieren und dürfen unter folgenden Voraussetzungen maximal bis zum Beitritt weiterhin Beihilfen gewähren:

- Betriebe müssen unter Marktbedingungen rentabel werden (an Mindestumsatz und -gewinn, Produktivität und Kostensenkung zu messen);
- Beihilfevolumen strikt begrenzt und degressiv (Tschechien: 452,9 Mio. €, Polen: 836 Mio. € insgesamt);
- Kapazitätsreduzierungen.

In den Genuss der Beihilfen kommen bestimmte zuvor festgelegte Unternehmen.

Eine ähnliche Regelung gilt für die **maltesi**schen Werften: Umstrukturierung und Zahlung

von Beihilfen in Höhe von insgesamt 994,15 Mio. € bis Ende 2008.

#### 6.7 Fazit

Insgesamt stellen die Übergangsregelungen in verschiedenen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands einen notwendigen Kompromiss zwischen den verständlichen Sorgen der Beitrittsländer (zum Beispiel übermäßiger Landerwerb durch EU-Bürger, Verlust von Arbeitsplätzen und Investitionen durch Beihilfenabbau) und denen der Mitgliedstaaten (zum Beispiel in den Bereichen Tabaksteuern und – hier nicht näher ausgeführt – Arbeitnehmerfreizügkeit und Kabotagefreiheit) dar.

Angesichts der großen Runde der Beitrittskandidaten und der Diskrepanz zwischen ihrer wirtschaftlichen Situation und der in der EU-15 ist der Abschluss der Verhandlungen eine große Leistung und nicht mit früheren Erweiterungen vergleichbar. Wichtig ist, dass die Beitrittsländer ihre eingegangenen Verpflichtungen auch erfüllen werden und in ihren Vorbereitungsanstrengungen bis zum Beitritt nicht nachlassen. Dies soll durch verstärktes Monitoring sichergestellt werden, an dem sich die Bundesregierung soweit wie möglich beteiligen wird (zum Beispiel im Rahmen der so genannten "Peer Reviews"). Aus finanzpolitischer Sicht sind hier insbesondere die Bereiche Geldwäsche und Finanzkontrolle zu nennen. Auch die Erfüllung des Wirtschaftskriteriums insgesamt bedarf der strengen Überprüfung.

# Statistiken und Dokumentationen

Übersichten und Grafiken zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	106
Übersichten und Grafiken zur Entwicklung der Länderhaushalte	126
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	130

# Statistiken und Dokumentationen

# Übersichten und Grafiken zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

1	Kreditmarktmittel des Bundes nach Eingliederung der Sondervermögen	106
2	Gewährleistungen	107
3	Bundeshaushalt 1998 bis 2003	107
4	Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den	
	Haushaltsjahren 1999 bis 2003	108
5	Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Funktionen	
	und Ausgabegruppen – Haushaltssoll 2003	110
6	Der Öffentliche Gesamthaushalt von 1997 bis 2003	114
7	Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2003	116
8	Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten	118
9	Entwicklung der öffentlichen Schulden	119
10	Steueraufkommen nach Steuergruppen	120
11	Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden	121
12	Staatsschuldenquoten im internationalen Vergleich	122
13	Steuerquote im internationalen Vergleich	123
14	Abgabenquote im internationalen Vergleich	124
15	Entwicklung der EU-Haushalte von 1998 bis 2003	125
Üb	oersichten und Grafiken zur Entwicklung der Länderhaushalte	
1	Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2002	
	im Vergleich zum Jahressoll 2002	126
2	Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2002	126
3	Die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und der Kassenlage	
	des Bundes und der Länder	127
4	Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenlage der Länder, Dezember 2002	128
Ke	nnzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	
1	Wirtschaftswachstum und Beschäftigung	130
2	Preise	130
3	Außenwirtschaft	131
4	Einkommensverteilung	131
5	Reales Bruttoinlandsprodukt (BIP) im internationalen Vergleich	132
6	Verbraucherpreise im internationalen Vergleich	133
7	Arbeitslosenzahlen im internationalen Vergleich	134
8	Entwicklung von DAX und Dow Jones	135
9	Übersicht Weltfinanzmärkte	136

# Übersichten und Grafiken zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

# 1 Kreditmarktmittel nach Eingliederung der Sondervermögen<sup>1</sup>

#### I. Schuldenart

	Stand	Zunahme	Abnahme	Stand
	31. Januar 2003			28. Februar 2003
	Mio.€	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Anleihen <sup>2</sup>	439 946	0	0	439 946
Bundesobligationen	131 438	6 817	6 647	131 609
Bundesschatzbriefe <sup>3</sup>	15 406	124	19	15 512 <sup>p</sup>
Bundesschatzanweisungen	86 180	0	0	86 180
Unverzinsliche Schatzanweisungen	28 669	4 887	4 936	28 619
Finanzierungsschätze <sup>4</sup>	1 549	61	156	1 454 <sup>p</sup>
Schuldscheindarlehen <sup>5</sup>	33 740	40	345	33 435
Medium Term Notes Treuhand	368	0	0	368
Gesamte umlaufende Schuld <sup>6</sup>	737 297			737 124

#### II. Gliederung nach Restlaufzeiten

	Stand 31. Januar 2003 Mio. €	Stand 28. Februar 2003 Mio. €
kurzfristig (bis zu 1 Jahr)	143 508	144 906
mittelfristig (mehr als 1 Jahr bis 4 Jahre)	240 025	249 695
langfristig (mehr als 4 Jahre)	353 765	342 522
Gesamte umlaufende Schuld <sup>6</sup>	737 297	737 124

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Eingliederung der Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Ausgleichsfonds Steinkohle und Bundeseisenbahnvermögen in die Bundesschuld vom 21. Juni 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Anleihen des Bundes, des Bundeseisenbahnvermögens und der Treuhandanstalt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bundesschatzbriefe der Typen A und B.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> 1-jährige und 2-jährige Finanzierungsschätze.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Schuldscheindarlehen des Bundes, des Bundeseisenbahnvermögens, des Ausgleichsfonds Steinkohle, des Kreditabwicklungsfonds, der Treuhandanstalt und des Erblastentilgungsfonds einschließlich der Vertragskredite des Bundeseisenbahnvermögens; ohne Lastenausgleichsfonds (LAG).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Einschließlich Eigenbestände.

P Vorläufig.

# 2 Gewährleistungen

Ermächtigungstatbestände	Ermächtigungsrahmen 2002	Ausnutzung am 31. Dezember 2002	Ausnutzung am 31. Dezember 2001
	in Mrd. €	in Mrd. €	in Mrd. €
Ausfuhr	117,6	103,0	102,7
Internationale Finanzierungsinstitute	46,6	40,3	31,6
Kapitalanlagen und sonstiger Außenwirtschafts- bereich einschließlich Mitfinanzierung			
bilateraler FZ-Vorhaben	41,7	27,8	26,9
Binnenwirtschaftliche Gewährleistungen (einschließlich Ernährungsbevorratung und Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen)	86,2	57,2	69,9

# 3 Bundeshaushalt 1998 bis 2003

### Gesamtübersicht

Ge	genstand der Nachweisung	1998	1999	2000	2001	2002	2003
		Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Soll
				Mrd.€			
Ern	nittlung des Finanzierungssaldos						
1.	Ausgaben	233,6	246,9	244,4	243,1	249,3	248,2
	Veränderung gegen Vorjahr in %	3,4	5,7	- 1,0	- 0,5	2,5	- 0,4
2.	Einnahmen	204,7	220,6	220,5	220,2	216,6	228,9
	Veränderung gegen Vorjahr in % darunter:	5,8	7,8	- 0,1	- 0,1	- 1,6	5,7
	Steuereinnahmen	174,6	192,4	198,8	193,8	192,0	203,3
	Veränderung gegen Vorjahr in %	3,1	10,2	3,3	- 2,5	- 0,9	5,9
3.	Finanzierungsdefizit	- 28,9	- 26,2	- 23,9	- 22,9	- 32,7	- 19,3
Zus	sammensetzung des Finanzierungssaldos						
4.	Bruttokreditaufnahme (-)	124,4	144,1	149,7	130,0	175,3	206,4
5.	Tilgungen (+)	95,5	118,0	125,9	107,2	143,4	187,6
6.	Nettokreditaufnahme	- 28,9	- 26,1	- 23,8	- 22,8	- 31,9	- 18,9
7.	Münzeinnahmen	- 0,1	- 0,1	- 0,1	- 0,1	- 0,9	- 0,4
8.	Finanzierungsdefizit	- 28,9	- 26,2	- 23,9	- 22,9	- 32,7	- 19,3
	in % der Ausgaben	12,4	10,6	9,8	9,4	13,1	7,8
Nac	chrichtlich:						
	Investive Ausgaben	29,2	28,6	28,1	27,3	24,1	26,7
	Veränderung gegen Vorjahr in %	1,3	- 2,0	- 1,7	- 3,1	- 11,7	10,8
	darunter:						
	Bundesanteil am Bundesbankgewinn	3,6	3,6	3,6	3,6	3,5	3,5

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen. Stand: März 2003.

# 4 Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 1999 bis 2003

Personalusgaben   Personalus	Ausgabeart	1999 Ist	2000 Ist	2001 Ist Mio.€	2002 Soll	2002 Ist	2003 Soll
Aktivitakberüge         20 705         20 275         20 440         20 620         20 488         2           Ziviler Bereich         8 387         8 196         8 144         8 144         8 146         8 126         8 165         2 164         6 688         2 255         2 572         2 593         2 593         2 648         8 165         1 616         1 619         1 592         1 643         1 618         1 859         1 615         1 641         1 619         1 592         1 643         1 815         3 143         3 160         3 183         1 643         1 815         3 163         3 160         3 183         3 183         1 63         1 815         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183<	Ausgaben der laufenden Rechnung			18110. C	•		
Aktivitakberüge         20 705         20 275         20 440         20 620         20 488         2           Ziviler Bereich         8 387         8 196         8 144         8 144         8 146         8 126         8 165         2 164         6 688         2 255         2 572         2 593         2 593         2 648         8 165         1 616         1 619         1 592         1 643         1 618         1 859         1 615         1 641         1 619         1 592         1 643         1 815         3 143         3 160         3 183         1 643         1 815         3 163         3 160         3 183         3 183         1 63         1 815         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183         3 183<	Personalausgahen	26 963	26 517	26 807	27 132	26.086	27 028
Ziviller Bereich   8.387   8.196   8.414   8.374   8.499   12.298   12.026   12.026   12.026   12.026   12.026   12.026   12.028   12.0290   12.026   12.026   12.026   12.025   12.0							20 485
Militarischer Bereich   12318   12 079   12 026   12 246   12 028   12 028   12 026   12 02							8 415
Versorgung   6.258   6.242   6.367   6.513   6.488   Militarischer Bereich   2.555   2.572   2.598   2.591   2.605   Militarischer Bereich   3.703   3.670   3.770   3.922   3.883       Laufender Sachaufwand   20.432   20.822   18.503   16.699   17.058   1.001   1.001   1.002   1.							12 070
Ziviller Bereich   2555   2572   2598   2591   2605   Millitärischer Bereich   3703   3670   3770   3720   3820   3883   1							6 563
Militarischer Bereich   3703   3670   3707   3922   3883   1   1   1   1   1   1   1   1   1							2 515
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens   1 655							4 048
Militairsche Beschaffungen, Anlagen usw.	Laufender Sachaufwand	20 432	20 822	18 503	16 069	17 058	17 323
Sonstiger laufender Sachaufwand   11 028   11 846   8 899   7 147   7 260	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	1 655	1 641	1 619	1 592	1 643	1 518
Zinsausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	7 750	7 335	7 985	7 331	8 155	8 059
an andere Bereiche	Sonstiger laufender Sachaufwand	11 028	11 846	8 899	7 147	7 260	7 747
Sonstige für Ausgleichsforderungen an sonstigen inländischen Kreditmarkt an Ausland         41 042 ap 104 37 582 38 841 37 063 3 an Ausland         37 063 3 an Ausland         38 887 37 063 3 an Ausland         37 079 3 an Ausland         3  3  3  3  3  4  3 an Ausland         3  3  3  3  3  4  3 an Ausland         3  3  3  3  3  3  4  3 an Ausland         3  3  3  3  3  3  4  3 an Ausland         3  3  3  3  3  3  3  4  3 an Ausland         3  3  3  3  3  3  3  3  3  4  3 an Ausland         3  3  3  3  3  3  3  3  3  3  3  3  4  3  3	Zinsausgaben	41 087	39 149	37 627	38 887	37 063	37 88
Für Äusgleichsforderungen	an andere Bereiche	41 087	39 149	37 627	38 887	37 063	37 88
an sonstigen inländischen Kreditmarkt al 042 39 104 37 582 38 841 37 019 3 an Ausland 3 3 3 3 4 3 3 3 4 3 3 3 3 4 3 3 3 3 4 3 3 3 3 4 3 3 3 3 4 3 3 3 3 4 3 3 3 3 4 3 3 3 3 3 4 3 3 3 3 3 4 3 3 3 3 3 4 3 3 3 3 3 4 3 3 3 3 3 4 3 3 3 3 3 4 3 3 3 3 3 4 3 3 3 3 4 3 3 3 3 3 4 3 3 3 3 3 4 3 3 3 3 3 4 3 3 3 3 3 4 3 3 3 3 3 4 4 3 3 3 3 3 3 3 4 4 3 3 3 3 3 3 4 4 3 3 3 3 3 3 4 4 3 3 3 3 3 3 4 4 3 3 3 3 3 3 4 4 3 3 3 3 3 3 4 4 3 3 3 3 3 3 4 4 3 3 3 3 3 4 4 3 3 3 3 3 3 4 4 3 3 3 3 3 4 4 3 3 3 3 3 3 4 4 3 3 3 3 3 4 4 3 3 3 4 3 3 3 4 4 3 3 3 4	Sonstige	41 087	39 149	37 627	38 887	37 063	37 88
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse   129 156   126 846   132 359   143 443   143 514   133 an Verwaltungen   16 311   16 106   13 257   14859   14 364   14 36 14	für Ausgleichsforderungen	42	42	42	42	42	4:
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse   129 156   126 846   132 359   143 443   143 514   13 an Verwaltungen   16 311   16 106   13 257   14859   14 936   14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 15 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14	an sonstigen inländischen Kreditmarkt	41 042	39 104	37 582	38 841	37 019	37 84
16 311   16 106   13 257   14859   14 936   1	an Ausland	3	3	3	4	3	•
Länder 6 5 5 68 5 650 5 580 5 921 6 062 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	129 156	126 846	132 359	143 443	143 514	139 59
Sementary   Company   Co	an Verwaltungen	16 311	16 106	13 257	14859	14 936	15 52
Sondervermögen	Länder	5 568	5 650	5 580	5 921	6 062	6 32
Zweckverbände	Gemeinden	242	194	241	221	236	18
an andere Bereiche Unternehmen 112 845 110 740 119 102 128 584 128 578 120 Unternehmen 13 484 13 271 16 674 16 865 16 253 1 Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen 24 305 21 455 20 668 22 451 22 319 1 an Sozialversicherung 71 651 72 590 78 143 85 511 86 276 8 an private Institutionen ohne Erwerbscharakter 749 746 672 783 814 an Ausland 2 652 2 674 2 940 2 965 2 911 an Sonstige 217 639 213 333 215 296 225 532 224 622 22 Ausgaben der Rapitalrechnung¹  Sachinvestitionen 7 110 6 732 6 905 8 925 8 93 8 6 746 8 948 8 949 8 94 8 94	<u> </u>	10 499	10 259	7 435	8 715	8 635	9 01
Unternehmen	Zweckverbände	2	2		2	2	
Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen an Sozialversicherung an private Institutionen ohne Erwerbscharakter an Ausland and Ausland an Ausl							124 07
an Sozialversicherung 71 651 72 590 78 143 85 511 86 276 8 an private Institutionen ohne Erwerbscharakter 749 746 672 783 814 an Ausland 2652 2 674 2 940 2 965 2 911 an Sonstige 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5							16 13
an private Institutionen ohne Erwerbscharakter an Ausland 2 652 2 674 2 940 2 965 2 911 an Sonstige 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5							19 55
an Ausland an Sonstige 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	<u> </u>						84 57
Summe Ausgaben der laufenden Rechnung         5         4         5         5         5           Ausgaben der Kapitalrechnung¹         217 639         213 333         215 296         225 532         224 622         22           Ausgaben der Kapitalrechnung¹         Sachinvestitionen         7110         6732         6905         6803         6746         6950         6803         6746         6950         6803         6746         6950         6900         6900         6900         6900         6900         6900         6900         6900 <td>·</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>77</td>	·						77
Summe Ausgaben der laufenden Rechnung   217 639   213 333   215 296   225 532   224 622   22							302
Sachinvestitionen   7   110   6   732   6   905   6   803   6   746	an Sonstige	5	4	5	5	5	1
Sachinvestitionen         7 110         6 732         6 905         6 803         6 746           Baumaßnahmen         5 976         5 580         5 551         5 586         5 358           Erwerb von beweglichen Sachen         819         779         882         787         960           Grunderwerb         314         373         473         430         427           Vermögensübertragungen         17 831         19 506         17 085         14 351         14 550         1           Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen         17 225         16 579         16 509         13 905         13 959         1           an Verwaltungen         10 166         9 925         9 431         5 878         6 268         1           Gemeinden und Gemeindeverbände         10 9         86         65         102         68           Sondervermögen         0         0         0         0         0         0           an andere Bereiche         6 950         6 568         7 013         7 924         7623         5 819           Sonstige – Inland         5 074         4 729         5 370         6 028         5 819           Ausland         1 876         1 839	Summe Ausgaben der laufenden Rechnung	217 639	213 333	215 296	225 532	224 622	221 85
Baumaßnahmen         5 976         5 580         5 551         5 586         5 358           Erwerb von beweglichen Sachen         819         779         882         787         960           Grunderwerb         314         373         473         430         427           Vermögensübertragungen         17 831         19 506         17 085         14 351         14 550         1           Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen         17 225         16 579         16 509         13 905         13 959         1           an Verwaltungen         10 275         10 011         9 496         5 980         6 336           Länder         10 166         9 925         9 431         5 878         6 268         1           Gemeinden und Gemeindeverbände         109         86         65         102         68         1           Sondervermögen         0	Ausgaben der Kapitalrechnung <sup>1</sup>						
Erwerb von beweglichen Sachen         819         779         882         787         960           Grunderwerb         314         373         473         430         427           Vermögensübertragungen         17 831         19 506         17 085         14 351         14 550         1           Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen         17 225         16 579         16 509         13 905         13 959         1           an Verwaltungen         10 275         10 011         9 496         5 980         6 336         6 336           Länder         10 166         9 925         9 431         5 878         6 268         5 80         6 268         5 80         6 268         5 80         6 268         5 80         6 268         5 80         6 268         5 80         6 268         5 80         6 268         5 80         6 268         5 80         6 268         5 80         6 268         5 80         6 268         5 80         6 268         5 80         6 268         5 80         6 268         5 80         6 268         5 80         5 80         6 20         6 8         5 819         5 80         6 20         6 20         6 20         6 20         6 20         6 20         6 20	Sachinvestitionen	7 110	6 732	6 905	6 803	6 746	6 84
Street	Baumaßnahmen	5 976	5 580	5 551	5 586	5 358	5 30
Vermögensübertragungen         17 831         19 506         17 085         14 351         14 550         1           Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen         17 225         16 579         16 509         13 905         13 959         1           an Verwaltungen         10 275         10 011         9 496         5 980         6 336           Länder         10 166         9 925         9 431         5 878         6 268           Gemeinden und Gemeindeverbände         109         86         65         102         68           Sondervermögen         0         0         0         0         0         0         0           an andere Bereiche         6 950         6 568         7 013         7 924         7623<	Erwerb von beweglichen Sachen						98
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen       17 225       16 579       16 509       13 905       13 959       1 an 950       1 an 950 <t< td=""><td>Grunderwerb</td><td>314</td><td>373</td><td>473</td><td>430</td><td>427</td><td>55</td></t<>	Grunderwerb	314	373	473	430	427	55
an Verwaltungen 10 275 10 011 9 496 5 980 6 336 Länder 10 166 9 925 9 431 5 878 6 268 Gemeinden und Gemeindeverbände 109 86 65 102 68 Sondervermögen 0 0 0 0 0 0 0 0 an andere Bereiche 6 950 6 568 7 013 7 924 7623 Sonstige – Inland 5 074 4 729 5 370 6 028 5 819 Ausland 1 876 1 839 1 643 1 897 1 803 Sonstige Vermögensübertragungen 606 2 926 577 446 592 an Verwaltungen – 6 0 0 0 0 0 Länder – 6 0 0 0 0 0 an andere Bereiche 611 2 926 577 446 592 Unternehmen – Inland 222 101 167 0 44							16 11
Länder       10 166       9 925       9 431       5 878       6 268         Gemeinden und Gemeindeverbände       109       86       65       102       68         Sondervermögen       0       0       0       0       0       0         an andere Bereiche       6 950       6 568       7 013       7 924       7623         Sonstige – Inland       5 074       4 729       5 370       6 028       5 819         Ausland       1 876       1 839       1 643       1 897       1 803         Sonstige Vermögensübertragungen       606       2 926       577       446       592         an Verwaltungen       -6       0       0       0       0         Länder       -6       0       0       0       0         an andere Bereiche       611       2 926       577       446       592         Unternehmen – Inland       222       101       167       0       44	<u> </u>						15 71
Gemeinden und Gemeindeverbände         109         86         65         102         68           Sondervermögen         0         0         0         0         0         0           an andere Bereiche         6 950         6 568         7 013         7 924         7623           Sonstige – Inland         5 074         4 729         5 370         6 028         5 819           Ausland         1 876         1 839         1 643         1 897         1 803           Sonstige Vermögensübertragungen         606         2 926         577         446         592           an Verwaltungen         -6         0         0         0         0           Länder         -6         0         0         0         0           an andere Bereiche         611         2 926         577         446         592           Unternehmen – Inland         222         101         167         0         44	3						8 15
Sondervermögen         0         1         2         2         3         7         924         7623         7         7         2         4         7623         7         8         7         924         7623         7         7         8         7         9         8         8         9         8         8         9         8         9         8         9         9         8         9         9         8         9         9         8         9         9         8         9         9         8         9         9         8         9<							5 52
an andere Bereiche       6 950       6 568       7 013       7 924       7623         Sonstige – Inland       5 074       4 729       5 370       6 028       5 819         Ausland       1 876       1 839       1 643       1 897       1 803         Sonstige Vermögensübertragungen       606       2 926       577       446       592         an Verwaltungen       -6       0       0       0       0         Länder       -6       0       0       0       0         an andere Bereiche       611       2 926       577       446       592         Unternehmen – Inland       222       101       167       0       44							8
Sonstige – Inland       5 074       4 729       5 370       6 028       5 819       9         Ausland       1 876       1 839       1 643       1 897       1 803         Sonstige Vermögensübertragungen       606       2 926       577       446       592         an Verwaltungen       -6       0       0       0       0         Länder       -6       0       0       0       0         an andere Bereiche       611       2 926       577       446       592         Unternehmen – Inland       222       101       167       0       44	<u> </u>						2 54
Ausland     1 876     1 839     1 643     1 897     1 803       Sonstige Vermögensübertragungen     606     2 926     577     446     592       an Verwaltungen     -6     0     0     0     0       Länder     -6     0     0     0     0       an andere Bereiche     611     2 926     577     446     592       Unternehmen – Inland     222     101     167     0     44							7 56
Sonstige Vermögensübertragungen     606     2 926     577     446     592       an Verwaltungen     -6     0     0     0     0       Länder     -6     0     0     0     0       an andere Bereiche     611     2 926     577     446     592       Unternehmen – Inland     222     101     167     0     44							5 65
an Verwaltungen       -6       0       0       0       0         Länder       -6       0       0       0       0         an andere Bereiche       611       2 926       577       446       592         Unternehmen – Inland       222       101       167       0       44							1 91
Länder       -6       0       0       0       0         an andere Bereiche       611       2 926       577       446       592         Unternehmen – Inland       222       101       167       0       44							40
an andere Bereiche 611 2 926 577 446 592 Unternehmen – Inland 222 101 167 0 44							
Unternehmen – Inland 222 101 167 0 44							40
							40
							10
Ausland 203 284 227 250 196	Sonstige – Inland	186	2 542	183	196	351	16 23

# 4 Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 1999 bis 2003

Ausgabeart	1999	2000	2001	2002	2002	2003
	Ist	Ist	Ist	Soll	Ist	Soll
			Mio. €			
Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen,						
Kapitaleinlagen	4 290	4 835	3 859	4 3 3 4	3 369	4 104
Darlehensgewährung	3 661	4 205	3 185	3 699	2 729	3 554
an Verwaltungen	487	197	166	147	154	101
Länder	485	195	166	147	154	101
Gemeinden	1	1	0	1	0	0
an andere Bereiche	3 174	4 008	3 019	3 552	2 574	3 452
Sonstige Inland (auch Gewährleistungen)	1 981	2 998	1 841	2 564	1 543	2 452
Ausland	1 194	1 010	1 178	988	1031	1 000
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	629	630	674	634	640	551
Inland	1	19	24	52	53	8
Ausland	628	611	651	583	587	542
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung <sup>1</sup>	29 231	31 072	27 850	25 487	24 664	27 061
Globale Mehr-/Minderausgaben	0	0	0	1 481	0	-714
Ausgaben zusammen	246 869	244 405	243 145	252 500	249 286	248 200
<sup>1</sup> Darunter: Investive Ausgaben	28 625	28 146	27 273	25 041	24 073	26 661

Ausgabegruppe/Funktion	Ausgaben zusammen	Ausgaben der laufenden	Personal- ausgaben	Laufender Sach-	Zins- ausgaben	Laufende Zuweisungen
		Rechnung		aufwand		und Zuschüsse
0 Allgemeine Dienste	48 490	44 417	24 735	13 491	0	6 191
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung	8 473	8 097	3 991	1 391	0	2 715
02 Auswärtige Angelegenheiten	5 710	2 827	471	111	0	2 244
03 Verteidigung	28 337	27 951	16 118	11 015	0	818
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2 644	2 372	1 720	631	0	21
05 Rechtsschutz	317	295	220	67	0	8
06 Finanzverwaltung	3 008	2 876	2 215	275	0	385
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	11 343	8 307	459	664	0	7 184
13 Hochschulen	2 170	1 106	7	4	0	1 094
14 Förderung von Schülern, Studenten	1 229	1 229	0	0	0	1 229
15 Sonstiges Bildungswesen	438	352	9	76	0	268
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung	150	332	3	10	ŭ	200
außerhalb der Hochschulen	6 832	5 360	443	578	0	4 339
19 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 1	674	260	1	6	0	254
2 Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolge-						
<ul><li>aufgaben, Wiedergutmachung</li><li>Sozialversicherung einschl. Arbeitslosen-</li></ul>	107 355	106 439	160	365	0	105 914
versicherung	82 177	82 177	0	0	0	82 177
23 Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohl-	6 407	6 207	0	0	0	6.20
fahrtspflege u. Ä. 24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg	6 407	6 397	0	0	0	6 397
und politischen Ereignissen	4 638	4 395	0	241	0	4 153
25 Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	12 773	12 630	43	52	0	12 535
26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII	112	112	0	0	0	112
29 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 2	1 249	729	117	72	0	540
3 Gesundheit und Sport	1 037	765	209	369	0	187
31 Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	464	440	110	273	0	57
312 Krankenhäuser und Heilstätten	0	0	0	0	0	0
319 Übrige Bereiche aus 31	464	440	110	273	0	57
32 Sport	133	82	0	4	0	78
33 Umwelt- und Naturschutz	214	142	64	39	0	40
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	227	100	35	53	0	12
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raum-						
ordnung und kommunale						
Gemeinschaftsdienste	1 893	839	2	5	0	832
41 Wohnungswesen	1 393	796	0	2	0	794
42 Raumordnung, Landesplanung,						
Vermessungswesen	2	2	0	2	0	(
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste	54	41	2	0	0	38
44 Städtebauförderung	443	0	0	0	0	(
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 52 Verbesserung der Agrarstruktur	1 210	<b>640</b>	<b>25</b>	124	0	49
52 Verbesserung der Agrarstruktur 53 Einkommensstabilisierende Maßnahmen	802 157	302 157	0	2 57	0	30
533 Gasölverbilligung	0	0	0	0	0	9
539 Übrige Bereiche aus Oberfunktion 53						0
599 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 5	157 252	157 282	0 25	57 65	0	99 92
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe,						
Dienstleistungen	10 278	4 745	47	383	0	4 314
62 Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	367	342	0	239	0	103
621 Kernenergie	103	103	0	0	0	103
622 Erneuerbare Energieformen	0	0	0	0	0	
629 Übrige Bereiche aus Oberfunktion 62	264	239	0	239	0	(
63 Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	2.021	2.012	0	F	0	2.00
64 Handel	2 931 92	2 912 92	0	5 58	0	2 90
69 Regionale Förderungsmaßnahmen	4 582	1 094	0	0	0	3- 1 09-
		1 094			U	

Ausgabegruppe/Funktion	Summe Ausgaben der Kapital- rechnung <sup>1</sup>	Sach- investitionen	Vermögens- übertragungen	Darlehensge- währung, Erwerb von Beteiligungen	<sup>1</sup> Darunter: Investive Ausgaben
0 Allgemeine Dienste	4 072	1 121	1 408	1 543	4 027
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung	376	374	1	0	376
02 Auswärtige Angelegenheiten	2 884	51	1 291	1 542	2 880
03 Verteidigung	386	271	115	0	345
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	272	272	0	0	272
05 Rechtsschutz	22	22	0	0	22
06 Finanzverwaltung	132	131	1	1	132
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	3 035	115	2 920	0	3 035
13 Hochschulen	1 064	113	1 063	0	1 064
14 Förderung von Schülern, Studenten	0	0	0	0	0
15 Sonstiges Bildungswesen	86	14	72	0	86
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung	00	14	12	U	80
außerhalb der Hochschulen	1 472	100	1 272	0	1 472
	1 472 414	100	1 372	0	1 472
19 Ubrige Bereiche aus Hauptfunktion 1	414	0	413	0	414
<ul> <li>Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolge- aufgaben, Wiedergutmachung</li> <li>Sozialversicherung einschl. Arbeitslosen-</li> </ul>	916	13	899	4	565
versicherung	0	0	0	0	0
23 Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohl-					
fahrtspflege u. Ä.  24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg	10	0	10	0	10
und politischen Ereignissen	244	3	239	2	12
25 Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	143	3	137	3	23
26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII	0	0	0	0	0
29 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 2	520	7	513	0	520
3 Gesundheit und Sport	272	162	110	0	269
31 Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	24	15	0	0	24
312 Krankenhäuser und Heilstätten	24	15 0	9	0	24
	0 24			0	0
319 Übrige Bereiche aus 31 32 Sport	50	15	9		24
33 Umwelt- und Naturschutz		0	50	0	50
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	71 126	29 118	42 8	0	69 126
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raum-					
ordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1.054	•	0.43	110	1.054
41 Wohnungswesen	1 054	<b>0</b>	943	110	1 054
42 Raumordnung, Landesplanung,	597	U	487	110	597
Vermessungswesen	0	0	0	0	0
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste	14	0	14	0	14
44 Städtebauförderung	443	0	443	0	443
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	570	11	557	2	570
52 Verbesserung der Agrarstruktur	500	0	500	0	500
53 Einkommensstabilisierende Maßnahmen	0	0	0	0	0
533 Gasölverbilligung	0	0	0	0	0
539 Übrige Bereiche aus Oberfunktion 53	0	0	0	0	0
599 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 5	70	11	57	2	70
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe,					
Dienstleistungen	5 533	1	3 532	2 000	5 533
62 Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	25	0	25	0	25
621 Kernenergie	0	0	0	0	0
622 Erneuerbare Energieformen	0	0	0	0	0
629 Übrige Bereiche aus Oberfunktion 62	25	0	25	0	25
63 Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und					
Baugewerbe	19	0	19	0	19
64 Handel	0	0	0	0	0
69 Regionale Förderungsmaßnahmen	3 488	0	3 488	0	3 488
699 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 6	5 489	1	3 488	2 000	5 489

Ausgabegruppe/Funktion	Ausgaben zusammen	Ausgaben der Iaufenden Rechnung	Personal- ausgaben	Laufender Sach- aufwand	Zins- ausgaben	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen	10 291	3 188	1 043	1 518	0	627
72 Straßen	6 900	907	0	760	0	147
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung						
der Schifffahrt	1 368	680	459	184	0	37
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personen-						
nahverkehr	336	1	0	0	0	1
75 Luftfahrt	153	152	45	8	0	99
799 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	1 157	1 072	540	196	0	336
8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sonder-						
vermögen	16 303	11 797	27	181	0	11 589
81 Wirtschaftsunternehmen	10 303	5 880	27	33	0	5 820
832 Eisenbahnen	4 341	90	0	0	0	90
869 Übrige Bereiche aus Oberfunktion 81 87 Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen,	5 962	5 789	27	33	0	5 730
Sondervermögen	5 999	5 917	0	149	0	5 769
873 Sondervermögen	5 769	5 769	0	0	0	5 769
879 Übrige Bereiche aus Oberfunktion 87	231	149	0	149	0	0
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	40 001	40 715	340	222	37 885	2 269
91 Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen	2 268	2 268	0	0	0	2 268
92 Schulden	37 924	37 924	0	39	37 885	0
999 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 9	- 191	523	340	183	0	1
Summe aller Hauptfunktionen	248 200	221 853	27 048	17 323	37 885	139 596

Ausgabegruppe/Funktion	Summe Ausgaben der Kapital- rechnung <sup>1</sup>	Sach- investitionen	Vermögens- übertragungen	Darlehensge- währung, Erwerb von Beteiligungen	<sup>1</sup> Daruntei Investiv Ausgabe
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen	7 103	5 329	1 773	1	7 10
72 Straßen	5 994	4 562	1 431	1	5 99
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung					
der Schifffahrt	688	688	0	0	68
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personen-					
nahverkehr	335	0	335	0	33
75 Luftfahrt	1	1	0	0	
799 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	86	78	7	0	8
8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines					
Grund- und Kapitalvermögen, Sonder-					
vermögen	4 506	88	3 974	444	4 50
81 Wirtschaftsunternehmen	4 424	22	3 958	444	4 42
832 Eisenbahnen	4 251	0	3 853	398	4 25
869 Übrige Bereiche aus Oberfunktion 81	173	22	105	46	17
87 Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen,					
Sondervermögen	82	66	16	0	8
873 Sondervermögen	0	0	0	0	
879 Übrige Bereiche aus Oberfunktion 87	82	66	16	0	8
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0	0	
91 Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen	0	0	0	0	
92 Schulden	0	0	0	0	
999 Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 9	0	0	0	0	
Summe aller Hauptfunktionen	27 061	6 840	16 117	4 104	26 66

## 6 Der Öffentliche Gesamthaushalt von 1997 bis 2003<sup>1</sup>

	1997	1998	1999	2000	20014	20024	2003
				Mrd. €			
Öffentlicher Gesamthaushalt <sup>2, 3</sup>							
Ausgaben	571,0	580,6	597,2	597,8	603,3	609	618
Einnahmen	522,8	551,8	570,3	564,0	556,0	548	56
Finanzierungssaldo	- 48,1	- 28,8	- 26,9	- 33,7	- 47,3	- 61	- 5
darunter:							
Bund							
Ausgaben	226,0	233,6	246,9	244,4	243,1	249,3	24
Einnahmen	193,5	204,7	220,6	220,5	220,2	216,6	228
Finanzierungssaldo	- 32,4	- 28,9	- 26,2	- 23,9	- 22,9	- 32,7	- 19
Länder (West)							
Ausgaben	186,3	188,3	190,1	193,6	200,1	200	205
Einnahmen	173,9	179,3	186,3	187,9	179,0	177	18
Finanzierungssaldo	- 12,4	- 8,9	- 3,9	- 5,7	- 21,2	- 23	- 19
Gemeinden (West)			40				
Ausgaben	116,2	115,7	117,5	119,8	122,7	124	12
Einnahmen	114,2	118,3	119,8	121,6	119,3	118	11
Finanzierungssaldo	- 2,0	2,6	2,4	1,8	- 3,4	- 6	-
Länder (Ost)							
Ausgaben	61,3	61,1	61,1	60,8	60,1	61	6
Einnahmen	54,2	55,8	56,6	56,5	55,7	531/2	5
Finanzierungssaldo	- 7,1 	- 5,3	- 4,4	- 4,4	- 4,4	- <b>7</b> ½	- 4
Gemeinden (Ost)	27.7	20.0	20.2	25.2	25.2	25	,
Ausgaben	27,7 26,9	26,8 26,3	26,3 26,1	25,3 25,5	25,2 24,7	25	2
Einnahmen Einanzierungssalde	- 0,8	- 0,4	- 0,2	25,5 0,1	- 0,5	- 1/2	_
Finanzierungssaldo						J <sup>2</sup>	
			veranderung	gegenüber Vo	1 3 4 11 11 70		
Öffentlicher Gesamthaushalt Ausgaben		1,7	2,9	0,1	0,9	1	1
Einnahmen		5,5	3,4	- 1,1	- 1,4	- 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	·
larunter:						<u> </u>	
Bund							
Ausgaben	- 3,0	3,4	5,7	- 1,0	- 0,5	2,5	-
Einnahmen	0,4	5,8	7,8	- 0,1	- 0,1	- 1,6	5
Länder (West)							
Ausgaben		1,1	1,0	1,8	3,4	0	2
Einnahmen		3,1	3,9	0,9	- 4,7	- 1	
Gemeinden (West)							
Ausgaben	•	- 0,4	1,5	2,0	2,5	1	
Einnahmen	·	3,6	1,3	1,5	- 1,9	- 1	-
Länder (Ost)							
Ausgaben	•	- 0,3	- 0,1	- 0,4	- 1,2	1	
Einnahmen	·	3,0	1,5	- 0,3	- 1,4	- 4	1
Gemeinden (Ost)		2.0	1.0	2.5			_
Ausgaban	•	- 3,2	- 1,9	- 3,5	- 0,7	- 1	7
Ausgaben Einnahmen		- 2,1	- 1,0	- 2,3	- 3,2	- 2	7

#### 6 Der Öffentliche Gesamthaushalt von 1997 bis 2003<sup>1</sup>

	1997	1998	1999	2000	20014	20024	2003 <sup>4</sup>
				Mrd.€			
			,	Anteil in %			
Finanzierungssaldo							
(1) in % des BIP (nominal)							
Öffentlicher Gesamthaushalt	- 2,6	- 1,5	- 1,4	- 1,7	- 2,3	- 3	- 21/
darunter:							
Bund	- 1,7	- 1,5	- 1,3	- 1,2	- 1,1	- 1,6	- 1
Länder (West)	- 0,7	- 0,5	- 0,2	- 0,3	- 1,0	- 1	- 1
Gemeinden (West)	- 0,1	0,1	0,1	0,1	- 0,2	- ¹/ <sub>2</sub>	- ¹/:
Länder (Ost)	- 0,4	- 0,3	- 0,2	- 0,2	- 0,2	- ¹/ <sub>2</sub>	- (
Gemeinden (Ost)	- 0,0	- 0,0	- 0,0	0,0	- 0,0	- 0	- (
(2) in % der Ausgaben							
Öffentlicher Gesamthaushalt	- 8,4	- 5,0	- 4,5	- 5,6	- 7,8	- 10	- 8 <sup>1</sup> /
darunter:							
Bund	- 14,4	- 12,4	- 10,6	- 9,8	- 9,4	- 13,1	- 8
Länder (West)	- 6,7	- 4,8	- 2,0	- 3,0	- 10,6	- 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	- 9 <sup>1</sup>
Gemeinden (West)	- 1,8	2,2	2,0	1,5	- 2,8	- 5	- 5 <sup>1</sup>
Länder (Ost)	- 11,6	- 8,7	- 7,2	- 7,2	- 7,3	- 12	- '
Gemeinden (Ost)	- 2,8	- 1,7	- 0,7	0,6	- 1,9	- 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	- 3
Ausgaben in % des BIP (nominal)							
Öffentlicher Gesamthaushalt	30,5	30,1	30,2	29,4	29,1	29	281
darunter:							
Bund	12,1	12,1	12,5	12,0	11,7	11,8	1117
Länder (West)	10,0	9,8	9,6	9,5	9,7	91/2	91
Gemeinden (West)	6,2	6,0	5,9	5,9	5,9	6	
Länder (Ost)	3,3	3,2	3,1	3,0	2,9	3	
Gemeinden (Ost)	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1	

Stand: März 2003.

 <sup>2003:</sup> Soll-Eckwerte und Nachtragshaushalt des Bundes.
 Mit LAF, ERP, EU, FDE, Entschädigungsfonds, ELF, BEV, Versorgungsrücklage des Bundes und Fonds "Aufbauhilfe".

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ohne Krankenhäuser.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> 2001: Ist; 2002: Ist Bund; 2003 = Schätzung.

#### Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2003

(Finanzierungsrechnung, wichtige Ausgabe- und Einnahmegruppen)

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	1969	1975	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
					Ist-Ergeb	nisse				
I. Gesamtübersicht										
Ausgaben Veränderung gegen Vorjahr	Mrd.€ %	<b>42,1</b> 8,6	<b>80,2</b> 12,7	<b>140,8</b> 2,4	<b>148,2</b> 5,2	194,4	<b>205,4</b> 5,7	<b>218,4</b> 6,3	<b>233,9</b> 7,1	<b>240,9</b> 3,0
<b>Einnahmen</b> Veränderung gegen Vorjahr	Mrd.€ %	<b>42,6</b> 17,9	<b>63,3</b> 0,2	<b>122,4</b> - 0,7	<b>137,9</b> 12,7	169,8	<b>178,2</b> 5,0	<b>198,3</b> 11,3	199,7 0,7	<b>215,</b> 1
Finanzierungssaldo darunter:	Mrd.€	0,6	- 16,9	- 18,4	- 10,3	- 24,6	- 27,2	- 20,1	- 34,2	- 25,9
Nettokreditaufnahme	Mrd.€	- 0,0	- 15,3	- 18,1	- 9,8	- 23,9	- 26,6 <sup>2</sup>	- 19,7	- 33,8	- 25,0
Münzeinnahmen	Mrd.€	- 0,1	- 0,4	- 0,3	- 0,4	- 0,7	- 0,6	- 0,4	- 0,4	- 0,3
Rücklagenbewegung Deckung kassenmäßiger	Mrd.€	-	- 1,2	-	-	-	-	-	-	
Fehlbeträge	Mrd.€	0,7	_	_	_		_	_	_	
II. Finanzwirtschaftliche Vergleichsdaten										
Personalausgaben	Mrd.€	6,6	13,0	20,5	21,1	22,1	24,9	26,3	27,0	26,
Veränderung gegen Vorjahr	%	12,4	5,9	2,1	3,0	4,5	12,8	5,7	2,4	- 0,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den Personalausgaben	%	15,6	16,2	14,6	14,3	11,4	12,1	12,1	11,5	11,
des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>4</sup>	%	24,3	21,5	18,7	18,8		16,7	16,0	15,7	14,
Zinsausgaben	Mrd.€	1,1	2,7	16,5	16,4	17,5	20,3	22,4	23,4	27,
Veränderung gegen Vorjahr	%	14,3	23,1	4,0	- 0,6	6,7	15,7	10,6	4,5	15,
Anteil an den Bundesausgaben	%	2,7	5,3	11,7	11,1	9,0	9,9	10,3	10,0	11,
Anteil an den Zinsausgaben des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>4</sup>	%	35,1	35,9	53,5	52,6		51,4	43,5	44,9	46,
Investive Ausgaben	Mrd.€	7,2	13,1	17,1	18,5	20,1	31,4	33,7	33,3	31,
Veränderung gegen Vorjahr	%	10,2	11,0	0,4	8,4	8,4	56,7	7,0	- 1,1	- 6,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den investiven Ausgaben	%	17,0	16,3	12,1	12,5	10,3	15,3	15,4	14,2	13,
des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>4</sup>	%	34,4	35,4	33,8	34,5	•	37,3	34,7	35,3	34,
Steuereinnahmen <sup>1</sup>	Mrd.€	<b>40,2</b> 18,7	<b>61,0</b> 0,5	<b>112,6</b> 1.5	<b>126,4</b> 12,2	<b>132,3</b> 4.7	<b>162,5</b> 22.8	180,4	182,0 0.9	193,
Veränderung gegen Vorjahr Anteil an den Bundesausgaben	% %	95.5	76,0	80.0	85.3	4,7 68.1	22,8 79.1	11,0 82.6	77.8	6, 80,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den Bundeseinnahmen Anteil am gesamten Steuer-	% %	94,3	96,3	92,0	91,6	77,9	91,2	91,0	91,2	90,
aufkommen <sup>4</sup>	%	54,0	49,2	45,1	46,2		48,0	48,2	47,4	48,
Nettokreditaufnahme	Mrd.€	- 0,0	- 15,3	- 18,1	- 9,8	- 23,9	- 26,6	- 19,7	- 33,8	- 25,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den investiven Ausgaben	%	0,0	19,1	12,9	6,6		12,9	9,0	14,5	10,
des Bundes Anteil an der Nettokreditaufnahme	%	0,0	117,2	106,0	53,1		84,6	58,7	101,7	81,
des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>4, 5</sup>	%	0,0	55,8	63,6	57,2		39,6	33,6	47,4	47,
Nachrichtlich: Schuldenstand <sup>4</sup>										
öffentliche Haushalte³	Mrd.€	59,2	129,4	459,6	472,8	536,2	595,9	680,8	766,5	841,
darunter: Bund	Mrd.€	23,1	54,8	225,2	242,9	250,8	277,2	299,6	310,2	350,

 $<sup>^{\</sup>rm 1}$  Nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an Länder.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nach Abzug der Übergangsfinanzierung von 4,8 Mrd. €.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ab 1991 einschließlich Beitrittsgebiet.

Stand Februar 2003; 2002 vorläufiges lst, 2003 = Schätzung
 Für 2002 und 2003: Nettokreditaufnahme = Finanzierungssaldo

#### Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2003

(Finanzierungsrechnung, wichtige Ausgabe- und Einnahmegruppen)

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
					Ist-Ergebr	nisse				Sol
I. Gesamtübersicht										
Ausgaben	Mrd.€	237,6	232,9	225,9	233,6	246,9	244,4	243,1	249,3	248,2
Veränderung gegen Vorjahr	%	- 1,4	- 2,0	- 3,0	3,4	5,7	- 1,0	- 0,5	2,5	- 0,4
Einnahmen	Mrd.€	211,7	192,8	193,5	204,7	220,6	220,5	220,2	216,6	228,
Veränderung gegen Vorjahr	%	- 1,5	- 9,0	0,4	5,8	7,8	- 0,1	- 0,1	- 1,6	5,
Finanzierungssaldo darunter:	Mrd.€	- 25,8	- 40,1	- 32,5	- 28,9	- 26,2	- 23,9	- 22,9	- 32,7	- 19,
Nettokreditaufnahme	Mrd.€	- 25,6	- 40,0	- 32,6	- 28,9	- 26,1	- 23,8	- 22,8	- 31,9	- 18,
Münzeinnahmen	Mrd.€	- 0,2	- 0,1	0,1	- 0,1	- 0,1	- 0,1	- 0,1	- 0,9	- 0,
Rücklagenbewegung Deckung kassenmäßiger	Mrd.€	_	-	-	-	-	-	-	-	
Fehlbeträge	Wild.€									
II. Finanzwirtschaftliche Vergleichsdaten										
Personalausgaben	Mrd.€	27,1	27,0	26,8	26,7	27,0	26,5	26,8	27,0	27,
Veränderung gegen Vorjahr	%	0,5	- 0,1	- 0,7	- 0,7	1,2	- 1,7	1,1	0,7	0,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den Personalausgaben	%	11,4	11,6	11,9	11,4	10,9	10,8	11,0	10,8	10,
des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>4</sup>	%	14,4	14,3	16,2	16,1	16,1	15,8	15,9	15,7	15,
Zinsausgaben	Mrd.€	25,4	26,0	27,3	28,7	41,1	39,1	37,6	37,1	37,
Veränderung gegen Vorjahr	%	- 6,2	2,3	4,9	5,2	43,1	- 4,7	- 3,9	- 1,5	2,
Anteil an den Bundesausgaben	%	10,7	11,2	12,1	12,3	16,6	16,0	15,5	14,9	15,
Anteil an den Zinsausgaben des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>4</sup>	%	38,7	39,0	40,6	42,1	58,9	58,2	56,8	55,9	55,
Investive Ausgaben	Mrd.€	34,0	31,2	28,8	29,2	28,6	28,1	27,3	24,1	26,
Veränderung gegen Vorjahr	%	8,8	- 8,3	- 7,6	1,3	- 2,0	- 1,7	- 3,1	- 11,7	10,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den investiven Ausgaben	%	14,3	13,4	12,8	12,5	11,6	11,5	11,2	9,7	10,
des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>4</sup>	%	37,0	36,1	35,2	35,5	35,7	35,5	34,2	33,1	33,
Steuereinnahmen <sup>1</sup>	Mrd.€	187,2	173,1	169,3	174,6	192,4	198,8	193,8	192,0	203,
Veränderung gegen Vorjahr	%	- 3,4	- 7,5	- 2,2	3,1	10,2	3,3	- 2,5	- 0,9	5,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den Bundeseinnahmen	% %	78,8 88,4	74,3 89,8	74,9 87,5	74,7 85,3	77,9 87.2	81,3 90.1	79,7 88.0	77,0 88.7	81, 88.
Anteil am gesamten Steuer- aufkommen <sup>4</sup>	% %							43.4	43.6	43.
		44,9	42,3	41,5	41,0	42,5	42,5			
Nettokreditaufnahme	Mrd.€	- 25,6	- 40,0	- 32,6	- 28,9	- 26,1	- 23,8	- 22,8	- 31,9	- 18,
Anteil an den Bundesausgaben Anteil an den investiven Ausgaben	%	10,8	17,2	14,4	12,4	10,6	9,7	9,4	12,8	7,
des Bundes	%	75,3	128,3	113,0	98,8	91,2	84,4	83,7	132,4	70,
Anteil an der Nettokreditaufnahme										
des öffentlichen Gesamthaushalts <sup>4, 5</sup>	%	51,2	70,4	64,3	88,6	82,3	81,0	57,9	52,2	36,
Nachrichtlich: Schuldenstand <sup>4</sup>										
öffentliche Haushalte <sup>3</sup>	Mrd.€	1 010,4	1 070,4	1 119,1	1 153,4	1 183,1	1 198,2	1 203,9	1 252,5	1 302,
darunter: Bund	Mrd.€	364,3	385,7	426,0	488,0	708,3	715,6	697,3	719,4	738,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an Länder.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nach Abzug der Übergangsfinanzierung von 4,8 Mrd. €.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ab 1991 einschließlich Beitrittsgebiet.

Stand Februar 2003; 2002 vorläufiges lst, 2003 = Schätzung
 Für 2002 und 2003: Nettokreditaufnahme = Finanzierungssaldo

## 8 Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten<sup>1</sup>

(Steuer- und Sozialbeitragseinnahmen des Staates)

Jahr	Abgrenzung der Volkswirtschaftlich	en Gesamtrechnungen <sup>2</sup>	Abgrenzung de	er Finanzstatistik
	Steuerquote	Abgabenquote	Steuerquote	Abgabenquote
		Anteile am BIP in	%	
1960	23,0	33,4	22,6	32,2
1965	23,5	34,1	23,1	32,9
1970	23,5	35,6	22,4	33,5
1971	23,9	36,5	22,6	34,2
1972	23,6	36,8	23,6	35,7
1973	24,7	38,7	24,1	37,0
1974	24,6	39,2	23,9	37,4
1975	23,5	39,1	23,1	37,9
1976	24,2	40,4	23,4	38,9
1977	25,1	41,2	24,5	39,8
1978	24,6	40,5	24,4	39,4
1979	24,4	40,4	24,3	39,3
1980	24,5	40,7	24,3	39,
1981	23,6	40,4	23,7	39,
1982	23,3	40,4	23,3	39,
1983	23,2	39,9	23,2	39,
1984	23,3	40,1	23,2	38,
1985	23,5	40,3	23,4	39,
1986	22,9	39,7	22,9	38,
1987	22,9	39,8	22,9	38,
1988	22,7	39,4	22,7	38,
1989	23,3	39,8	23,4	39,
1990	22,1	38,2	22,7	38,
1991	22,4	39,6	22,5	38,
1992	22,8	40,4	23,2	40,
1993	22,9	41,1	23,2	40,
1994	22,9	41,5	23,1	40,
1995	22,5	41,3	23,1	41,
1996	22,9	42,3	22,3	40,
1997	22,6	42,3	21,8	40,
1998³	23,1	42,4	22,1	40,
1999³	24,2	43,2	22,9	40,
2000 <sup>3</sup>	24,6	43,2	23,0	40,
2001 <sup>3</sup>	23,0	41,5	21,6	39,
20024	22,6	41,0	21	381
2003 <sup>4</sup>	231/2	42	211/2	3

Ab 1991 Bundesrepublik insgesamt.
 Ab 1970 in der Abgrenzung des ESVG 1995.
 Vorläufige Ergebnisse; Stand: Februar 2003.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Schätzung; Stand: Februar 2003.

#### Entwicklung der öffentlichen Schulden

	2000	2001	20025	20035
Schulden (Mrd. €) <sup>1</sup>				
Öffentliche Haushalte insgesamt <sup>2</sup>	1 198,2	1 203,9	1 252 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 3021/2
Bund	715,6	697,3	719,4	738
Länder (West) <sup>3</sup>	278,4	299,8	323	3431/2
Länder (Ost) <sup>3</sup>	54,8	57,9	62	66
Gemeinden (West) <sup>4</sup>	67,3	67,0	70	731/2
Gemeinden (Ost) <sup>4</sup>	15,6	15,6	16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	17
Sonderrechnungen	58,3	59,1	59,2	61
Schulden in % der Gesamt-Schulden				
Bund	59,7	57,9	<b>57</b> <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	56 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Länder (West) <sup>3</sup>	23,2	24,9	26	26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Länder (Ost) <sup>3</sup>	4,6	4,8	5	5
Gemeinden (West) <sup>4</sup>	5,6	5,6	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Gemeinden (Ost) <sup>4</sup>	1,3	1,3	11/2	11/2
Sonderrechnungen	4,9	4,9	41/2	41/2
Schulden in % des BIP				
Öffentliche Haushalte insgesamt <sup>2</sup>	59,0	58,1	59 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	60
Bund	35,3	33,7	34,1	34
Länder (West) <sup>3</sup>	13,7	14,5	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	16
Länder (Ost) <sup>3</sup>	2,7	2,8	3	3
Gemeinden (West) <sup>4</sup>	3,3	3,2	31/2	31/2
Gemeinden (Ost) <sup>4</sup>	0,8	0,8	1	1
Sonderrechnungen	2,9	2,9	2,8	3
Maastricht-Kriterium "Schuldenstand" in % des BIP	60,2	59,5	61	61 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Schuldenstand jeweils am Stichtag 31. Dezember; "Kreditmarktschulden im weiteren Sinn" (einschließlich Ausgleichsforderungen; ohne Schulden bei öffentlichen Haushalten, innere Darlehen, Kassenverstärkungskredite, kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen).

Bund, Länder, Gemeinden einschließlich Gemeindeverbände, Sonderrechnungen, Zweckverbände.

Stand: März 2003

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Länder (West) einschließlich Berlin, Länder (Ost) ohne Berlin.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ohne Schulden der Krankenhäuser und Eigenbetriebe.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Stand: Februar 2003

#### 10 Steueraufkommen nach Steuergruppen<sup>1, 2</sup>

		Steueraufkon	nmen	Anteile am Steuera	aufkommen insgesam
		dav	on		
	insgesamt	Direkte Steuern	Indirekte Steuern	Direkte Steuern	Indirekte Steuer
	Mrd.€	Mrd.€	Mrd.€	%	9
	Gebie	t der Bundesrepublik Deut	schland nach dem Stand bis	zum 3. Oktober 1990	
1950	10,5	5,3	5,2	50,6	49,
1955	21,6	11,1	10,5	51,3	48,
1960	35,0	18,9	16,1	53,9	46,
1965	53,9	29,3	24,6	54,4	45,
1970	78,8	42,2	36,6	53,6	46
1971	88,2	47,8	40,4	54,2	45,
1972	100,7	56,2	44,5	55,8	44,
1973	114,9	67,0	48,0	58,3	41,
1974	122,5	73,7	48,8	60,2	39
1975	123,7	72,8	51,0	58,8	41,
1976	137,1	82,2	54,8	60,0	40
1977	153,1	95,0	58,1	62,0	38
1978	163,2	98,1	65,0	60,1	39,
1979	175,3	102,9	72,4	58,7	41
1980					
	186,6 189,3	109,1	77,5	58,5 57.3	41
1981		108,5	80,9	57,3 57,8	42
1982	193,6	111,9	81,7	57,8	42
1983	202,8	115,0	87,7	56,7	43
1984	212,0	120,8	91,3	57,0	43
1985	223,5	132,0	91,6	59,0	41
1986	231,3	137,3	94,1	59,3	40
1987	239,6	141,6	98,0	59,1	40
1988	249,6	148,3	101,2	59,4	40
1989	273,8	162,9	110,9	59,5	40
1990 	281,0	159,5	121,6	56,7	43
		Bund	esrepublik Deutschland		
1991	338,4	189,1	149,3	55,9	44
1992	374,1	209,5	164,6	56,0	44
1993	383,0	207,4	175,6	54,2	45
1994	402,0	210,4	191,6	52,3	47
1995	416,3	224,0	192,3	53,8	46
1996	409,0	213,5	195,6	52,2	47
1997	407,6	209,4	198,1	51,4	48
1998	425,9	221,6	204,3	52,0	48
1999	453,1	235,0	218,1	51,9	48
2000	467,3	243,5	223,7	52,1	47
2001	446,2	218,9	227,4	49,0	51
2002³	439,4	209,6	229,8	47,7	52
2003 <sup>3</sup>	458,5	220,8	237,7	48,2	51

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Übersicht enthält auch Steuerarten, die zwischenzeitlich ausgelaufen oder abgeschafft worden sind:

- Direkte Steuern: Notopfer Berlin für natürliche Personen (30. September 1956) und für Körperschaften (31. Dezember 1957); Baulandsteuer

(31. Dezember 1962); Kreditgewinnabgabe (31. Dezember 1973); Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer (31. Dezember 1974) und zur Körperschaftsteuer (31. Dezember 1976); Vermögensabgabe (31. März 1979); Hypothekengewinnabgabe und Lohnsummensteuer (31. Dezember 1979); Kuponsteuer (31. Juli 1984); Solidaritätszuschlag (vom 1. Juli 1992 bis

31. Dezember 1994); Vermögensteuer (31. Dezember 1996); Gewerbe(kapital)steuer (31. Dezember 1997).

Indirekte Steuern: Wertpapiersteuer (31. Dezember 1964); Süßstoffsteuer (31. Dezember 1965); Beförderungsteuer (31. Dezember 1967); Speiseeissteuer (31. Dezember 1971); Essigsäure-, Spielkarten- und Zündwarensteuer (31. Dezember 1980); Zündwarenmonopol
(15. Januar 1983); Börsenumsatzsteuer (31. Dezember 1990); Gesellschaft- und Wechselsteuer (31. Dezember 1991);

Leuchtmittel-, Salz-, Zucker- und Teesteuer (31. Dezember 1992). 
<sup>2</sup> Zusammensetzung der Steuereinnahmen ab 1999:

- **Direkte Steuern:** Einkommensteuer; Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Grundsteuer A + B; Gewerbe(ertrag)steuer; Erbschaftsteuer/

Schenkungsteuer.

Indirekte Steuern: Steuern vom Umsatz; Zölle; Tabaksteuer; Kaffeesteuer; Branntweinabgaben; Schaumweinsteuer; Mineralölsteuer;
 Versicherungsteuer; Kraftfahrzeugsteuer; Rennwett- und Lotteriesteuer; Biersteuer; Grunderwerbsteuer; Stromsteuer;

sonstige Steuern vom Verbrauch und Aufwand.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Steuerschätzung vom 12. bis 13. November 2002.

#### 11 Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden

Land	in % des BIP							Projektion	
	1980	1985	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004
Deutschland <sup>1</sup>	- 2,9	- 1,2	- 2,1	- 3,5	- 1,4	- 2,8	- 3,8	- 3,1	- 2,3
Belgien	- 8,6	- 8,9	- 5,4	- 4,3	0,1	0,2	- 0,1	0,0	0,3
Dänemark	- 3,2	- 2,0	- 1,0	- 2,3	2,5	2,9	2,0	2,0	2,5
Griechenland	- 2,6	- 11,6	- 15,9	- 10,2	- 1,8	- 1,7	- 1,3	- 1,1	- 1,1
Spanien	- 2,5	- 6,2	- 4,2	- 6,6	- 0,7	- 0,1	0,0	- 0,3	0,1
Frankreich	0,0	- 2,8	- 1,5	- 5,5	- 1,3	- 1,5	- 2,7	- 2,9	- 2,5
Irland	- 11,6	- 10,2	- 2,2	- 2,2	4,4	1,5	- 1,2	- 1,2	- 1,0
Italien	- 8,7	- 12,5	- 11,0	- 7,6	- 1,7	- 2,2	- 2,4	- 2,2	- 2,9
Luxemburg	- 0,4	6,3	4,7	2,6	5,6	6,1	0,5	- 1,8	- 1,9
Niederlande	- 4,1	- 3,5	- 4,9	- 4,2	1,5	0,1	- 0,8	- 1,2	- 0,9
Österreich	- 1,7	- 2,4	- 2,4	- 5,3	- 1,9	0,2	- 1,8	- 1,6	- 1,5
Portugal	- 8,4	- 10,1	- 4,9	- 4,5	- 3,2	- 4,1	- 3,4	- 2,9	- 2,6
Finnland	3,3	2,8	5,3	- 3,7	7,0	4,9	3,6	3,1	3,5
Schweden	- 3,9	- 3,7	4,0	- 7,7	3,7	4,8	1,4	1,2	1,5
Vereinigtes Königreich	- 3,4	- 2,9	- 0,9	- 5,8	1,6	0,7	- 1,1	- 1,3	- 1,4
Euro-Zone	- 3,4	- 4,9	- 4,4	- 5,1	- 1,0	- 1,5	- 2,3	- 2,1	- 1,8
EU-15	- 3,4	- 4,5	- 3,5	- 5,2	- 0,2	- 0,8	- 1,9	- 1,8	- 1,6
Japan	- 4,4	- 0,8	2,8	- 4,2	- 7,4	- 7,2	- 8,0	- 8,1	- 8,2
USA	- 2,6	- 5,1	- 4,4	- 3,1	1,5	- 0,5	- 3,2	- 3,6	- 3,8

Quellen: Für die Jahre 1980 bis 1995: "Europäische Wirtschaft" Nr. 6/2002, Dezember 2002 (Herausgeber EU-Kommission). Für die Jahre ab 2000: EU-Kommission, Herbstprognose, November 2002 (Ohne UMTS-Erlöse). [Für EU-Mitgliedstatten ab 1995 nach ESVG 95]. 2000 bis 2001: Ist-Zahlen, 2002 bis 2004: aktuelle Projektion der EU-Kommission.

<sup>2000</sup> bis 2001: Ist-Zahlen, 2002 bis 2004: aktuelle Projektion der EU-Kommission.

Nationale Berechnungen für Deutschland 2002: – 3,6 %; Projektion für 2003: – 2,8 % [Stand März 2003]. Stand: Dezember 2002

## 12 Staatsschuldenquoten im internationalen Vergleich

Land	in % des BIP								
	1980	1985	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004
Deutschland	31,7	41,7	43,5	57,0	60,2	59,5	60,9	61,8	61,
Belgien	78,6	122,3	129,2	134,0	109,2	107,6	105,6	101,7	96,
Dänemark	36,5	70,0	57,8	69,3	46,8	44,7	44,0	42,4	39,
Griechenland	25,0	53,6	79,6	108,7	106,2	107,0	105,8	102,0	98,
Spanien	16,8	42,3	43,6	63,9	60,5	57,1	55,0	53,2	51,
Frankreich	19,8	30,8	35,1	54,6	57,3	57,3	58,6	59,3	59,
Irland	75,2	109,6	101,5	82,7	39,1	36,4	35,3	35,0	34,
Italien	58,2	81,9	97,2	123,2	110,6	109,9	110,3	108,0	106,
Luxemburg	9,3	9,7	4,4	5,6	5,6	5,6	4,6	3,9	5,
Niederlande	46,0	70,1	77,0	77,2	55,8	52,8	51,0	50,1	48,
Österreich	36,2	49,2	57,2	69,2	63,6	63,2	63,2	63,0	62,
Portugal	32,3	61,5	58,3	64,3	53,3	55,5	57,4	58,1	58,
Finnland	11,5	16,2	14,3	57,2	44,0	43,4	42,4	41,9	41,
Schweden	40,3	62,4	42,3	76,2	55,3	56,6	53,8	51,7	50,
Vereinigtes Königreich	53,2	52,7	34,0	51,8	42,1	39,1	38,5	38,1	37,0
Euro-Zone	34,9	52,4	58,6	73,0	70,1	69,3	69,6	69,1	68,
EU-15	38,0	53,2	54,4	70,2	64,1	63,0	63,0	62,5	61,
Japan	k. A.	67,7	64,6	80,4	135,6	145,1	155,1	161,2	k. <i>P</i>
USA	k.A.	59,0	66,6	74,5	57,7	56,4	57,0	57,4	k. /

Quellen: Für die Jahre 1980 bis 1995: "Europäische Wirtschaft" Nr. 6/2002, Dezember 2002 (Herausgeber EU-Kommission). Für die Jahre ab 2000: EU-Kommission, Herbstprognose, November 2002. Für USA und Japan: IWF "Weltwirtschaftsausblick" Nr. 72, September 2002. k. A. – keine Angaben.

Stand: Dezember 2002

## 13 Steuerquote im internationalen Vergleich<sup>1</sup>

Land	Steuern in % de	s BIP					
	1970	1980	1985	1990	1995	2000	2001 <sup>2</sup>
Deutschland <sup>3, 4</sup>	22,4	24,3	23,4	22,7	23,1	23,0	21,6
Deutschland <sup>3</sup>	22,5	24,6	23,6	22,3	23,3	23,1	21,7
Belgien	24,7	30,2	31,2	28,8	29,9	31,5	31,1
Dänemark	37,7	43,2	45,7	45,7	47,8	46,5	46,8
Finnland	29,0	29,2	33,1	35,1	32,6	34,9	33,9
Frankreich	21,7	23,3	24,8	24,0	25,2	29,0	28,9
Griechenland	15,7	16,2	18,4	20,5	21,9	26,4	29,4
Irland	26,4	26,9	29,9	28,5	28,0	26,8	24,9
Italien	16,2	18,9	22,5	26,1	28,2	30,0	29,6
Japan	15,5	17,8	18,9	21,4	17,7	17,2	-
Kanada	27,9	27,5	28,2	31,6	30,7	30,7	30,0
Luxemburg	17,2	28,5	33,0	29,8	30,8	31,0	30,8
Niederlande	23,2	27,0	23,8	26,9	24,4	25,3	25,6
Norwegen	28,9	33,7	34,3	30,8	31,8	31,2	35,7
Österreich	25,8	27,5	28,6	27,2	26,5	28,8	30,7
Portugal	14,7	17,0	19,7	21,3	23,7	25,6	-
Schweden	33,0	33,8	36,4	39,0	33,7	39,0	37,3
Schweiz	17,2	20,1	20,5	20,6	20,8	23,7	22,6
Spanien	10,2	11,9	16,3	21,4	21,0	22,8	22,6
Vereinigtes Königreich	31,9	29,3	31,0	30,7	28,7	31,2	31,0
Vereinigte Staaten	23,2	21,1	19,5	19,8	20,7	22,7	-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD. Basis Finanzstatistik, nicht vergleichbar mit Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> 1970 bis 1990 nur alte Bundesländer.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In der Abgrenzung der deutschen Haushaltsrechnung. Ein unmittelbarer Vergleich mit den Angaben der OECD ist aus methodischen Gründen nicht möglich. Quelle: OECD-Revenue Statistics 1965 bis 2000, Paris 2001.

## 14 Abgabenquote im internationalen Vergleich<sup>1</sup>

Land	Steuern und So	zialabgaben in % d	des BIP				
	1970	1980	1985	1990	1995	2000	2001 <sup>2</sup>
Deutschland <sup>3, 4</sup>	33,5	39,7	39,2	38,0	41,2	40,7	39,1
Deutschland <sup>3</sup>	32,3	37,5	37,2	35,7	38,2	37,9	36,4
Belgien	34,5	42,4	45,6	43,2	44,6	45,6	45,3
Dänemark	39,2	43,9	47,4	47,1	49,4	48,8	49,0
Finnland	31,9	36,2	40,1	44,8	45,0	46,9	46,3
Frankreich	34,1	40,6	43,8	43,0	44,0	45,3	45,4
Griechenland	22,4	24,2	28,6	29,3	31,7	37,8	40,8
Irland	28,8	31,4	35,0	33,5	32,7	31,1	29,2
Italien	26,1	30,4	34,4	38,9	41,2	42,0	41,8
Japan	20,0	25,1	27,2	30,1	27,7	27,1	-
Kanada	30,8	30,7	32,6	35,9	35,6	35,8	35,2
Luxemburg	24,9	40,2	44,8	40,8	42,0	41,7	42,4
Niederlande	35,8	43,6	42,6	43,0	41,9	41,4	39,9
Norwegen	34,5	42,7	43,3	41,8	41,5	40,3	44,9
Österreich	34,6	39,8	41,9	40,4	41,6	43,7	45,7
Portugal	19,4	24,1	26,6	29,2	32,5	34,5	-
Schweden	38,7	47,5	48,5	53,6	47,6	54,2	53,2
Schweiz	22,5	28,9	30,2	30,6	33,1	35,7	34,5
Spanien	16,3	23,1	27,8	33,2	32,8	35,2	35,2
Vereinigtes Königreich	37,0	35,2	37,7	36,8	34,8	37,4	37,4
Vereinigte Staaten	27,7	27,0	26,1	26,7	27,6	29,6	-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD. Basis Finanzstatistik, nicht vergleichbar mit Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> 1970 bis 1990 nur alte Bundesländer.

<sup>4</sup> In der Abgrenzung der deutschen Haushaltsrechnung. Ein unmittelbarer Vergleich mit den Angaben der OECD ist aus methodischen Gründen nicht möglich. Quelle: OECD-Revenue Statistics 1965 bis 2000, Paris 2001.

## 15 Entwicklung der EU-Haushalte von 1998 bis 2003

		1998	1999	2000	2001	2002	200
Aus	sgabenseite						
a)	Ausgaben insgesamt (in Mrd. €) davon:	80,71	80,31	83,44	79,99	95,66	97,5
	Agrarpolitik	38,81	39,78	40,51	41,53	44,26	44,7
	Strukturpolitik	28,37	26,66	27,59	22,46	32,13	33,1
	Interne Politiken	4,88	4,47	5.37	5.30	52,13 6.16	55, 6,2
	Externe Politiken	4,07	4,59	3,84	4,23	4,67	4,8
		4,07	•	3,64 4,74	4,23	5,18	5,3
	Verwaltungsausgaben	0,27	4,51 0,30	0,19	0,21	0,68	
	Reserven Ausgleichszahlungen/Vorbeitritt	0,27	0,30	1,20	1,40	2,60	0, 2,
o)	Zuwachsraten (in %)			1,20	1,10	2,00	
")	Ausgaben insgesamt	0,6	- 0,5	3,9	- 4,1	19,6	
	davon:	-,-	-,-	-,-	.,.	,.	
	Agrarpolitik	- 4,5	2,5	1,8	2,5	6,6	
	Strukturpolitik	8,9	- 6,0	3,5	- 18,6	43,1	3
	Interne Politiken	- 1.0	- 8.4	20.1	- 1.3	16.2	
	Externe Politiken	2,0	12,8	- 16,3	10,2	10,4	
	Verwaltungsausgaben	2,2	6,9	5,1	2,5	6,6	
	Reserven	- 6,9	11.1	- 36,7	10,5	223,8	- 36
	Ausgleichszahlungen/Vorbeitritt	- 52,4	- 100,0	- 30,7	16,7	85,7	- 30
`							
:)	Anteil an Gesamtausgaben (in % der Ausgaben): Agrarpolitik	48,1	49,5	48,5	51,9	46,3	4!
	Strukturpolitik	35,2	33,2	33,1	28,1	33,6	34
	Interne Politiken		33,2 5,6	33,1 6,4		•	
		6,0 5,0	5,6 5,7	•	6,6 5,3	6,4 4,9	(
	Externe Politiken	5,0	5,7 5.6	4,6 5.7	5,5 6.1	4,9 5.4	
	Verwaltungsausgaben				- *	•	
	Reserven Ausgleichszahlungen/Vorbeitritt	0,3 0.1	0,4 0,0	0,2 1,4	0,3 1.8	0,7 2.7	(
Fin	nahmenseite			.,.	.,0		
a)	Einnahmen insgesamt (in Mrd. €)	84,53	86,90	92,72	94,28	95,66	97,
1)	davon:	04,55	00,90	32,12	34,20	93,00	91,
	Zölle	12,16	11,71	13,11	12,83	10,30	10,
	Agrarzölle und Zuckerabgaben	1.95	2.15	2.16	1,82	1,42	1.
	MwSt-Eigenmittel	33,09	31,33	35,19	30.69	22,60	24
	BSP-Eigenmittel	35,03	37,51	37,58	34,46	46,60	59,
o)	Zuwachsraten (in %)						
	Einnahmen insgesamt	4,9	2,8	6,7	1,7	1,5	
	davon:						
	Zölle	- 0,7	- 3,7	12,0	- 2,1	- 19,7	4
	Agrarzölle und Zuckerabgaben	1,0	10,3	0,5	- 15,7	- 22,0	(
	MwSt-Eigenmittel	- 3,7	- 5,3	12,3	- 12,8	- 26,4	6
	BSP-Eigenmittel	30,3	7,1	0,2	- 8,3	35,2	27
-)	Anteil an Gesamteinnahmen (in % der Einnahmen):						
	Zölle	14,4	13,5	14,1	13,6	10,8	1
	Agrarzölle und Zuckerabgaben	2,3	2,5	2,3	1,9	1,5	
	MwSt-Eigenmittel	39,1	36,1	38,0	32,6	23,6	24

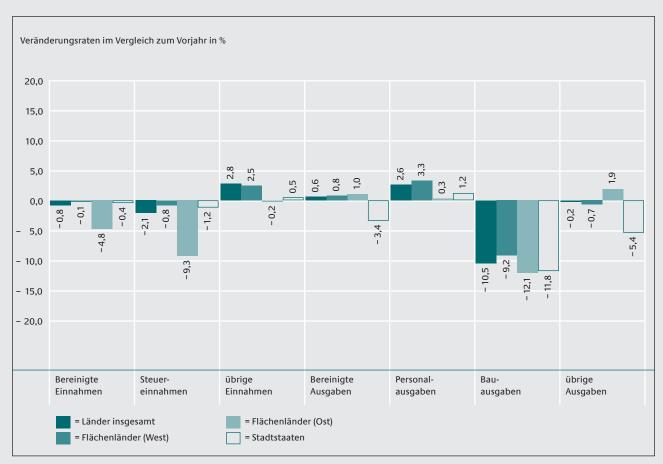
1998 bis 2001 Ist-Angaben gemäß EU-Haushaltsrechnung und ERH-Jahresbericht. 2002 Sollansatz gemäß EU-Haushalt einschließlich Nachtragshaushalte Nr. 1 bis 5/2002. 2003 Sollansatz gemäß EU-Haushalt. Stand: Februar 2003.

# Übersichten und Grafiken zur Entwicklung der Länderhaushalte

# 1 Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2002 im Vergleich zum Jahressoll 2002

	Flächenlär	nder (West)	Flächenlä	inder (Ost)	Si	tadtstaaten	Länder	zusammen
in Mio. €	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Bereinigte Einnahmen	159 924	156 601	49 644	46 392	29 084	28 890	232 399	226 308
darunter:								
Steuereinnahmen	126 138	122 200	24 938	22 606	16 903	16 155	167 980	160 961
übrige Einnahmen	33 786	34 401	24 705	23 787	12 181	12 734	64 419	65 347
Bereinigte Ausgaben	175 360	174 941	53 010	52 893	34 627	34 897	256 743	257 156
darunter:								
Personalausgaben	70 922	71 120	13 925	13 814	12 056	11 937	96 903	96 872
Bauausgaben	2 685	2 530	1 652	1 511	893	834	5 230	4 874
übrige Ausgaben	101 753	101 291	37 433	37 567	21 677	22 127	154 610	155 410
Finanzierungssaldo	- 15 426	- 18 341	-3 366	- 6 501	-5 529	-6 007	-24 321	-30 849

#### 2 Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2002



# 3 Die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und der Kassenlage des Bundes und der Länder

– Mio. € –

Lfd.		Dez	ember 200	1	Nove	ember 2002	2	Dezember 2002		
Nr.	Bezeichnung	Bund	Länder³	Ins- gesamt	Bund	Länder³	Ins- gesamt	Bund	Länder³	Ins- gesamt
1	Seit dem 1. Januar gebuchte									
11	Bereinigte Einnahmen <sup>1</sup> für das laufende Haushaltsjahr	220 206	228 054	430 193	181 738	196 147	363 960	216 624	226 308	426 958
111	darunter: Steuereinnahmen	193 765	164 486	358 252	159 536	139 899	299 435	192 046	160 961	353 007
	Länderfinanzausgleich <sup>1</sup> nachr.: Kreditmarktmittel (brutto)	135 543 <sup>4</sup>	47 316	182 859	167 140 <sup>4</sup>	53 293	220 433	185 4024	58 913	244 314
12	Bereinigte Ausgaben <sup>1</sup> für das laufende Haushaltsjahr	243 145	255 608	480 687	232 731	231 174	449 980	249 286	257 156	490 468
121	darunter: Personalausgaben (inklusive									
	Versorgung)	26 807	94 447	121 254	24 796	90 841	115 636	26 986	96 872	123 85
122	Bauausgaben	5 551	5 449	10 999	4 392	3 865	8 257	5 358	4 874	10 23
	Länderfinanzausgleich <sup>1</sup>	-	118	118	-	12	12	-	321	32
124	nachr.: Tilgung von Kreditmarktmitteln	150 697	32 988	183 685	135 977	35 440	171 417	161 420	38 508	199 92
13	Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-) (Finanzierungssaldo)	-22 940	- 27 554	-50 494	-50 993	- 35 027	-86 020	- 32 662	-30 849	-63 51
14	Einnahmen der Auslaufperiode des									
	Vorjahres	-	-	-	-	-	-	-	-	
15	Ausgaben der Auslaufperiode des									
	Vorjahres	-	-	-	-	-	-	-	-	
16	Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-) (14–15)	_	_	_	_	_	_	_	_	
17	Abgrenzungsposten zur Abschluss-									
	nachweisung der Bundeshauptkasse/ Landeshauptkassen <sup>2</sup>	22 940	15 368	38 308	39 692	15 642	55 334	32 662	19 212	51 87
2	Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-)									
	des noch nicht abgeschlossenen									
	Vorjahres (ohne Auslaufperiode)	-	-	-	-	-	-	-	-	
22	der abgeschlossenen Vorjahre									
	(Ist-Abschluss)		-1 150	- 1 150		-1 425	- 1 425		- 1 425	-142
3	Verwahrungen, Vorschüsse usw.									
	Verwahrungen	-	4 080	4 080	8 994	11 161	20 154	0	6 243	6 24
	Vorschüsse	_	7 868	7 868	-	6 858	6 858	-	7 382	7 38
33	Geldbestände der Rücklagen und		0.224	9 334	_	7 727	7 727	_	7 995	7 99
2/1	Sondervermögen Saldo (31–32+33)	_	9 334 5 545	5 545	8 994	7 727 12 029	21 023	0	6 857	6 85
34	33100 (31-32+33)		3 343	3 343	0 994	12 029	21 023		0 0 3 7	0 0 3
4	Kassenbestand ohne schwebende	0	7.700	7.700	2 207	0.701	11 000	0	C 40C	C 40
	Schulden (13+16+17+21+22+34)	0	-7790	-7 790	-2307	-8781	- 11 089	0	-6 406	-640
5	Schwebende Schulden		F 207	F 207	2 200	0.550	10.000	0	6.506	6.50
51	Kassenkredit von Kreditinstituten Schatzwechsel	_	5 307	5 307	2 308	8 558	10 866	0	6 586	6 58
	Unverzinsliche Schatzanweisungen	_	_	_	_	_	_	_	_	
	Kassenkredit vom Bund	_	_	_	_	_	_	_	_	
	Sonstige	_	50	50	_	105	105	_	_	
	Zusammen	-	5 357	5 357	2 308	8 663	10 971	0	6 586	6 58
6	Kassenbestand insgesamt (4+56)	0	-2433	-2433	0	- 118	- 118	0	180	18
7	Nachrichtliche Angaben (oben enthalten)									
71	Innerer Kassenkredit	-	2 134	2 134	-	1 411	1 411	-	2 308	2 30
72	Nicht zum Bestand der Bundeshaupt-									
	kasse/Landeshauptkasse gehörende									
	Mittel (einschließlich 71)	-	1 758	1 758	-	1 124	1 124	-	1 756	1 75

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

<sup>1</sup> In der Ländersumme ohne Zuweisungen von Ländern im Länderfinanzausgleich, Summe Bund und Länder ohne Verrechnungsverkehr zwischen Bund

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Haushaltstechnische Verrechnungen, Brutto-/Nettostellungen, Abwicklung der Vorjahre, Rücklagenbewegung, Nettokreditaufnahme/Nettokredittilgung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Einschließlich der Sanierungshilfen des Bundes für Bremen und Saarland.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ohne sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung in Höhe von 37 981,0 Mio. € (Dezember 2001) und 7 881,05 Mio. € (November und Dezember 2002). Stand: Dezember 2002.

#### 4 Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenlage der Länder, Dezember 2002

– Mio. € –

Lfd Nr.	Bezeichnung	Baden- Württ.	Bayern	Branden- burg	Hessen	Mecklbg Vorpom.	Nieder- sachsen	Nordrh Westf.	Rheinl Pfalz	Saarland <sup>6</sup>
1	Seit dem 1. Januar gebuchte									
11	Bereinigte Einnahmen <sup>1</sup>									
	für das laufende Haushaltsjahr	28 132,3	32 381,8 <sup>9</sup>	8 451,9	16 036,5	6 216,0	18 339,2	43 069,4	9 876,3	2 916,7
111	darunter: Steuereinnahmen	21 303,7	25 299,3	4 247,3	13 214,0	2 910,8	13 159,6	35 923,8	6 718,5	1 711,1
112	Länderfinanzausgleich <sup>1</sup>	-	_	472,1	-	393,8	362,0	_	239,1	120,5
	nachr.: Kreditmarktmittel (brutto)	5 384,9	2 488,77	2 318,3	2 834,6	1 130,3	4 609,8	13 201,0	3 463,5	788,5
12	Bereinigte Ausgaben <sup>1</sup>									
121	für das laufende Haushaltsjahr darunter: Personalausgaben (inklusive	30 779,6	34 404,9 <sup>9</sup>	10 146,4	18 126,2	7 271,7	22 190,9	47 735,1	11 412,7	3 281,5
	Versorgung)	12 730,5	14 106,1	2 374,4	6 759,9	1 945,6	8 466,1 <sup>3</sup>	19 906,5 <sup>3</sup>	4 631,9	1 361,7
122	Bauausgaben	428,2	916,6	357,9	414,4	180,2	281,9	200,74	72,5	66,6
	Länderfinanzausgleich <sup>1</sup>	1 812,5	2 307,8	_	2 038,6	_	_	531,2	_	
	nachr.: Tilgung von Kreditmarktmitteln	3 521,2	1 469,8 <sup>8</sup>	1 551,3	2 516,8	597,7	2 373,4	10 083,9	2 022,8	593,9
13	Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-)		_							
	(Finanzierungssaldo)	- 2 647,3	-2 023,1 <sup>9</sup>	- 1 694,5	-2 089,7	- 1 055,7	-3 851,7	-4 665,8	- 1 536,4	- 364,8
14	Einnahmen der Auslaufperiode des Vorjahres									
15	•	_	_	_	_	_	_	_	_	
15	Ausgaben der Auslaufperiode des Vorjahres	_	_	_	_	_	_	_	_	
16	Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-)									
	(14-15)	-	-	-	-	-	-	-	-	
17	Abgrenzungsposten zur Abschluss-									
	nachweisung der Landeshaupt-									
	kasse <sup>2</sup>	2 175,8	965,4	841,8	478,1	554,1	2 228,3	3 592,3	1 459,1	187,3
2	Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-)									
21	des noch nicht abgeschlossenen									
	Vorjahres (ohne Auslaufperiode)	-	-	-	-	-	-	-	-	
22	der abgeschlossenen Vorjahre									
	(Ist-Abschluss)	204,6	- 1 467,3	-	0,5	-	-	-	-	
3	Verwahrungen, Vorschüsse usw.									
31	Verwahrungen	1 190,1	1 947,9	82,6	-909,4	63,4	418,5	1 682,4	462,8	92,
32	Vorschüsse	298,5	4 308,9	<del>-</del> 75,5	108,3	0,1	378,2	737,2	566,9	2,
33	Geldbestände der Rücklagen und									
	Sondervermögen	198,1	4 886,0	-	535,6	11,7	1 001,0	306,4	0,5	33,
34	Saldo (31–32+33)	1 089,7	2 525,0	158,1	-482,2	75,0	1 041,3	1 251,6	- 103,6	123,
4	Kassenbestand ohne schwebende									
	Schulden (13+16+17+21+22+34)	822,8	0,0	-694,6	-2 093,3	-426,6	-582,1	178,1	- 180,9	- 54,4
5	Schwebende Schulden									
51	Kassenkredit von Kreditinstituten	0,0	0,0	640,0	754,9	380,0	925,4	0,0	181,4	54,
52	Schatzwechsel	-	-	-	-	-	-	-	-	
53	Unverzinsliche Schatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Kassenkredit vom Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Sonstige	-	-	-	-	-	10,0	-	-	
56	Zusammen	0,0	0,0	640,0	754,9	380,0	925,4	0,0	181,4	54,4
6	Kassenbestand insgesamt (4+56)	822,8	0,0	- 54,6 <sup>5</sup>	-1 338,4 <sup>5</sup>	- 46,6 <sup>5</sup>	343,3	178,1	0,5	0,0
7	Nachrichtliche Angaben (oben enthalten)									
71	Innerer Kassenkredit	-	-	-	-	-	976,7	946,0	-	
72	Nicht zum Bestand der Bundeshaupt-									
	kasse/Landeshauptkasse gehörende									
	Mittel (einschließlich 71)			_		_	1 001,0	302,3	_	

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In der Ländersumme ohne Zuweisungen von Ländern im Länderfinanzausgleich. – <sup>2</sup> Haushaltstechnische Verrechnungen, Brutto-/Nettostellungen, Abwicklung der Vorjahre, Rücklagenbewegung, Nettokreditaufnahme/Nettokredittilgung. – <sup>3</sup> Ohne Dezember-Bezüge. – <sup>4</sup> Ohne Ausgaben für Straßenbau, die als Zuweisungen an den gemeindlichen Bereich (Landschaftsverbände) geleistet werden. – <sup>5</sup> Der Minusbetrag beruht auf später erfolgten Buchungen. – <sup>6</sup> Einschließlich der Sanierungshilfen des Bundes für Bremen und Saarland. – <sup>7</sup> Ohne "Interne Kredite" beim Sondervermögen Grundstock-Privatisierungserlöse 0,0 Mio. €. – <sup>8</sup> Ohne Tilgung aus dem "internen Darlehen" aus Privatisierungserlösen 559,8 Mio. €. – <sup>9</sup> Nach Ausklammerung der Zuführungen an den Grundstock (= Sondervermögen nach Artikel 81 BV) über die Offensive Zukunft Bayern betragen die Einnahmen 32 257,8 Mio. €, die Ausgaben 33 941,2 Mio. € und der Finanzierungssaldo – 1 683,4 Mio. €.

#### 4 Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenlage der Länder, Dezember 2002

- Mio. € -

Lfd. Nr. Bezeichnung	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schlesw Holst.	Thü- ringen	Berlin	Bremen <sup>6</sup>	Hamburg	Länder <sup>6</sup> zusammen
1 Seit dem 1. Januar gebuchte								
11 Bereinigte Einnahmen <sup>1</sup>								
für das laufende Haushaltsjahr	14 928,4	8 743,1	6 643,0	8 052,8	16 103,9	3 623,0	9 336,6	226 307,8
111 darunter: Steuereinnahmen	7 232,3	4 259,1	4 870,0	3 956,2	7 575,4	1 750,6	6 829,4	160 961,1
112 Länderfinanzausgleich <sup>1</sup>	964,0	528,5	72,9	507,5	2 462,3	420,4	-	-
113 nachr.: Kreditmarktmittel (brutto)	1 471,7	2 987,5	3 231,2	1 784,9	10 994,7	784,8	1 438,2	58 912,6
12 Bereinigte Ausgaben <sup>1</sup>								
für das laufende Haushaltsjahr	15 920,7	10 271,5	7 804,9	9 282,6	21 047,2	4 215,1	9 808,5	257 156,4
121 darunter: Personalausgaben (inklusive	4 214 2	2 797,1	2 1577	2 402 1	7 260 0	1 221 0	3 345,0	06 971 6
Versorgung) 122 Bauausgaben	4 214,2	2 /9/,1	3 157,7	2 483,1 253,6	7 269,9	1 321,9	-	96 871,6
123 Länderfinanzausgleich <sup>1</sup>	504,4	215,1	148,7	253,6	180,0	189,0	464,6 173,7	4 874,4 320,7
124 nachr.: Tilgung von Kreditmarktmitteln	1 292,8	1 572,3	2 311,9	1 251,3	4 952,0	529,8	1 867,4	38 508,3
	1 232,0	1 372,3	2311,3	1 231,3	4 932,0	323,0	1 007,4	30 300,5
13 Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-) (Finanzierungssaldo)	- 992,3	-1 528,5	- 1 161,9	-1 229,8	-4 943,3	- 592,1	-471,9	-30 848,8
14 Einnahmen der Auslaufperiode des	·	ŕ	ŕ	·	·		ŕ	·
Vorjahres	_	_	_	_	_	_	_	
15 Ausgaben der Auslaufperiode des								
Vorjahres	_	_	_	_	_	_	_	
16 Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-)								
(14–15)	_	_	_	_	_	_	_	
17 Abgrenzungsposten zur Abschluss-								
nachweisung der Landeshaupt-								
kasse <sup>2</sup>	337,3	1 487,5	963,5	533,7	3 485,8	347,2	-424,8	19 212,4
2 Mehreinnahmen (+), Mehrausgaben (-)								
21 des noch nicht abgeschlossenen								
Vorjahres (ohne Auslaufperiode)	_	_	_	_	_	_	_	,
22 der abgeschlossenen Vorjahre		200.7					162.0	1.025
(Ist-Abschluss)		-200,7					- 162,9	- 1 625,8
3 Verwahrungen, Vorschüsse usw.								
31 Verwahrungen	432,7	89,8	-	354,0	- 92,1	166,5	261,6	6 243,3
32 Vorschüsse	238,2	68,0	-	34,1	-	2,1	714,3	7 381,8
33 Geldbestände der Rücklagen und								
Sondervermögen	298,9	16,7	-	7,0	88,3	232,8	379,0	7 995,
34 Saldo (31–32+33)	493,4	38,5		326,9	-3,8	397,2	-73,7	6 856,
4 Kassenbestand ohne schwebende								
Schulden (13+16+17+21+22+34)	- 161,6	-203,2	- 198,4	-369,2	- 1 461,3	152,4	-1 133,3	- 6 405,6
5 Schwebende Schulden								
51 Kassenkredit von Kreditinstituten	-	303,4	-	1 031,3	1 488,7	- 171,9	998,0	6 585,6
52 Schatzwechsel	-	-	-	-	-	-	-	
53 Unverzinsliche Schatzanweisungen	-	-	-	-	-	-	-	,
54 Kassenkredit vom Bund	-	-	-	-	-	-	-	
55 Sonstige	-	-	-	1.021.5	1 400 =	-	-	0.505
56 Zusammen		303,4		1 031,3	1 488,7	- 171,9	998,0	6 585,6
6 Kassenbestand insgesamt (4+56)	- 161,6 <sup>5</sup>	100,1	- 198,4 <sup>5</sup>	662,1	27,4	- 19,5 <sup>5</sup>	- 135,3 <sup>5</sup>	179,9
7 Nachrichtliche Angaben (oben enthalten)								
71 Innerer Kassenkredit	_	-	-	6,0	-	-	379,0	2 307,
72 Nicht zum Bestand der Bundeshaupt-								
kasse/Landeshauptkasse gehörende								
Mittel (einschließlich 71)	_	_	_	1,0	88,3	-2,4	365,4	1 755,6

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In der Ländersumme ohne Zuweisungen von Ländern im Länderfinanzausgleich. – <sup>2</sup> Haushaltstechnische Verrechnungen, Brutto-/Nettostellungen, Abwicklung der Vorjahre, Rücklagenbewegung, Nettokreditaufnahme/Nettokredittilgung. – <sup>3</sup> Ohne Dezember-Bezüge. – <sup>4</sup> Ohne Ausgaben für Straßenbau, die als Zuweisungen an den gemeindlichen Bereich (Landschaftsverbände) geleistet werden. – <sup>5</sup> Der Minusbetrag beruht auf später erfolgten Buchungen. – <sup>6</sup> Einschließlich der Sanierungshilfen des Bundes für Bremen und Saarland. – <sup>7</sup> Ohne "Interne Kredite" beim Sondervermögen Grundstock-Privatisierungserlöse 0,0 Mio. €. – <sup>8</sup> Ohne Tilgung aus dem "internen Darlehen" aus Privatisierungserlösen 559,8 Mio. €. – <sup>9</sup> Nach Ausklammerung der Zuführungen an den Grundstock (= Sondervermögen nach Artikel 81 BV) über die Offensive Zukunft Bayern betragen die Einnahmen 32 257,8 Mio. €, die Ausgaben 33 941,2 Mio. € und der Finanzierungssaldo – 1 683,4 Mio. €.

# Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

#### 1 Wirtschaftswachstum und Beschäftigung

Jahr	Erwerbstätige im Inland <sup>1</sup>		Erwerbs- quote <sup>2</sup>	Erwerbs- lose	Erwerbs- losen-		Bruttoinlandspr	odukt (real)		
			•		quote <sup>3</sup>	gesamt	je Erwerbs- tätigen	je Stunde	Investitions quote	
	Mio.	Verän- derung in % p. a.	in %	Mio.	in %					
1991	38,5		51,3	2,2	5,4				23,8	
1992	37,9	- 1,5	50,7	2,6	6,4	2,2	3,8	2,7	24,0	
1993	37,4	- 1,3	50,2	3,1	7,6	- 1,1	0,3	1,6	23,	
1994	37,3	- 0,2	50,4	3,3	8,1	2,3	2,5	2,6	23,	
1995	37,4	0,2	50,2	3,2	7,9	1,7	1,5	2,8	22,	
1996	37,3	- 0,3	50,4	3,5	8,6	0,8	1,1	2,2	21,	
1997	37,2	- 0,2	50,7	3,9	9,5	1,4	1,6	2,0	21,	
1998	37,6	1,1	51,1	3,7	8,9	2,0	0,9	1,3	21,	
1999	38,1	1,3	51,4	3,4	8,2	1,8	0,6	1,3	21,	
2000	38,7	1,6	51,8	3,1	7,5	3,0	1,4	2,3	21,	
20015	38,8	0,2	51,8	3,1	7,4	0,6	0,4	1,4	20,	
1996/1991	37,4	- 0,6	50,4	3,1	7,7	1,2	1,8	2,4	22,	
2000/1995	37,8	0,7	51,1	3,5	8,5	1,8	1,1	1,8	21,	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erwerbstätige im Inland nach ESVG 95.

Quellen: Statistisches Bundesamt (DESTATIS); Bundesanstalt für Arbeit; eigene Berechnungen.

#### 2 Preise<sup>1</sup>

Jahr	Bruttoinlands- produkt (Deflator)	Terms of Trade	Inlands- nachfrage	Konsum der privaten Haushalte Veränderung	Preisindex für die Lebens- haltung <sup>2, 3</sup>	Lohnstück- kosten <sup>4</sup>	Bruttoinlands- produkt (nominal)	Verdienst je Arbeitnehmer
				veranderung	п л р. а.			
1991								
1992	5,0	2,2	4,5	4,4	5,0	6,4	7,4	10,4
1993	3,7	1,7	3,2	3,8	4,5	3,8	2,5	4,4
1994	2,5	0,4	2,4	2,5	2,7	0,5	4,9	2,0
1995	2,0	1,2	1,8	1,8	1,7	2,1	3,8	3,2
1996	1,0	-0,4	1,1	1,7	1,4	0,2	1,8	1,4
1997	0,7	- 1,8	1,2	2,0	1,9	- 0,7	2,1	0,3
1998	1,1	2,0	0,6	1,1	1,0	0,2	3,1	1,0
1999	0,5	0,4	0,4	0,3	0,6	0,6	2,3	1,4
2000	- 0,4	- 4,5	1,1	1,4	1,9	- 0,2	2,6	1,6
20015	1,3	- 0,1	1,3	1,8	2,5	1,2	1,9	1,8
1996/1991	2,8	1,0	2,6	2,8	3,1	2,6	4,1	4,2
2000/1995	0,6	- 0,9	0,9	1,3	1,3	0,0	2,4	1,1

<sup>1</sup> Preisbasis 1995.

Quellen: Statistisches Bundesamt (DESTATIS); eigene Berechnungen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Erwerbstätige im Inland + Erwerbslose in % der Wohnbevölkerung nach ESVG 95.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Erwerbslose in % der Erwerbspersonen nach ESVG 95.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Anteil der Bruttoanlageinvestitionen am Bruttoinlandsprodukt (nominal).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Erste vorläufige Ergebnisse.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gerechnet nach Messzahlen des jeweiligen Originalbasisjahres.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Alle privaten Haushalte.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmer dividiert durch das reale BIP je Erwerbstätigen (Inlandskonzept).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Erste vorläufige Ergebnisse.

#### 3 Außenwirtschaft

Jahr	Exporte	Importe	Außenbeitrag	Finanzie- rungssaldo übrige Welt	Exporte	Importe	Außenbeitrag	Finanzie- rungssaldo übrige Welt
	Veränderun	g in % p. a.	Mrd.€	Mrd.€		Anteile a	am BIP in %	3
1991			- 3,54	- 17,83	26,3	26,5	-0,2	- 1,2
1992	0,2	0,3	- 3,97	- 12,78	24,5	24,8	-0,2	- 0,8
1993	- 4,8	- 6,5	2,87	- 9,93	22,8	22,6	0,2	- 0,6
1994	8,6	8,0	5,53	- 22,73	23,6	23,3	0,3	- 1,3
1995	7,8	6,4	11,62	- 16,60	24,5	23,8	0,6	- 0,9
1996	5,2	3,6	19,07	- 7,44	25,3	24,3	1,0	- 0,4
1997	12,6	11,7	25,67	- 1,67	27,9	26,5	1,4	- 0,1
1998	7,1	7,0	28,08	- 5,21	29,0	27,6	1,5	- 0,3
1999	4,8	7,2	16,81	- 15,39	29,7	28,9	0,9	- 0,8
2000	16,5	18,5	7,97	- 3,92	33,7	33,3	0,4	- 0,2
20011	5,6	1,0	39,08	9,99	35,0	33,1	1,9	0,5
1996/1991	3,3	2,2	7,02	- 13,90	24,1	23,7	0,4	- 0,8
2000/1995	9,1	9,5	19,52	- 6,73	29,1	28,1	1,0	- 0,3

<sup>1</sup> Erste vorläufige Ergebnisse. Quellen: Statistisches Bundesamt (DESTATIS); eigene Berechnungen.

#### 4 Einkommensverteilung

Jahr	Volks- einkommen	Unterneh- mens- und	Arbeitnehmer- entgelte	Lohnq	uote	Bruttolöhne und Gehälter	Reallöhne (netto) <sup>3</sup>	Arbeits- produktivität
	ellikollilleli	Vermögens- einkommen	(Inländer)	unbereinigt <sup>1</sup>	bereinigt <sup>2</sup>	(je Arbeit- nehmer)	(Hetto)	(je Erwerbs- tätigen Inland)
	Verä	nderung in % p.	a.	in %	in %	Verän	derung in % p.	a.
1991				72,5	72,5			
1992	6,5	1,6	8,3	73,7	74,0	10,4	4,1	3,8
1993	1,1	- 2,6	2,4	74,7	75,2	4,4	0,9	0,3
1994	3,7	7,4	2,5	73,8	74,5	2,0	- 2,3	2,5
1995	4,3	6,1	3,6	73,3	74,1	3,2	- 1,0	1,5
1996	1,7	3,9	0,9	72,8	73,6	1,4	- 1,8	1,1
1997	1,7	5,0	0,4	71,8	72,8	0,3	- 3,2	1,6
1998	2,7	4,1	2,1	71,5	72,5	1,0	0,1	0,9
1999	1,5	- 1,4	2,7	72,3	73,1	1,4	1,5	0,6
2000	2,8	2,6	2,9	72,3	73,1	1,6	0,8	1,4
20014	1,7	1,2	1,9	72,5	73,2	1,8	1,3	0,4
1996/1991	3,4	3,2	3,5	73,7	74,3	4,2	0,0	1,8
2000/1995	2,1	2,8	1,8	72,1	73,0	1,1	- 0,5	1,1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Arbeitnehmerentgelte in % des Volkseinkommens.

Quellen: Statistisches Bundesamt (DESTATIS); eigene Berechnungen.

Korrigiert um die Veränderung in der Beschäftigtenstruktur (Basis 1991).
 Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Inländer) preisbereinigt mit dem Deflator des Konsums der privaten Haushalte (1995 = 100).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Erste vorläufige Ergebnisse.

# 5 Reales Bruttoinlandsprodukt (BIP) im internationalen Vergleich

Land	jährliche Veränd	erungen in %	6						
	1980	1985	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004
Deutschland	1,0	2,0	5,7	1,7	2,9	0,6	0,4	1,4	2,3
Belgien	4,4	2,0	2,9	2,6	3,7	0,8	0,7	2,0	2,8
Dänemark	- 0,6	3,6	1,0	2,8	3,0	1,0	1,7	2,1	2,
Griechenland	0,7	2,5	0,0	2,1	4,2	4,1	3,5	3,9	3,
Spanien	1,3	2,3	3,8	2,8	4,2	2,7	1,9	2,6	3,
Frankreich	1,6	1,5	2,6	1,7	3,8	1,8	1,0	2,0	2,
Irland	3,1	3,1	7,6	10,0	10,0	5,7	3,3	4,2	5,
Italien	3,5	3,0	2,0	2,9	2,9	1,8	0,4	1,8	2,
Luxemburg	0,8	2,9	2,0	3,2	8,9	1,0	0,1	2,0	3,
Niederlande	1,2	3,1	4,1	2,9	3,3	1,3	0,2	0,9	2,2
Österreich	2,2	2,4	4,7	1,6	3,5	0,7	0,7	1,8	2,
Portugal	4,6	2,8	4,0	4,3	3,5	1,7	0,7	1,2	2,
Finnland	5,1	3,1	0,0	3,8	6,1	0,7	1,4	2,8	3,
Schweden	1,7	2,2	1,1	3,7	3,6	1,2	1,6	2,2	2,
Vereinigtes Königreich	- 2,1	3,6	0,8	2,9	3,1	2,0	1,6	2,5	2,
Euro-Zone	1,9	2,2	3,6	2,3	3,5	1,5	0,8	1,8	2,
EU-15	1,3	2,5	3,0	2,4	3,4	1,5	1,0	2,0	2,
Japan	2,8	4,4	5,3	1,6	2,4	- 0,1	- 0,6	1,2	1,
USA	- 0,2	3,8	1,7	2,7	3,8	0,3	2,3	2,3	2,

Quellen: Für die Jahre 1980 bis 1995: "Europäische Wirtschaft" Nr. 4/2002 (Herausgeber EU-Kommission). Für die Jahre ab 2000: EU-Kommission, Herbstprognose, November 2002.

# 6 Verbraucherpreise im internationalen Vergleich

Land	jährliche Veränd	erungen in %	6						
	1980	1985	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004
Deutschland	5,8	1,8	2,7	1,9	2,1	2,4	1,4	1,5	1,2
Belgien	6,7	5,7	2,8	2,6	2,7	2,4	1,6	1,4	1,7
Dänemark	9,6	4,5	2,9	1,9	2,7	2,3	2,4	2,0	2,0
Griechenland	22,5	19,6	19,9	8,8	2,9	3,7	3,8	3,2	3,3
Spanien	15,7	8,1	6,6	4,8	3,5	2,8	3,6	2,9	2,4
Frankreich	13,0	5,8	3,0	2,0	1,8	1,8	1,9	1,8	1,6
Irland	18,6	5,1	2,1	2,8	5,3	4,0	4,8	3,8	3,
Italien	20,8	9,1	6,4	6,0	2,6	2,3	2,6	2,0	1,9
Luxemburg	7,5	4,3	5,5	2,2	3,8	2,4	1,9	1,8	1,8
Niederlande	7,4	3,0	2,2	1,4	2,3	5,1	3,9	2,8	2,4
Österreich	5,7	3,5	3,3	2,0	2,0	2,3	1,9	1,6	1,!
Portugal	21,6	19,4	11,6	4,3	2,8	4,4	3,5	2,9	2,!
Finnland	11,1	5,5	5,5	0,4	3,0	2,7	1,9	1,8	2,0
Schweden	12,4	6,9	9,7	2,9	1,3	2,7	2,1	2,3	2,
Vereinigtes Königreich	16,2	5,3	7,5	3,1	0,8	1,2	1,2	1,5	1,8
Euro-Zone	11,8	5,7	4,5	3,0	2,4	2,5	2,3	2,0	1,8
EU-15	12,4	5,7	5,1	3,0	2,1	2,3	2,1	1,9	1,8
Japan	7,5	1,8	2,6	- 0,3	- 0,7	- 0,6	- 1,0	- 1,0	- 0,8
USA	10,8	3,5	4,6	2,3	3,4	2,8	1,6	2,3	2,3

Quellen: Für die Jahre 1980 bis 1995: "Europäische Wirtschaft" Nr. 4/2002 (Herausgeber EU-Kommission). Für die Jahre ab 2000: EU-Kommission, Herbstprognose, November 2002.

# 7 Arbeitslosenzahlen im internationalen Vergleich

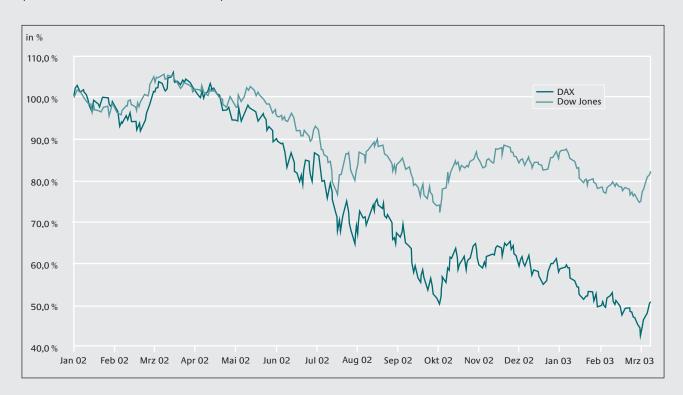
Land	in % der zivilen l	Erwerbsbevö	lkerung						
	1980	1985	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004
Deutschland	2,7	7,2	4,8	8,2	7,8	7,7	8,1	8,2	7,9
Belgien	7,4	10,1	6,6	9,7	6,9	6,6	6,8	6,8	6,
Dänemark	5,2	6,6	7,2	6,7	4,4	4,3	4,2	4,2	4,
Griechenland	2,7	7,0	6,4	9,2	11,1	10,5	9,9	9,4	9,
Spanien	11,6	21,5	16,1	22,7	11,3	10,6	11,4	10,9	10,
Frankreich	6,2	9,8	8,6	11,3	9,3	8,5	8,8	9,0	8,
Irland	8,0	16,8	13,4	12,3	4,2	3,8	4,4	4,9	4,
Italien	7,1	8,2	8,9	11,5	10,4	9,4	8,9	8,9	8,
Luxemburg	2,4	2,9	1,7	2,9	2,3	2,0	2,3	2,8	2,
Niederlande	6,4	7,9	5,8	6,6	2,8	2,4	3,1	4,3	4,
Österreich	1,0	2,9	3,0	3,9	3,7	3,6	4,3	4,3	4,
Portugal	7,6	9,1	4,8	7,3	4,1	4,1	4,6	5,5	5,
Finnland	4,7	5,0	3,2	15,4	9,8	9,1	9,1	9,3	8,
Schweden	2,0	2,9	1,7	8,8	5,8	4,9	4,9	5,3	5,
Vereinigtes Königreich	5,6	11,2	6,9	8,5	5,4	5,0	5,0	4,9	4,
Euro-Zone	6,0	9,8	8,0	11,1	8,5	8,0	8,2	8,3	8,
EU-15	5,8	9,8	7,6	10,5	7,8	7,4	7,6	7,7	7,
Japan	2,0	2,6	2,1	3,1	4,7	5,0	5,2	5,3	5,
USA	7,1	7,2	5,6	5,6	4,0	4,8	5,8	6,0	6,

Quellen: Für die Jahre 1980 bis 1995: "Europäische Wirtschaft" Nr. 4/2002 (Herausgeber EU-Kommission). Für die Jahre ab 2000: EU-Kommission, Herbstprognose, November 2002.

#### 8 Entwicklung von DAX und Dow Jones

1. Januar 2002 = 100 %

(1. Januar 2002 bis 19. März 2003)



## 9 Übersicht Weltfinanzmärkte

#### Aktienindices

	Hoch	Anfang	Tief	19.03.03	Änd	erung gegen
	2000	2002	2002	Schlusskurse	Anfang 2002	Tief 2002
Dow Jones	11 750	10 021	7 197	8 265,45	- 17,5 %	14,8 %
Nasdaq 100	4 816	1 577	795	1 074,97	- 31,8 %	35,2 %
S&P 500	1 553	1 148	769	874,02	-23,9 %	13,7 %
Eurostoxx 50	5 522	3 806	2 115	2 210,92	- 41,9 %	4,5 %
Dax	8 136	5 160	2 519	2 615,22	- 49,3 %	3,8 %
Nemax All Share	8 583	1 096	353	391,67	- 64,3 %	11,0 %
CAC 40	6 945	4 624	2 612	2 770,80	-40,1 %	6,1 %
Nikkei	20 434	10 542	8 197	8 051,04	-23,6 %	- 1,8 %

#### Renditen staatlicher Benchmarkanleihen

10 Jahre	Anfang 2002	Tief 2002	Hoch 2002 in %	Aktuell	Spread zu US-Bond
USA	5,11	3,57	5,43	3,94	-
Bund	4,84	4,25	5,24	4,20	0,26
Japan	1,37	0,96	1,55	0,75	- 3,19
Brasilien	12,58	11,65	30,78	14,94	11,00
2 Jahre					
USA	5,10	1,67	3,72	1,69	-
Bund	4,40	2,99	4,32	2,60	0,91
Japan	0,12	0,01	0,14	0,07	- 1,62
Brasilien	10,70	8,28	41,50	10,30	8,61

#### Währungen

	Anfang 2002	Tief 2002	Hoch 2002	Aktuell	Änderung zu Anfang 2002
Dollar/Euro	0,89	0,86	1,01	1,06	19,3 %
Pfund/Euro	0,62	0,61	0,65	0,68	8,6 %
Yen/Dollar	131,63	134,57	115,85	119,98	-8,9 %
Yen/Euro	119,32	112,12	125,10	127,35	6,7 %

#### Herausgeber:

Bundesministerium der Finanzen Referat Presse und Information Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

http://www.bundesfinanzministerium.de

#### Redaktion:

Bundesministerium der Finanzen Arbeitsgruppe Monatsbericht Redaktion.Monatsbericht@BMF.Bund.de Berlin, März 2003

#### Gestaltung:

trafodesign, Düsseldorf

#### Satz:

Heimbüchel PR, Kommunikation und Publizistik GmbH, Berlin/Köln

#### Druck:

Druckhaus Am Treptower Park GmbH, Berlin

ISSN 1618-291X

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unhabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.